



2012

Amtsbericht  
des Obergerichts

an den  
Kantonsrat Schaffhausen



## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Bericht	5
1. Allgemeines	5
a) Vorbemerkung	
b) Einsetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	6
c) Geschäftsentwicklung	7
d) Rechtsetzung	7
e) Rechtsprechung	8
2. Berichte der einzelnen Justizbehörden	10
a) Friedensrichterämter	10
b) Schlichtungsstelle für Mietsachen	10
c) Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	11
d) Kantonsgericht	11
e) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	14
f) Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	15
g) Schätzungskommission für Wildschäden	15
h) Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	16
i) Obergericht	17
j) Betreibungsämter	18
k) Konkursamt	19
II. Personelle Zusammensetzung der Gerichtsbehörden	21
1. Friedensrichterämter	21
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	21
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	21
4. Kantonsgericht	22
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	24
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	24
7. Schätzungskommission für Wildschäden	24
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	25
9. Obergericht	25
10. Betreibungsämter und Konkursamt	27

III. Lohnentwicklung	29
IV. Geschäftsübersicht	31
1. Friedensrichterämter	31
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	32
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	34
4. Kantonsgericht	35
5. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	47
6. Schätzungskommission für Wildschäden	47
7. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	48
8. Obergericht	49
9. Betreibungsämter	61
10. Konkursamt	61
V. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts	63
1. Zivilprozessrecht	63
2. Verwaltungsrecht	66
3. Steuerrecht	96
4. Sozialversicherungsrecht	98
5. Strafprozessrecht	101
VI. Gesetzesregister	117
1. Eidgenössische Erlasse	117
2. Kantonale Erlasse	126
3. Kommunale Erlasse	138
VII. Abkürzungsverzeichnis	141

## AMTSBERICHT DES OBERGERICHTS AN DEN KANTONSRAT SCHAFFHAUSEN

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Obergericht unterbreitet Ihnen den Amtsbericht über das Jahr 2012. Es ersucht Sie, den Bericht zu genehmigen, und dankt Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen entgegenbringen.

Schaffhausen, 6. März 2013

Freundliche Grüsse  
IM NAMEN DES OBERGERICHTS

Die Präsidentin:



Annette Dolge

Der Leitende Gerichtsschreiber:



Beat Sulzberger

### I. Allgemeiner Bericht

#### 1. Allgemeines

##### *a) Vorbemerkung*

Dies ist der erste Amtsbericht, der Ihnen unter neuem Präsidium erstattet wird. Er folgt der bekannten und bewährten Abfolge. Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht Bisheriges von Zeit zu Zeit einer kritischen Würdigung unterzogen werden sollte. Zweck des Amtsberichts ist es, gegenüber dem Kantonsrat Rechenschaft über die Justiztätigkeit abzulegen. Der Amtsbericht hat deshalb Berichte und Zusammensetzung der einzelnen Justizbehörden sowie eine Übersicht über die Geschäftslast und Erledigungen zu enthalten. Weiter soll er einen Einblick in die Rechtsprechung des Obergerichts ermöglichen. Gerade beim Tabellenteil der Geschäftsübersicht (Ziff. IV) zeigt sich aber, dass der Amtsbericht über Jahrzehnte gewachsen ist und kaum unnötigen Ballast abgelegt hat. Es ist deshalb an der Zeit, eine Bereinigung und Straffung

der Tabellen vorzunehmen. So möchte das Obergericht anregen, den Tabellenteil künftig wieder auf das Wesentliche zu reduzieren, um damit die Übersicht über die Geschäftstätigkeit zu verbessern. Zum Wesentlichen gehören die Geschäftsübersichten der einzelnen Justizbehörden und soweit nötig die Auskunft über die Erledigungsdauer und das Alter der Pendenzen. Hingegen sind nach Ansicht des Obergerichts Tabellen über die Verurteilungen der Straftäter nach Sanktion, Alter, Herkunft und Straftatbeständen entbehrlich. Sie sind für die Kriminalität im Kanton in keiner Weise repräsentativ, weil die meisten Straffälle von der Staatsanwaltschaft durch Strafbefehl oder Einstellung erledigt werden und deshalb gar nie vor ein Gericht gelangen. Für die Strafurteilsstatistik des Kantons Schaffhausen kann auf die Internetseite des Bundesamtes für Statistik<sup>1</sup> verwiesen werden, die zudem einen Vergleich mit anderen Kantonen und dem Bund erlaubt. Es ist deshalb vorgesehen, im nächsten Amtsbericht die Tabellen 4.2.2–4.2.4 nicht mehr aufzuführen.

#### *b) Einsetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Neben der üblichen Tätigkeit hatte sich das Obergericht im vergangenen Jahr im Besonderen mit dem Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen (KESB) zu befassen. Die Einsetzung einer neuen Justizbehörde war in der Geschichte der Schaffhauser Gerichtsbehörden eine singuläre Aufgabe. Der Kantonsrat hatte rechtzeitig die Präsidentin sowie 3 weitere Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder der neuen Behörde gewählt. Dem Obergericht oblag es, in Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Amtsstellen, wie dem Amt für Justiz und Gemeinden, dem Hochbauamt, der KSD und dem Personalamt, die Vorbereitungsarbeiten für die Betriebsaufnahme der KESB am 1. Januar 2013 einzuleiten und zu begleiten.<sup>2</sup> So hat das Obergericht zusammen mit dem Hochbauamt die Bauphase begleitet, mit der KSD und der inzwischen gewählten Präsidentin der KESB ein Informatiksystem für die Geschäftsbuchhaltung evaluiert und in Betrieb genommen sowie insgesamt 8 Mitarbeitende für das interdisziplinäre Fachsekretariat und die Kanzlei gesucht, aus rund 200 Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt und angestellt. Die Räumlichkeiten der KESB an der Mühletalstrasse 65A konnten termingerecht Ende September 2012 bezogen und die EDV in Betrieb genommen werden. So nahmen am 1. Oktober 2012 die Präsidentin und der Leitende Fachsekretär rechtzeitig ihre Arbeit auf, übernahmen die Dossiers der hängigen Fälle von den Gemeinden und trafen

<sup>1</sup> S. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03.html>; s. auch hinten S. 39 ff.

<sup>2</sup> S. auch Amtsbericht 2011, S. 7.

die übrigen Vorbereitungsarbeiten für die Betriebsaufnahme am 1. Januar 2013. Diese bot hierauf keine besonderen Probleme.

Das Obergericht erhält als Aufsichtsbehörde über die neu geschaffene KESB auch in Zukunft zusätzliche Aufgaben. Die KESB wird künftig in diesem Bericht Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen. Da im vergangenen Jahr noch keine Geschäfte zu bewältigen waren, ist die KESB dieses Mal lediglich im Berichtsteil (Ziff. I) sowie im Personalteil (Ziff. II) vertreten, dagegen noch nicht im Tabellenteil (Ziff. IV).<sup>3</sup>

### *c) Geschäftsentwicklung*

Beim Kantonsgericht blieb die Geschäftslast im letzten Jahr praktisch unverändert. Beim Obergericht ist die Geschäftslast etwas gestiegen. Doch konnten beide Instanzen die Erledigungsleistung sogar leicht erhöhen, so dass sich die Pendenzen bei beiden Instanzen nochmals senken liessen. Die Einzelheiten über das Berichtsjahr finden sich in den Abschnitten über die beiden Gerichte.<sup>4</sup>

Wie bereits im Vorjahr war bei der Schlichtungsstelle in Mietsachen erneut eine erhebliche Zunahme der Neueingänge (um 22 %) zu verzeichnen, womit die Geschäftslast mit 285 Fällen einen neuen Höchstwert erreicht hat.<sup>5</sup> Dies verlangte Mehreinsätze von allen Beteiligten der Behörde. Sollte sich die Anzahl der Neueingänge mittelfristig in der jetzigen Höhe etablieren, müssten andere Massnahmen, namentlich eine (temporäre) Aufstockung des Personals, in Betracht gezogen werden.

Bei den Betreibungsämtern und beim Konkursamt war nach einem Rückgang der Geschäftslast im vergangenen Jahr wieder ein deutlicher Anstieg der Betreibungen und Konkurse zu verzeichnen. Bei den übrigen Rechtspflegebehörden liegen die Veränderungen im Bereich der üblichen Schwankungen.

### *d) Rechtsetzung*

Die sachliche Kritik zahlreicher kantonaler Gerichtsbehörden (inkl. derjenigen des Kantons Schaffhausen) an den Protokollierungsvorschriften der

<sup>3</sup> S. hinten, S. 14 und S. 24.

<sup>4</sup> Kantonsgericht, S. 11 ff.; Obergericht, S. 17 f.

<sup>5</sup> S. hinten, S. 10 f.

Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) für gerichtliche Beweisaufnahmen trug Früchte. Auf 1. April 2013 werden die Protokollierungsvorschriften der StPO und der ZPO revidiert, so dass Einvernahmen nicht mehr direkt in den Verhandlungen protokolliert werden müssen, sondern wieder nachträglich aufgrund von Tonaufnahmen erstellt werden können. Dies bedeutet eine Erleichterung, wird doch damit der Ablauf der Verhandlungen – wie einst unter kantonalem Verfahrensrecht – beschleunigt.<sup>6</sup>

### e) Rechtsprechung

Im Berichtsjahr hatte sich das Obergericht mit zwei Verfahren zu befassen, welche von grösserem öffentlichem Interesse waren:

Der erste Fall betraf eine *Stimmrechtsbeschwerde aus Beringen*.<sup>7</sup> Am 11. März 2012 fand in der Gemeinde Beringen die Abstimmung über die Sanierung/Attraktivierung des Schwimmbads statt. In einer Variantenabstimmung konnten die Stimmenden über eine Sanierung mit konventioneller Wasseraufbereitung und eine Attraktivierung dank natürlicher Wasseraufbereitung entscheiden und sich in der Stichfrage dazu äussern, welcher Variante bei Annahme beider Vorlagen der Vorzug zu geben sei. Beide Varianten erreichten eine Ja-Mehrheit. Daher kam die Stichfrage zum Zug mit folgendem Resultat: konventionelle Wasseraufbereitung 733, natürliche Wasseraufbereitung 735, ohne gültige Antwort 102. Bei einer Nachzählung der Stichfrage durch das Wahlbüro wurde das Abstimmungsergebnis bestätigt. Ein Stimmberechtigter erhob beim Regierungsrat Beschwerde gegen das Abstimmungsergebnis; er machte unter anderem geltend, am Sonntagvormittag sei die Stimmabgabe an der Urne nicht durch zwei Mitglieder des Wahlbüros überwacht worden. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab. Eine hiegegen gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Stimmberechtigten wies das Obergericht ebenfalls ab. Das Obergericht erachtete den Umstand, dass für eine gewisse Zeit nur ein Mitglied des Wahlbüros die Stimmabgabe überwachte, für sich allein als nicht geeignet, die Zuverlässigkeit des Abstimmungsergebnisses in Frage zu stellen. Dieses wäre nur aufzuheben, wenn eine Garantie für die richtige Kontrolle überhaupt gefehlt oder wenn der Mangel nachgewiesenermassen einen Einfluss auf die Ordnungsmässigkeit der Stimmabgabe gehabt hätte.

<sup>6</sup> Vgl. dazu Amtsbericht 2011, S. 6; BBl 2012, S. 8149 ff.

<sup>7</sup> OGE 60/2012/17 vom 22. Juni 2012; hinten, S. 66 ff.

Der zweite Fall betraf die Schaffung einer *Hotelzone in ISOS-geschützter Reblandschaft in Hallau*.<sup>8</sup> Die Gemeindeversammlung Hallau hatte am 25. März 2011 beschlossen, eine teilweise im Rebgebiet liegende Fläche von rund 23'000 m<sup>2</sup> von der Landwirtschaftszone in eine Hotelzone umzuzonen, um den Bau eines Weinhotels zu ermöglichen. Gegen die Einzonung erhob die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz Rekurs an den Regierungsrat, welcher das Rechtsmittel am 18. Oktober 2011 abwies. Die Stiftung gelangte hierauf mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht und beantragte, den Einzonungsbeschluss aufzuheben. Das Obergericht hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit Entscheid vom 7. September 2012 gutgeheissen und die umstrittene Einzonung aufgehoben. Massgebend für den Entscheid war zunächst, dass auch die Schaffung neuer Spezialzonen nicht ohne Gesamtbetrachtung der Bauzonengrösse erfolgen darf und gegebenenfalls kompensatorische Auszonungen von Bauland erforderlich sind. Entsprechende Abklärungen hat der Regierungsrat nicht vorgenommen, obwohl die Gemeinde Hallau nach der geltenden kantonalen Richtplanung über erhebliche Bauzonenreserven verfügt und Neueinzonungen daher höchstens mit einer hier nicht erfolgten Kompensation durch entsprechende Auszonungen von Bauland möglich wären. Die beschlossene Neueinzonung war aber auch für sich allein betrachtet aus mehreren Gründen nicht zulässig. Eine doppelt so grosse Fläche einzuzonen, als für das geplante Hotel erforderlich ist, verletzt die geltenden planerischen Grundsätze. Überdies lag die eingezonte Fläche im Rebgebiet und Ortsbildhintergrund der Gemeinde Hallau. Dieses Gebiet ist gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) von neuen Bauten grundsätzlich frei zu halten und darf nicht einer Bauzone zugewiesen werden. Bei der kommunalen Nutzungsplanung sind diese Grundsätze des ISOS zu berücksichtigen. Da der Bau eines Weinhotels nur für den örtlichen und regionalen Tourismus von Bedeutung ist, kann nicht aufgrund eines überwiegenden nationalen Interesses vom ISOS-Schutz abgewichen werden. Ein Teil des betroffenen Gebiets ist schliesslich Bestandteil der geschlossenen Reblage, aus welcher es nur mit Zustimmung des kantonalen Volkswirtschaftsdepartements entlassen werden kann.

Eine Beschwerde gegen den im Amtsbericht 2011 veröffentlichten Entscheid des Obergerichts über die *Bewilligung eines Jugendheims* wies das Bundesgericht im Berichtsjahr ab.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> OGE 60/2011/46 vom 7. September 2012; hinten, S. 68 ff.

<sup>9</sup> OGE 60/2010/52 vom 8. Juli 2011, Amtsbericht 2011, S. 100 ff. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid nahm das Bundesgericht als Beschwerde in Zivilsachen entgegen und wies sie am 14. Mai 2012 ab (BGer 5A\_904/2011, ursprünglich 2C\_719/2011).

## 2. Berichte der einzelnen Justizbehörden

### *a) Friedensrichterämter*

Insgesamt hatten die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Kanton Schaffhausen im Berichtsjahr eine Geschäftslast von 427 Fällen zu bearbeiten, was eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr bedeutet (+21; 2011: 406). Erledigt werden konnten 373 Verfahren (+43; 2011: 332), 54 blieben pendent (2011: 74). Von den erledigten Verfahren wurden 200 durch Vergleich, Klagerückzug oder Klageanerkennung (2011: 174), 46 durch Urteilsvorschlag oder Entscheid (2011: 22), 115 durch Klagebewilligung (2011: 131) und 12 aus anderen Gründen (2011: 5) von den Friedensrichterämtern abgeschlossen.

Im Kreis Stein, dem kleinsten Kreis des Kantons, gab es gegenüber dem Vorjahr fast eine Verdoppelung der eingegangenen Fälle (2012: 40; 2011: 22). Gründe dafür konnten nicht eruiert werden. Die künftige Entwicklung muss jedenfalls im Auge behalten werden, um gegebenenfalls Massnahmen ergreifen zu können.

Bei 115 ausgestellten Klagebewilligungen machten die klagenden Parteien im Berichtsjahr in 99 Fällen durch Klageerhebung beim Kantonsgericht Gebrauch.<sup>10</sup> Das zeigt, dass trotz ausgestellter Klagebewilligungen ein Teil der Fälle auf Stufe Friedensrichter erledigt werden konnte. Es kann also im Ergebnis von einer Erfolgsquote vor Friedensrichter von 73 % gesprochen werden. Zudem wurde keine der friedensrichterlichen Amtshandlungen beim Obergericht angefochten. Die Friedensrichterämter entlasteten durch ihre Arbeit die nachfolgenden gerichtlichen Instanzen erheblich.

### *b) Schlichtungsstelle für Mietsachen*

Im Berichtsjahr sind 224 neue Gesuche bei der Schlichtungsstelle für Mietsachen eingegangen, 40 mehr als im Vorjahr (2011: 184; +22%). Diese Zahl von Neueingängen liegt quantitativ weit über dem normalen Pensum der Schlichtungsstelle (rund 150 Neueingänge pro Jahr). Von den total 285 zu behandelnden Verfahren (2011: 229; +56) konnten 204 erledigt werden, 81 sind pendent geblieben (2011: 61; +20). Dieses Ergebnis konnte nur durch entsprechende Mehreinsätze aller Beteiligten der Schlichtungsbehörde erreicht werden. Die meisten Gesuche betrafen den Bereich Kündigungsschutz

<sup>10</sup> In 29 Fällen bei den Kammern und in 70 Fällen bei den Einzelrichtern; s. S. 35.

(Anfechtung von Kündigungen sowie Erstreckungsbegehren). Im zweiten Halbjahr wurden auch etliche Mietzinserhöhungen angefochten.

In 139 Fällen oder in rund 68 % aller erledigten Verfahren konnte die Schlichtungsstelle eine Einigung erzielen. Urteilsvorschläge und Entscheide ergingen in 17 Fällen oder 8 % der erledigten Verfahren. Im Berichtsjahr wurde keine Mietsache ans Kantonsgericht weitergezogen.<sup>11</sup> Auch wurde keine Amtshandlung der Schlichtungsstelle beim Obergericht angefochten. Das spricht für den Erfolg der Mietschlichtungsstelle.

Die Anzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsberatungen bewegt sich mit rund 680 Beratungen immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

In personeller Hinsicht ist der Rücktritt eines langjährigen Mitglieds der Schlichtungsstelle zu vermerken. Heinz Schmid war gut 34 Jahre lang für diese Amtsstelle tätig. Er hat an unzähligen Fällen mitgewirkt und dabei sein Fachwissen sowie seinen grossen Erfahrungsschatz für die Schlichtungsstelle immer gewinnbringend eingebracht. Die geleisteten Dienste werden ihm bestens verdankt. Als neuen stellvertretenden Mietervertreter für die Schlichtungsstelle hat das Obergericht Bruno Riklin gewählt. Ausserdem wählte das Obergericht mit Georg Fink einen zweiten Stellvertreter der Vermieterschaft.

#### *c) Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben*

Im Berichtsjahr sind bei der Schlichtungsstelle keine Begehren um Durchführung einer Schlichtungsverhandlung eingegangen. Es sind keine Verfahren pendent.

#### *d) Kantonsgericht*

Nachdem das Kantonsgericht im Geschäftsjahr 2011 mit der Einführung der neuen schweizerischen Zivil- und Strafprozessordnung sowie des kantonalen Justizgesetzes stark beschäftigt war, verlief das Berichtsjahr 2012 relativ ruhig. Bei den Zivilverfahren nahmen die Eingänge und die Geschäftslast – mit Ausnahme der nicht-familienrechtlichen summarischen Verfahren – leicht ab. Dieser Rückgang dürfte auf die weiterhin erfolgreiche Tätigkeit der im Jahre 2011 professionalisierten Schlichtungsbehörden zurückzuführen sein. Dagegen war bei den Strafverfahren – mit Ausnahme der Verfahren vor

<sup>11</sup> S. Statistik des Kantonsgerichts, hinten S. 35.

dem Jugendgericht und dem Zwangsmassnahmengericht – eine leichte bis mittlere Zunahme der Eingänge und Geschäftslast zu verzeichnen.

Bei den *Zivilkammern* sanken sowohl die Eingänge um 5 Fälle oder 13,9 % (2011: 36; 2012: 31) als auch die Geschäftslast um 14 Fälle oder 14,7 % (2011: 95; 2012: 81) und die Erledigungen um 9 Fälle oder 20 % (2011: 45; 2012: 36). Ebenso konnten die Pendenzen nochmals um 5 Fälle oder 10 % (2011: 50; 2012: 45) gesenkt werden. Darunter wurden die über drei Jahre alten Pendenzen (älter als 2010) um 3 Fälle oder 30 % (2011: 10; 2012: 7) reduziert.

Bei den *Einzelrichtern in Familiensachen* sanken die Eingänge um 21 Fälle oder 8,5 % (2011: 248; 2012: 227) und die Geschäftslast um 10 Fälle oder 3 % (2011: 335; 2012: 325). Dagegen stiegen die Erledigungen um 3 Fälle oder 1,3 % (2011: 237; 2012: 240) an, so dass die Pendenzen um 13 Fälle oder 13,3 % (2011: 98; 2012: 85) gesenkt werden konnten, womit die Zunahme aus dem Vorjahr (11 Fälle) wieder mehr als ausgeglichen wurde. Über drei Jahre alte Pendenzen (älter als 2010) sind nicht zu verzeichnen.

Bei den *Eheschutzrichtern* sanken sowohl die Eingänge um 6 Fälle oder 4,8 % (2011: 124; 2012: 118) als auch die Geschäftslast um 6 Fälle oder 4,2 % (2011: 142; 2012: 136). Die Erledigungen nahmen aber nur minim um einen Fall oder 0,8 % ab (2011: 124; 2012: 123), so dass die Pendenzen nochmals um 5 Fälle oder 27,8 % (2011: 18; 2012: 13) reduziert werden konnten. Weiterhin liegen keine überjährigen Fälle (älter als 2012) und bei den Drittschuldneranweisungen überhaupt keine Pendenzen vor.

Bei den *Einzelrichtern im ordentlichen und vereinfachten Verfahren* gingen sowohl die Eingänge um 13 Fälle oder 15,1 % (2011: 86; 2012: 73) als auch die Geschäftslast um 14 Fälle oder 10,4 % (2011: 134; 2012: 120) zurück. Die Erledigungen nahmen aber wie bei den Eheschutzrichtern nur minim um einen Fall oder 1,1 %, ab (2011: 87; 2012: 86), so dass die Pendenzen nochmals um 13 Fälle oder 27,7 % (2011: 47; 2012: 34) abgebaut werden konnten. Abgenommen haben auch die über drei Jahre alten Fälle (älter als 2010) um einen Fall oder 25 % (2011: 4; 2012: 3).

Demgegenüber stiegen bei den *Einzelrichtern im summarischen Verfahren* sowohl die Eingänge um 59 Fälle oder 5,7 % (2011: 1040; 2012: 1099) als auch die Geschäftslast um 72 Fälle oder 6,2 % (2011: 1163; 2012: 1235) wieder erheblich an. Gesteigert werden konnten aber auch die Erledigungen um 79 Fälle oder 7,7 % (2011: 1028; 2012: 1107), so dass die Pendenzen gleichwohl um 8 Fälle oder 5,9 % (2011: 136; 2012: 128) gesenkt werden konnten. Gestiegen sind lediglich die überjährigen Pendenzen (älter als 2012) um 3 Fälle oder 50 % (2011: 6; 2012: 9), was aber in erster Linie

auf die länger hängigen Sicherstellungen von Beweisen im Zusammenhang mit der Grossbaustelle Galgenbuck zurückzuführen ist.

Bei den *Strafkammern* stiegen sowohl die Eingänge um 9 Fälle oder 50 % (2011: 18; 2012: 27) als auch die Geschäftslast um 7 Fälle oder 28 % (2011: 25; 2012: 32) wieder an. Da auch die Erledigungen um 7 Fälle oder 35 % zunahmen (2011: 20; 2012: 27), konnten die Pendenzen unverändert auf dem sehr tiefen Vorjahresstand von 5 Fällen gehalten werden. Überjährige Fälle (älter als 2012) sind nicht zu verzeichnen. Bei den *Einzelrichtern in Strafsachen* stiegen ebenfalls sowohl die Eingänge um 16 Fälle oder 28 % (2011: 57; 2012: 73) als auch die Geschäftslast um 18 Fälle oder 25 % (2011: 72; 2012: 90) wieder an. Gesteigert werden konnten aber auch die Erledigungen um 19 Fälle oder 34,5 % (2011: 55; 2012: 74), so dass die Pendenzen sogar um einen Fall oder 5,9 % (2011: 17; 2012: 16) leicht abnahmen. Darunter befindet sich ein überjähriger Fall aus dem Jahre 2011.

Bei der *Jugendstrafkammer* sanken sowohl die Eingänge um 3 Fälle oder 50 % (2011: 6; 2012: 3) als auch die Geschäftslast um 7 Fälle oder 70 % (2011: 10; 2012: 3). Diese geringe Geschäftslast konnte wiederum vollständig abgebaut werden, so dass die Erledigungen zwar um 7 Fälle oder 70 % (2011: 10; 2012: 3) sanken, die Pendenzen aber weiterhin auf dem Nullstand blieben. Beim *Einzelrichter Jugendstrafrecht* gab es keine Pendenzen aus dem Vorjahr und keine Neueingänge, so dass weiterhin keine Pendenzen zu verzeichnen sind.

Bei den *Zwangsmassnahmenrichtern* gingen wiederum 91 Haftsachen (2011: 91), dagegen lediglich 15 «andere Zwangsmassnahmen» ein (2011: 25), davon 6 Überwachungen Fernmeldeverkehr (2011: 18). Ausserdem gab es 13 Haftprüfungen im Ausländerrecht (2011: 18). Sämtliche Massnahmen wurden im Berichtsjahr erledigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in sämtlichen Geschäftsbereichen eine Abnahme der Pendenzen erreicht oder wenigstens der Stand vom Vorjahr gehalten werden konnte. Dieses gute Ergebnis ist teilweise auf die Abnahme der Geschäftslast bei den ordentlichen Zivilverfahren, vor allem aber auf die erhöhten Erledigungen bei den summarischen Zivilverfahren und den ordentlichen Strafverfahren zurückzuführen.

In personeller Hinsicht ergaben sich im Berichtsjahr folgende Änderungen: Annette Dolge wurde per 1. April 2012 als Präsidentin des Obergerichts gewählt. Markus Kübler, bisher nebenamtlicher Kantonsrichter, hat ihre Nachfolge als Vorsitzender der I. Kammer übernommen. Als seine Nachfolgerin wurde Eva Bengtsson gewählt. Sébastien Moret hat als Gerichtsschreiber per 1. Januar 2013 ans Obergericht gewechselt. Er wurde per 1. Januar 2013 durch Beatrice Luck ersetzt. Markus Honegger hat seine Stelle als

Sekretariatsverantwortlicher per 29. Februar 2012 gekündigt. Robert Merckling wurde per 1. April 2012 als dessen Nachfolger angestellt. In der Übergangsphase war die ehemalige Akzessistin Gabriela Feuz von Anfang Februar bis Ende April 2012 als Sekretariatsmitarbeiterin tätig. Kantonsrichterin Nicole Hebden hat zudem in diesem Jahr den 2-jährigen Zertifikats-Lehrgang «Judikative» erfolgreich abgeschlossen.

Folgende Akzessistinnen und Akzessisten waren im Berichtsjahr am Kantonsgericht tätig:

- lic. iur. Gabriela Feuz bis 31. Januar 2012
- lic. iur. Stephanie Müller bis 19. Februar 2012
- lic. iur. Christian Küng bis 29. Februar 2012
- MLaw Sandra Willers bis 31. März 2012
- lic. iur. Vivianne Kull bis 30. April 2012
- lic. iur. Nathalie Beilstein bis 31. Mai 2012
- MLaw Martin Dubach bis 30. September 2012
- lic. iur. Rebecca Thaler ab 1. Februar 2012
- lic. iur. Katja Wüthrich ab 1. März 2012
- lic. iur. Silvan Thoma ab 1. März 2012
- lic. iur. Guillemette Meyerhofer ab 1. April 2012
- MLaw Daniela Wüscher ab 1. Mai 2012
- lic. iur. Sylvia Huber ab 1. Juni 2012
- lic. iur. Gianni Giger ab 1. Oktober 2012

Den ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden die geleisteten Dienste bestens verdankt.

#### *e) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)*

Die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat ihren Betrieb am 1. Januar 2013 aufgenommen. Bereits seit 1. Oktober 2012 waren die Präsidentin Christine Thommen und der leitende Fachsekretär Tobias Wiedmer mit den notwendigen Vorbereitungsarbeiten befasst. Sie haben dabei insbesondere für die Bereitstellung der für einen reibungslosen Betrieb notwendigen Büro-Infrastruktur gesorgt, die Pflichtenhefte der Mitarbeitenden definiert und die Arbeitsabläufe festgelegt, den Entscheid betreffend die neue Software getroffen, die Zusammenarbeit mit diversen Partnern definiert, für die Information der Öffentlichkeit und der Betroffenen gesorgt und die Übergaben der rund 1'000 Dossiers der Gemeinden an die KESB organisiert und vollzogen.

*f) Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz*

Sowohl die aus dem Vorjahr pendent gebliebenen 17 Fälle wie auch die 7 Neueingänge konnte die Kommission im Berichtsjahr erledigen, so dass Ende Jahr keine Pendenzen zu verzeichnen waren. Zwei Fälle wurden ans Obergericht weitergezogen und sind dort noch hängig. Aus den Bereichen Gebäudeversicherung und Brandschutz gingen im Berichtsjahr keine Fälle ein. Die personelle Zusammensetzung der Kommission blieb unverändert.

*g) Schätzungskommission für Wildschäden*

Im Berichtsjahr 2012 sind die Schäden, welche durch das Schwarzwild an landwirtschaftlichen Kulturen angerichtet wurden, um nahezu 28 % angestiegen. Betrag der Schaden im Vorjahr Fr. 31'819.50, ist er um Fr. 8'805.– auf Fr. 40'624.50 angestiegen. Dieser Anstieg lässt sich mit der grossen Eichelmast im Winter 2011/2012 erklären. 111 Schadensmeldungen gingen bei der Schätzungskommission ein. Mit einem Vergleich konnten 97 Fälle bereinigt werden. Bei den restlichen 14 Fällen handelt es sich um sogenannte Bagatellschäden, bei welchen keine Entschädigung ausbezahlt werden muss; diese Begehren mussten abgewiesen werden. Je zur Hälfte mussten sich die Jagdgesellschaften und der Kanton am Betrag von Fr. 40'264.50 beteiligen. Zudem hatte der Kanton noch den Schaden im Schongebiet von Fr. 360.– zu bezahlen.

Wiederum war der Schaden, welchen das Schwarzwild an den Wiesen anrichtete, mit rund 59 % am grössten. Es folgte das Getreide mit 18 %, der Mais mit 16 %, mit 3 % die Zuckerrüben, 2 % die Sonnenblumen und 1 % die Kartoffeln. Andere Kulturen waren in diesem Jahr nicht betroffen.

Auch 2012 mussten wieder Biberschäden an Zuckerrüben und Obstbäumen in der Höhe von Fr. 975.– abgeschätzt werden. In Stein am Rhein ist in einem Sonnenblumenfeld in der Schutzzone im Gewerbegebiet ein Vogelschaden in der Höhe von Fr. 550.– entstanden. Auf einer Weide wurde ein frisch geborenes Kalb durch einen Fuchs so stark am Hinterteil angebissen, dass es nicht überlebensfähig war und durch den Landwirt abgetan werden musste. Auch dieser Fall konnte durch einen Vergleichsvorschlag geregelt werden.

Nach 16-jähriger Tätigkeit als Präsident der Schätzungskommission hat Hans Hakios auf Ende der Amtsperiode seinen Rücktritt eingereicht. Er zeichnete sich durch Speditivität, grosse Fachkunde und Verhandlungsgeschick aus. So gelang es ihm meist, mit den Beteiligten einen Vergleich zu erzielen. Nach 20-jähriger Tätigkeit als Mitglied ebenfalls zurückgetreten ist

Albert Brütsch. Die geleisteten Dienste werden Hans Hakios und Albert Brütsch bestens verdankt. Das Obergericht wählte das bisherige Mitglied Markus Gysel zum neuen Präsidenten der Schätzungskommission und als neue Mitglieder Karl Hug und Paul Leu.

*h) Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen*

Im kantonalen Anwaltsregister wurden im Berichtsjahr drei Anwälte neu eingetragen und zwei Anwälte wegen Geschäftsaufgabe gelöscht. Ende 2012 waren 38 Anwältinnen und Anwälte im kantonalen Anwaltsregister registriert sowie je eine Anwältin und ein Anwalt in der Liste von Rechtsanwältinnen und -anwälten aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA mit einer Geschäftsadresse im Kanton.

Zudem liess die Aufsichtsbehörde einen Anwaltspraktikanten zur Parteivertretung vor den Schaffhauser Gerichten zu.

Die Aufsichtsbehörde erteilte im Berichtsjahr aufgrund erfolgreich abgelegter Prüfung das Schaffhauser Anwaltspatent an:

- lic. iur. Cem Arikan
- lic. iur. Michael Birkner
- lic. iur. Michèle Epprecht
- lic. iur. Gabriela Feuz
- lic. iur. Beat Hochheuser
- lic. iur. Yvonne Kolb
- lic. iur. Beatrice Luck
- Dr. iur. Andreas Vögeli
- lic. iur. Andreas Wüthrich

Im Rahmen der Anwaltsaufsicht hatte sich die Aufsichtsbehörde mit mehreren Aufsichtsanzeigen zu befassen. In einem Fall prüfte sie die Anzeige nicht näher, weil der betreffende Anwalt nicht mehr im Anwaltsregister eingetragen war. In vier Fällen gab sie den Anzeigen keine weitere Folge, weil keine disziplinarrechtlich relevante Berufsregelverletzung vorlag. In diesem Zusammenhang stellte sie fest, dass aufgrund der für die Kostenfolgen sinn-gemäss anwendbaren Schweizerischen Strafprozessordnung keine gesetzliche Grundlage mehr besteht, die Verfahrenskosten bei einer leichtfertigen bzw. mutwilligen Anzeige dem Anzeiger aufzuerlegen. Sollte in solchen Fällen eine Kostenaufgabe ermöglicht werden, müsste das kantonale Anwaltsgesetz entsprechend geändert werden.

Auf Ende Oktober 2012 trat Peter Müller als stellvertretender Sekretär der Aufsichtsbehörde zurück. Die geleisteten Dienste werden ihm bestens

verdankt. Zu seiner Nachfolgerin ernannte das Obergericht Rosmarie Peter, Gerichtsschreiberin am Obergericht.

### *i) Obergericht*

Beim Obergericht erhöhte sich die Zahl der neu eingegangenen Streitsachen im Berichtsjahr um 37 Fälle oder rund 10 % (2012: 390; 2011: 353). Bei den neu eingegangenen Streitsachen nahmen die zivilrechtlichen Berufungen (-5; 2012: 32; 2011: 37) und Beschwerden (-6; 2012: 49; 2011: 55) klar ab. Dagegen war in Strafsachen eine markante Zunahme sowohl bei den neu eingegangenen Berufungen (+12; 2012: 25; 2011: 13) als auch bei den Beschwerden (+10; 2012: 58; 2011: 48) zu verzeichnen. Die Zunahme der strafrechtlichen Rechtsmittel dürfte – abgesehen von den üblichen Schwankungen – zumindest teilweise auf die neue Schweizerische Strafprozessordnung, namentlich die erweiterten Beschwerdemöglichkeiten, zurückzuführen sein. Wesentliche Zunahmen bei den neu eingegangenen Fällen gab es auch in allen übrigen Bereichen, so im Verwaltungsrecht (+5; 2012: 57; 2011: 52), im Sozialversicherungsrecht (+12; 2012: 105; 2011: 93), in Steuersachen (+6; 2012: 30; 2011: 23) und bei den betreibungs- und konkursrechtlichen Beschwerden (+9; 2012: 26; 2011: 17).

Die Geschäftslast (= Pendenzen aus Vorjahr plus Neueingänge) erhöhte sich leicht (2012: 608; 2011: 599). Die Zahl der Erledigungen konnte hingegen um 16 Fälle oder rund 4 % gegenüber dem Vorjahr nochmals gesteigert werden (2012: 405; 2011: 389). Die Pendenzen konnten dadurch sogar um 7 Fälle oder rund 3 % (2012: 203; 2011: 210) vermindert werden. Das Gericht konnte seine Erledigungsleistung damit trotz des Wechsels im Präsidium und trotz einer starken Beanspruchung durch den Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erneut leicht steigern. Dieses sehr gute Ergebnis war nur dank dem grossen Einsatz aller Beteiligten sowie der hohen Flexibilität der nebenamtlichen Richterinnen und Richter möglich.

Im Berichtsjahr haben sich am Obergericht verschiedene personelle Änderungen ergeben: Auf Ende März 2012 trat Obergerichtspräsident David Werner in den Ruhestand, nachdem er das Obergericht über 25 Jahre mit grosser Fachkenntnis geleitet hatte. Durch seine sorgfältige Arbeitsweise, seinen grossen Einsatz und sein Pflichtbewusstsein hat er das Gericht und seine Mitarbeitenden geprägt. Er hat sich stets für eine gute Qualität der Entscheidungsbegründungen sowie für die Bewältigung der während seiner Amtszeit stetig wachsenden Geschäftslast eingesetzt. Für Anliegen der Rechtsuchenden und der Mitarbeitenden hatte er stets ein offenes Ohr, und er hat sich immer um

gerechte Lösungen bemüht. Für seine geleisteten Dienste gebührt ihm der aufrichtige Dank des Gerichts.

Als Nachfolgerin trat Annette Dolge das Amt als Obergerichtspräsidentin am 1. April 2012 an. Für die auf 1. April 2012 zur Kantonsrichterin gewählte Eva Bengtsson stellte das Gericht Ayse Cetin-Bas per 1. Februar 2012 als neue Gerichtsschreiberin an. Auf Ende Oktober 2012 kündigte Gerichtsschreiber Peter Müller, der dem Gericht seit März 2005 gedient hatte, seine Stelle. Er wurde auf 1. Januar 2013 durch den Kantonsgerichtsschreiber Sébastien Moret ersetzt. Eva Bengtsson und Peter Müller wird für ihre Tätigkeit bestens gedankt.

Auf Ende der Amtsperiode trat Andreas Lindenmeyer von seiner Tätigkeit als Ersatzrichter zurück. Er hatte der Schaffhauser Justiz während 42 Jahren gedient, zunächst als Gerichtsschreiber am Kantonsgericht, seit 1977 als Gerichtsschreiber am Obergericht und zuletzt gut 9 Jahre lang als Ersatzrichter. Seine reiche Erfahrung kam dem Gericht stets sehr zustatten. Für seine langjährige Tätigkeit wird ihm bestens gedankt.

#### *j) Betreibungsämter*

Nach einer Verminderung im Vorjahr erhöhte sich die Zahl der im Kanton Schaffhausen angehobenen Betreibungen im Berichtsjahr wieder deutlich um 395 oder knapp 2 % (2012: 21'886; 2011: 21'491) und ist damit bereits wieder über dem Stand von 2010 (21'789). Die Landbetreibungsämter hatten insgesamt 5'609 Betreibungen (Stein: 1'315; Reiat: 1'468; Klettgau: 2'826) und das Betreibungsamt Schaffhausen 16'277 Betreibungen zu bewältigen. Diese Zahl stellt für das Betreibungsamt Schaffhausen den zweithöchsten Wert dar, welchen es je zu verzeichnen hatte.<sup>12</sup> Im Vergleich zum Vorjahr (2011: 15'916) sind die Betreibungen beim Betreibungsamt Schaffhausen damit sogar um 2.3 % gestiegen.

Fast unverändert blieb dagegen die Zahl der im Kanton vollzogenen Pfändungen (2012: 11'188; 2011: 11'166). Beim Betreibungsamt Schaffhausen ging die Zahl der Pfändungen im Vergleich zum Vorjahr (2012: 8'231; 2011: 8'642) sogar um 4.8 % leicht zurück.

Der Anteil an elektronischen Betreibungsbegehren macht beim Betreibungsamt Schaffhausen bereits 12.4 % aus (1'910 elektronische Betreibungsbegehren bei 15'356 Zahlungsbefehlen). Die elektronische Dokumenten-

<sup>12</sup> Im Geschäftsjahr 2004 betrug die Anzahl der Betreibungen 17'060.

verwaltung wurde beim Betreibungsamt Schaffhausen definitiv eingeführt, d.h. sämtliche Dokumente werden eingescannt und elektronisch verarbeitet. Allerdings werden im Moment sämtliche Dokumente zusätzlich auch noch in Papierform abgelegt. Das eGovernment-Projekt, dessen technische Umsetzung bei der KSD liegt, ist noch nicht abgeschlossen.

Nach erfolgreicher berufsbegleitender Weiterbildung hat Matthias Bohle, Sachbearbeiter Pfändung beim Betreibungsamt Schaffhausen, im Herbst 2012 das Eidgenössische Diplom «Fachmann Betreuung» erworben, wofür ihm Anerkennung gebührt. Das Arbeitsverhältnis mit Doris Frei beim Betreibungsamt Schaffhausen endete per Ende Juli 2012 aus gesundheitlichen Gründen. Die geleisteten Dienste werden ihr bestens verdankt. Die vakante Stelle konnte per 1. November 2012 mit Delia Marchetto wiederbesetzt werden. Bei den Landbetreibungsämtern sind keine Personalwechsel zu verzeichnen.

#### *k) Konkursamt*

Wie im Betreuungswesen sind auch im Bereich des Konkurswesens die Neueingänge im Berichtsjahr angestiegen. Insgesamt wurden 115 Konkurse und Liquidationsverfahren nach Art. 731b OR neu eröffnet. Gemessen an der Zahl der Neueröffnungen im Vorjahr (2011: 99) bedeutet dies eine Zunahme von 16 Konkursen oder gut 16 %. Das routinierte Team konnte die hohe Zahl an Neueröffnungen aber gut bewältigen und es gelang ihm sogar, 138 Konkurse zu erledigen (2011: 95). Damit sind beim Konkursamt Schaffhausen nun bloss noch 53 Konkurse pendent (2011: 76).

Nach 7-jähriger Tätigkeit hat der Leiter des Betreibungs- und Konkursamts Schaffhausen Thomas Winkler im Dezember 2012 seine Kündigung auf Ende Juni 2013 eingereicht, um eine neue berufliche Herausforderung im Kanton Zürich anzunehmen. Für die geleisteten Dienste wird ihm bestens gedankt.

2012

## II. Personelle Zusammensetzung der Gerichtsbehörden (ab 1. Januar 2013)

### 1. Friedensrichterämter

Kreis Schaffhausen:	Evelyne Ankele (50 %) lic. iur. Stefanie Stauffer Brandenberger (50 %)
Kreis Stein:	Hans Peter Gächter (10 %)
Kreis Reiat:	Gina Bösch (15 %)
Kreis Klettgau:	Martin Fischer (25 %)
Stellvertretung:	Die Friedensrichterinnen und Friedens- richter vertreten sich gegenseitig.

### 2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Präsident:	lic. iur. Hanspeter Flury
Stellvertreter:	Dr. iur. Peter Forster
Vertreter der Mieter:	lic. iur. Christof Brassel Bruno Riklin, dipl. Architekt ETH/SIA, Stellvertreter
Vertreter/-in der Vermieter:	Claudia Uehlinger Rühle Dr. iur. Joachim Breining, Stellvertreter Georg Fink, Stellvertreter

### 3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Präsident:	lic. iur. Hanspeter Flury
Vizepräsident:	Dr. iur. Peter Forster
Vertretung Arbeitgeberseite:	Jörg Gerber Dr. rer. pol. Josef Montanari
Vertretung Arbeitnehmerseite:	lic. phil. Justine Heller Küpfer Claudine Traber

## 4. Kantonsgericht

Präsident:	lic. iur. Werner Oechslin
Vizepräsident:	lic. iur. Ernst Sulzberger
Kantonsrichter/-in (Vollamt):	lic. iur. Markus Kübler lic. iur. Nicole Hebden
Kantonsrichterrinnen (Nebenamt):	lic. iur. Manuela Hardmeier Dr. iur. Eva Bengtsson
Ersatzrichter/-innen:	lic. iur. Christof Brassel Dr. iur. Michèle Hubmann Trächsel lic. iur. Andrea A. Berger-Fehr lic. iur. Marcus Andreas Textor
Leitender Gerichtsschreiber:	lic. iur. Ralph Heydecker (90 %)
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Kathrin Bär (40 %) lic. iur. Peter Dolf lic. iur. Regula Lenhard (90 %) lic. iur. Hélène Dolf (60 %) lic. iur. Remo Wyss (80 %) lic. iur. Patrizia Baumann lic. iur. Susanne Roth Textor (50 %) MLaw Celina Schenkel (90 %) lic. iur. Beatrice Luck (70 %)
Sekretariatsverantwortlicher:	Robert Merckling
Kanzlei:	Michaela Sandler (70 %) Claudia Schwitter (80 %) Savia Culotta
Weibelin/Kanzlei:	Monika Stöckli

*I. Zivil- und Strafkammer*

Vorsitz:	lic. iur. Markus Kübler
Beisitzerinnen:	lic. iur. Manuela Hardmeier Dr. iur. Eva Bengtsson
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Ralph Heydecker lic. iur. Patrizia Baumann lic. iur. Beatrice Luck

*II. Zivil- und Strafkammer*

Vorsitz:	lic. iur. Werner Oechslin
Beisitzerinnen:	lic. iur. Manuela Hardmeier Dr. iur. Eva Bengtsson
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Kathrin Bär lic. iur. H�el�ene Dolf lic. iur. Regula Lenhard lic. iur. Remo Wyss

*Einzelrichter/-innen in Familiensachen*

Einzelrichter I:	lic. iur. Markus K�ubler
Einzelrichter II:	lic. iur. Werner Oechslin
Einzelrichterin III:	Dr. iur. Eva Bengtsson
Einzelrichterin IV:	lic. iur. Manuela Hardmeier
Einzelrichter V:	lic. iur. Ernst Sulzberger
Einzelrichterin VI:	lic. iur. Nicole Hebden

*Einzelrichterinnen in familienrechtlichen Summarsachen*

Einzelrichterin III:	Dr. iur. Eva Bengtsson
Einzelrichterin IV:	lic. iur. Manuela Hardmeier

*Einzelrichter/-in im Hauptamt*

Einzelrichter V:	lic. iur. Ernst Sulzberger
Gerichtsschreiberinnen:	lic. iur. Susanne Roth Textor MLaw Celina Schenkel
Einzelrichterin VI:	lic.iur. Nicole Hebden
Gerichtsschreiber/-in:	lic.iur. Peter Dolf lic.iur. Regula Lenhard

*Jugendstrafkammer*

Vorsitz:	lic. iur. Ernst Sulzberger
Beisitzerinnen:	lic. iur. Manuela Hardmeier Dr. iur. Eva Bengtsson
Gerichtsschreiberinnen:	lic. iur. Susanne Roth Textor MLaw Celina Schenkel

5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Präsidentin:	lic. iur. Christine Thommen
Mitglieder:	Brigitte Meier, Dipl. SA FH Monika Reale Dr. iur. Reto A. Surber, LL.M.
Ersatzmitglieder:	lic. iur. Esther Bayer Bürgi lic. iur. Denise Freitag, Mediatorin FH Rahel Schuppli, dipl. Psychologin FH
Leitender Fachsekretär:	lic. iur. Tobias Wiedmer
Fachsekretäre/-innen:	Gabriela Buff, dipl. Sozialarbeiterin FH (70 %) lic. phil. Ursula Fankhauser (50 %) Christian Schenk, BSc FHO in Sozialer Arbeit lic. iur. Elisabeth Stamm Reto Wettstein (90 %)
Kanzlei:	Sandra Toth (80 %) Mathias Wörz

6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Präsident:	Dr. iur. Beat Keller
Mitglieder:	Dr. iur. Richard Furrer Gerhard Kiefer, dipl. Bauingenieur FH/SIA René Küng, Bauingenieur HTL Stefan Kunz, Architekt SWB Urs-Beat Meyer, dipl. Architekt SIA
Sekretär:	lic. iur. August Hafner
Stellvertreter:	lic. iur. Cem Arikan

7. Schätzungskommission für Wildschäden

Präsident:	Markus Gysel
Mitglieder:	Werner Aeschlimann Peter Fuchs Karl Hug Paul Leu

## 8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Präsident:	Prof. Dr. iur. Arnold Marti
Vizepräsident:	Dr. iur. Beat Keller
Mitglied:	lic. iur. Werner Oechslin
Ersatzmitglieder:	lic. iur. Hans-Peter Sorg lic. iur. Beat Sulzberger Dr. iur. Annette Dolge, LL.M.
Sekretär:	lic. iur. Beat Sulzberger
Stellvertreterin:	lic. iur. Rosmarie Peter

## 9. Obergericht

Präsidentin:	Dr. iur. Annette Dolge, LL.M.
Vizepräsident:	Prof. Dr. iur. Arnold Marti
Oberrichter/-innen:	Dr. iur. Cornelia Stamm Hurter lic. iur. Marlis Pfeiffer Dr. iur. Rolf Bänziger
Ersatzrichter/-in:	Dr. iur. Beat Keller lic. iur. Thomas Lämmli lic. iur. Sonja Hammer-Bachmann Dr. iur. Markus Hugentobler lic. iur. Beat Sulzberger
Leitender Gerichtsschreiber:	lic. iur. Beat Sulzberger
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Denise Freitag (60 %) lic. iur. Yvonne Zingre Kläusli (50 %) Dr. iur. Peter Forster (90 %) lic. iur. Monika Epprecht Härtling (50 %) lic. iur. Rosmarie Peter (90 %) lic. iur. Ayse Cetin-Bas (90 %) lic. iur. Sébastien Moret (70 %)
Kanzlei:	Iris Reichmuth Keçeci Fabienne Schlick
Bibliothek:	Marianne Wenner (variabel)

## Geschäftsverteilung des Obergerichts bei Dreier- und Einzelrichterbesetzung

<i>Sachgebiet</i>	<i>Geschäfts-Lauf-Nrn.</i>	<i>Vorsitz</i>	<i>Mitwirkende Richterinnen und Richter</i>	
<b>Zivilrecht</b>				
Berufungen Personen-, Familien-, Erbrecht	<i>ungerade</i>	Dolge	Stamm Hurter	Bänziger
	<i>gerade</i>	Marti	Stamm Hurter	Pfeiffer
Berufungen Sachen-, Obligationen-, SchK-Recht, Klagen Immaterialgüterrecht	<i>ungerade</i>	Dolge	Pfeiffer	Bänziger
	<i>gerade</i>	Marti	Pfeiffer	Bänziger
Beschwerden, Revisionen	<i>ungerade</i>	Dolge	Pfeiffer	Bänziger
	<i>gerade</i>	Marti	Stamm Hurter	Pfeiffer
Einzelrichterfälle Zivilrecht	<i>A</i>	Dolge		
	<i>B</i>	Bänziger		
	<i>C</i>	Pfeiffer		
<b>Strafrecht</b>				
Berufungen, Revisionen	<i>ungerade</i>	Dolge	Stamm Hurter	Bänziger
	<i>gerade</i>	Marti	Stamm Hurter	Pfeiffer
Beschwerden	<i>alle</i>	Marti	Pfeiffer	Bänziger
Einzelrichterfälle Strafrecht	<i>A</i>	Marti		
	<i>B</i>	Stamm Hurter		
	<i>C</i>	Bänziger		
<b>Verwaltungsrecht</b>				
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	<i>ungerade</i>	Dolge	Stamm Hurter	Pfeiffer
	<i>gerade</i>	Marti	Stamm Hurter	Pfeiffer
Rekurse Steuern, Liegenschaftsschätzung,	<i>ungerade</i>	Dolge	Stamm Hurter	Bänziger
	<i>gerade</i>	Marti	Pfeiffer	Bänziger
Rekurse Enteignungen, Mehrwertbeiträge	<i>ungerade</i>	Dolge	Stamm Hurter	Bänziger
	<i>gerade</i>	Marti	Stamm Hurter	Pfeiffer
<b>Sozialversicherungsrecht</b>				
KVG, UVG, MVG, BVG	<i>alle</i>	Marti	Stamm Hurter	Bänziger
AHVG, IVG, EOG, FSG	<i>alle</i>	Dolge	Pfeiffer	Bänziger
ALV	<i>ungerade</i>	Stamm Hurter	Pfeiffer	Bänziger
	<i>gerade</i>	Pfeiffer	Stamm Hurter	Bänziger
<b>Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</b>				
Beschwerden SchK, Aufsicht	<i>ungerade</i>	Dolge	Marti	Stamm Hurter
	<i>gerade</i>	Dolge	Pfeiffer	Bänziger
Einzelrichterfälle SchK	<i>A</i>	Dolge		
	<i>B</i>	Stamm Hurter		
	<i>C</i>	Pfeiffer		
<b>Gerichtsverwaltung</b>				
Verwaltungsgeschäfte, allgemeine Aufsicht	<i>alle</i>	Dolge	Marti	Stamm Hurter
Bei den Einzelrichterfällen bilden die Einzelrichter A-B-C jeweils die Kammer unter Vorsitz von Richter A, wenn die Parteien Kammerbeurteilung verlangen.				

## 10. Betreibungsämter und Konkursamt

### Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen

Amtsleiter: lic. iur. Thomas Winkler  
(bis 30. Juni 2013)  
Stellvertreterin Betreibungswesen: Beata Zielinski  
Stellvertreter Konkurswesen: Daniel Bulant

#### *Betreibungswesen*

Leiterin: Beata Zielinski  
Sachbearbeiter/-in Pfändung: Stefan Schneidewind  
Matthias Bohle (bis 30. April 2013)  
Simona Ducci (bis 31. Mai 2013)  
Eugen Baricevic  
Verwaltungsangestellte: Helga Tenger  
Thomas Ulmann  
Maria Sodano Zonca  
Delia Marchetto (bis 31. Mai 2013)  
Weibel: Samuel Woerz

#### *Konkurswesen*

Leiter: lic. iur. Thomas Winkler  
(bis 30. Juni 2013)  
Stellvertreter: Daniel Bulant  
Sachbearbeiterinnen: Jessi Stettler (bis 30. April 2013)  
Sarah Mayr

#### *Rechnungswesen*

Leiterin: Giordana D'Ignazio  
Verwaltungsangestellte: Anita Bühler  
Sandra Pfund  
Stefanie Meister

Landbetreibungsämter

*Betreibungskreis Stein*

Betreibungsbeamter:	Paul Isler
Stellvertreter:	Rolf Amstad
Mitarbeiterin:	Corinne Cantieni (50 %)

*Betreibungskreis Reiat*

Betreibungsbeamter:	Rolf Amstad
Stellvertreter:	Paul Isler
Mitarbeiterin:	Claudia Fuchs (40 %)

*Betreibungskreis Klettgau*

Betreibungsbeamter:	Marcel Fehr
Stellvertreter:	Mario Kalbermatter
Mitarbeiterin:	Saskia Kieslinger (60 %)

### III. Lohnentwicklung

#### 1. Lohnbandstruktur und Mitarbeiterbeurteilung<sup>13</sup>

Kategorie	Frauen	Männer	Total
<i>Lohnbänder 10 bis 17</i>	11	7	18
– Beurteilung 1	0	0	0
– Beurteilung 2	2	3	5
– Beurteilung 3	9	4	13
– Beurteilung 4	0	0	0
– Beurteilung 5	0	0	0
– Beurteilung 6	0	0	0
<i>Lohnbänder 1 bis 9</i>	18	13	31
– Beurteilung 1	0	0	0
– Beurteilung 2	4	0	4
– Beurteilung 3	12	10	22
– Beurteilung 4	1	3	4
– Beurteilung 5	1	0	1
– Beurteilung 6	0	0	0
<i>Fixbesoldete</i>	4	0	4
– Beurteilung 1	0	0	0
– Beurteilung 2	0	0	0
– Beurteilung 3	2	0	2
– Beurteilung 4	1	0	1
– Beurteilung 5	1	0	1
– Beurteilung 6	0	0	0
<i>Lohnbänder 1 bis 17 und Fixbesoldete total</i>	33	20	53
<i>Ohne Beurteilung</i>	0	2	2
<b>Total</b>	<b>33</b>	<b>22</b>	<b>55</b>

<sup>13</sup> Ohne Richterinnen und Richter des Ober- und des Kantonsgerichts; deren Besoldung ist speziell geregelt (Dekret über die Besoldung der Richterinnen und Richter vom 3. Mai 2004, SHR 180.110). Ebenfalls ohne Träger nebenamtlicher Funktionen der weiteren Rechtspflegebehörden.

## 2. Honorierung einmaliger Sonderleistungen und besonderer Belastungen

	Einzel- und Gruppenprämien	Spontanprämien (Naturalien)	Total Prämien
Total der geleisteten Beträge in Franken	5'000	7'857	<b>12'857</b>

## IV. Geschäftsübersicht

## 1. Friedensrichterämter

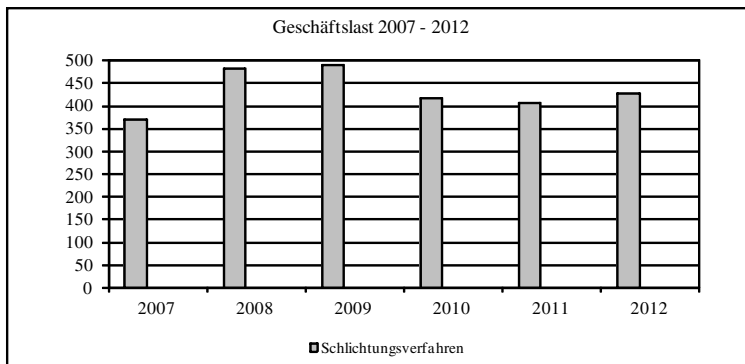
## 1.1. Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigung										<i>Pendent geblieben</i>
	<i>Pendent aus Vorjahr</i>	<i>Neu eingegangen</i>	<i>Rückweisung</i>	<i>Geschäfte total</i>	<i>Überweisung</i>	<i>Nichteintreten</i>	<i>Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit</i>	<i>Einigung<sup>14</sup></i>	<i>Entscheid nach Art. 212 ZPO</i>	<i>Urteilsvorschlag (angenommen)</i>	<i>Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag</i>	<i>Klagebewilligung</i>	<i>Genehmigung nach Mediation</i>	<i>Erledigungen total</i>	
<i>Friedensrichteramt</i>															
Kreis Schaffhausen	42	236	0	<b>278</b>	4	0	2	124	22	13	3	72	0	<b>240</b>	<b>38</b>
Kreis Stein	2	40	0	<b>42</b>	3	0	0	15	1	2	0	13	0	<b>34</b>	<b>8</b>
Kreis Reiat	4	32	0	<b>36</b>	1	0	0	21	1	1	0	10	0	<b>34</b>	<b>2</b>
Kreis Klettgau	10	61	0	<b>71</b>	1	0	1	40	5	1	0	17	0	<b>65</b>	<b>6</b>
<b>Total</b>	<b>58</b>	<b>369</b>	<b>0</b>	<b>427</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>200</b>	<b>29</b>	<b>17</b>	<b>3</b>	<b>112</b>	<b>0</b>	<b>373</b>	<b>54</b>

## 1.2. Geschäftsentwicklung im Überblick

<i>Jahr</i>	<i>Schlichtungsverfahren</i>
2003	453
2004	474
2005	489
2006	443
2007	370
2008	482
2009	490
2010	417
2011	406
2012	427

<sup>14</sup> Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.



## 2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

### 2.1. Geschäfte

Geschäftslast	Erledigungen														
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	<b>Geschäfte total</b>	Überweisung an zuständige Behörde	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung <sup>16</sup>	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	<b>Erledigungen total</b>	<b>Pendent geblieben</b>
<i>Geschäfte:</i>															
Mieterschutz <sup>15</sup>	32	149	0	<b>181</b>	0	11	20	94	12	0	3	0	0	<b>140</b>	<b>41</b>
Übrige Mietsachen	29	75	0	<b>104</b>	0	7	3	45	3	2	0	4	0	<b>64</b>	<b>40</b>
<b>Total</b>	<b>61</b>	<b>224</b>	<b>0</b>	<b>285</b>	<b>0</b>	<b>18</b>	<b>23</b>	<b>139</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>204</b>	<b>81</b>

Für detailliertere Informationen s. die Statistik des Bundesamts für Wohnungswesen s. <http://www.bwo.admin.ch/themen/mietrecht/00161/index.html?lang=de>

<sup>15</sup> Anfechtungen von Kündigungen, Erstreckungsgesuche, Anfechtungen von Mietvertragsänderungen, Begehren um Mietzinssenkung (ohne Herabsetzungen wegen Mängeln).

<sup>16</sup> Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

## Alter der Pendenzen

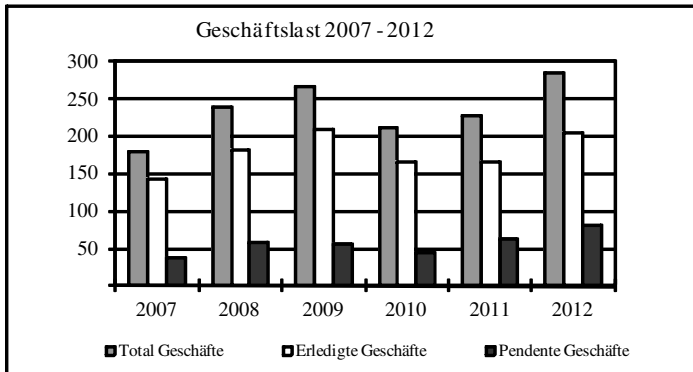
Pendente Verfahren Ende 2012	
Eingang 2010	1
Eingang 2011	6
Eingang 2012	74
<b>Total</b>	<b>81</b>

## 2.2. Beratungen

Jahr	Beratungen am Telefon	Beratungen im Amtslokal
2006	517	106
2007	510	106
2008	600	152
2009	576	159
2010	546	144
2011	495	134
2012	570	109

## 2.3. Geschäftsentwicklung im Überblick

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2003	274	203	71
2004	235	183	52
2005	218	164	54
2006	196	160	36
2007	180	142	38
2008	239	181	58
2009	267	210	57
2010	211	166	45
2011	229	167	62
2012	285	204	81



### 3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr gingen keine Begehren um Durchführung einer Schlichtungsverhandlung ein. Es sind keine Verfahren pendent.

## 4. Kantonsgericht

## 4.1. Zivilsachen

## 4.1.1. Ordentliche und vereinfachte Verfahren

Geschäfte:	Geschäftslast				Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichtintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Kammern</i>											
Personenrecht	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Familienrecht	2	0	0	2	0	0	1	0	0	1	1
<i>davon Ehescheidung</i>	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Erbrecht	4	1	1	6	3	0	0	0	1	4	2
Sachenrecht	1	1	0	2	0	0	0	0	0	0	2
ZGB -Diverses	2	0	0	2	0	1	1	0	0	2	0
Obligationenrecht	38	24	1	63	13	3	4	3	3	26	37
<i>davon Mietsachen</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SchK-Recht	2	2	0	4	0	1	0	1	0	2	2
Unlauterer Wettbewerb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Haftungsgesetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gleichstellungsgesetz	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
<b>Total Kammern</b>	<b>50</b>	<b>29</b>	<b>2</b>	<b>81</b>	<b>16</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>36</b>	<b>45</b>
<i>Einzelrichter</i>											
Familienrecht	98	227	0	325	27	20	1	190	2	240	85
<i>davon Ehescheidungen</i>	84	192	0	276	15	18	0	172	1	206	70
übrige Rechtsgebiete:											
- Personenrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Erbrecht	0	2	0	2	0	2	0	0	0	2	0
- Sachenrecht	3	10	0	13	3	5	0	1	0	9	4
- ZGB-Diverses	2	0	0	2	1	1	0	0	0	2	0
- Obligationenrecht	41	52	3	96	27	9	8	18	6	68	28
<i>davon Mietsachen</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- SchK-Recht	0	6	0	6	4	0	0	0	0	4	2
- Unlauterer Wettbewerb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Haftungsgesetz	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0
- total übrige Rechtsgebiete	47	70	3	120	36	17	8	19	6	86	34
<b>Total Einzelrichter</b>	<b>145</b>	<b>297</b>	<b>3</b>	<b>445</b>	<b>63</b>	<b>37</b>	<b>9</b>	<b>209</b>	<b>8</b>	<b>326</b>	<b>119</b>
<b>Total Kammern und Einzelrichter</b>	<b>195</b>	<b>326</b>	<b>5</b>	<b>526</b>	<b>79</b>	<b>42</b>	<b>16</b>	<b>213</b>	<b>12</b>	<b>362</b>	<b>164</b>

## Unentgeltliche Rechtspflege

Bewilligung unentgeltliche Prozessführung	124
Verweigerung unentgeltliche Prozessführung	43
Bewilligung unentgeltliche Vertretung	88
Verweigerung unentgeltliche Vertretung	39

Dauer der durch Urteil erledigten Zivilprozesse  
vom Eingang bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	19	241
bis 2 Monate	51	0
bis 3 Monate	42	0
bis 6 Monate	53	0
bis 1 Jahr	39	0
bis 2 Jahre	19	0
bis 3 Jahre	7	0
über 3 Jahre	11	0
am 31.12.2012 noch nicht versandt	0	0
<b>Total</b>	<b>241</b>	<b>241</b>

Verzögerungsgründe der 11 über drei Jahre dauernden  
erledigten Prozesse

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 8 ½ Jahre

- Widerklage, viele Fristerstreckungen, Vereinigung von zwei Verfahren, Abschluss eines Teils des Verfahrens, komplexe Sachverhalts- und Rechtsfragen, Arbeitsüberlastung, aufwendiges Beweisverfahren mit Gutachten, umfangreiches schriftliches Urteil.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 8 Jahre

- Fall mit ausschliesslichem Auslandbezug, umfangreiches Beweisverfahren mit rechtshilfeweisen Zeugeneinvernahmen in Frankreich, Russland und den USA, Anwendung fremden Rechts, begründetes Urteil.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 7 ½ Jahre

- Widerklage, Bauprozess mit komplexem Sachverhalt, umfangreiches Beweisverfahren mit Gutachten und zahlreichen Zeugeneinvernahmen, Sistierung zufolge Konnexität mit anderem Verfahren, dessen Ausgang abgewartet werden musste.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 6 ½ Jahre

- Zahlreiche Fristerstreckungen, Beweisverfahren mit Zeugen und Einholung eines Gutachtens, Schwierigkeiten bei der Suche eines Gutachters, begründetes Urteil.

## 4 Fälle mit einer Prozessdauer bis 4 Jahre

- komplexer Fall mit Klage und Widerklage und umfangreichem Beweisverfahren.
- Sistierung beim Eingang des Verfahrens (Abwarten des rechtskräftigen Entscheids in einem präjudiziellen Verfahren einer anderen Abteilung, wobei jenes Urteil angefochten und vom Obergericht aufgehoben und ans Kantonsgericht zurückgewiesen und das zweite Urteil bis ans Bundesgericht weitergezogen wurde), Erledigung danach innert 3 Monaten.
- Diverse Zwischenentscheide, Arbeitsüberlastung, aufwendiges Beweisverfahren, begründetes Urteil mit komplexen Rechtsfragen.
- Widerklage, Beweisverfahren, Berufung ans Obergericht, Rückweisung ans Kantonsgericht.

## 3 Fälle mit einer Prozessdauer bis 3 ½ Jahre

- Neue Tatsachen und neue Anträge im Laufe des Verfahrens, Einholung diverser Gutachten, altrechtlicher Güterstand der Güterverbindung, begründetes Urteil.
- Sistierung wegen Vaterschaftsanfechtung, umfangreiche Abklärungen bezüglich Zuteilung der elterlichen Sorge des Kindes, Referentenaudienz, begründetes Urteil.
- Sehr komplexer Sachverhalt, umfangreiches Beweisverfahren mit Gutachten, begründetes Urteil.

## 4.1.2. Summarische Verfahren

Geschäftslast					Erledigung	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
Geschäfte:						
<i>Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</i>						
Rechtsöffnungsgesuche	60	376	0	<b>436</b>	<b>400</b>	<b>36</b>
davon: - definitive Rechtsöffnung					<b>207</b>	
- provisorische Rechtsöffnung					<b>91</b>	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					<b>97</b>	
Konkursbegehren	17	291	0	<b>308</b>	<b>282</b>	<b>26</b>
davon: - Konkursöffnung					<b>84</b>	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					<b>180</b>	
Rechtsvorschläge kein neues Vermögen	6	35	0	<b>41</b>	<b>36</b>	<b>5</b>
Arrestbegehren	3	32	0	<b>35</b>	<b>30</b>	<b>5</b>
Andere Geschäfte <sup>17</sup>	3	165	0	<b>168</b>	<b>158</b>	<b>10</b>
<b>Total Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</b>	<b>89</b>	<b>899</b>	<b>0</b>	<b>988</b>	<b>906</b>	<b>82</b>

<sup>17</sup> Die Differenz zum Amtsbericht 2011 erklärt sich durch einen pendenten Fall, der 2011 fälschlicherweise als erledigt ausgetragen wurde.

<i>Zivilrecht</i>						
Gesuche um richterlichen Befehl	14	115	0	129	113	16
<i>davon - Ausweisung Mieter und Pächter</i>	9	89	0	98	89	9
- Baueinsprachen	0	1	0	1	0	1
Sicherstellung von Beweisen	6	9	0	15	4	11
<i>davon - Anordnung Tieruntersuchung</i>	0	0	0	0	0	0
- Wohnungsabnahmen <sup>18</sup>	0	[62]	0	0	[62]	0
Nichtstreitige Verfahren	15	17	0	32	23	9
Andere Geschäfte	12	59	0	71	61	10
<b>Total Zivilrecht</b>	<b>47</b>	<b>200</b>	<b>0</b>	<b>247</b>	<b>201</b>	<b>46</b>
<b>Total summarisches Verfahren</b>	<b>136</b>	<b>1'099</b>	<b>0</b>	<b>1'235</b>	<b>1'107</b>	<b>128</b>

## 4.2. Strafsachen

### 4.2.1. Art und Erledigung der Prozesse

Geschäftslast	Geschäftslast				Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung/Anderes	Freispruch	Teilweiser Freispruch	Verurteilung	Nachträgliche Anordnung	Erledigt total	
Geschäfte:											
<i>Kammern Erwachsenenstrafrecht</i>											
Anklagen	5	26	0	31	1	0	1	24	0	26	5
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	1	0	1	0	0	0	0	1	1	0
<b>Total Kammern</b>	<b>5</b>	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>32</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>24</b>	<b>1</b>	<b>27</b>	<b>5</b>
<i>Einzelrichter Erwachsenenstrafrecht</i>											
Anklagen	2	5	0	7	0	0	0	6	0	6	1
Einsprache gegen Strafbefehl	14	48	0	62	30	7	1	12	0	50	12
Einsprache in Nebenpunkten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Privatstrafklagen	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	20	0	20	0	0	0	0	17	17	3
<b>Total Einzelrichter Erwachsenenstrafrecht</b>	<b>17</b>	<b>73</b>	<b>0</b>	<b>90</b>	<b>31</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>18</b>	<b>17</b>	<b>74</b>	<b>16</b>
<i>Kammer Jugendstrafrecht</i>											
Anklagen	0	3	0	3	0	0	0	3	0	3	0
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total Kammer Jugendstrafrecht</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>
<i>Einzelrichter Jugendstrafrecht</i>											
Anklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total Einzelrichter Jugendstrafrecht</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Total Kammern und Einzelrichter</b>	<b>22</b>	<b>103</b>	<b>0</b>	<b>125</b>	<b>32</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>45</b>	<b>18</b>	<b>104</b>	<b>21</b>

<sup>18</sup> Wohnungsabnahmen [in Klammern und nicht mitgezählt] sind an die Polizei delegiert.

4.2.2. Freisprüche und Verurteilungen<sup>19</sup>

Urteile Erwachsenenstrafrecht:	Männer	Frauen	Total
Freisprüche	6	1	7
Verurteilungen	40	4	44
davon - bedingte Freiheitsstrafe	5	0	5
- unbedingte Freiheitsstrafe	3	1	4
- bedingte Freiheitsstrafe mit Busse	3	0	3
- unbedingte Freiheitsstrafe mit Busse	3	1	4
- bedingte Freiheitsstrafe mit unbedingter Geldstrafe	0	0	0
- bedingte Freiheitsstrafe mit bedingter Geldstrafe	1	1	2
- teilbedingte Freiheitsstrafe	3	0	3
- teilbedingte Freiheitsstrafe mit Busse	3	0	3
- unbedingte Gesamtfreiheitsstrafe	0	0	0
- unbedingte Gesamtfreiheitsstrafe mit Busse	0	0	0
- bedingte Gesamtfreiheitsstrafe mit Busse	0	0	0
- bedingte Geldstrafe mit Busse	8	0	8
- bedingte Geldstrafe	3	0	3
- teilbedingte Geldstrafe mit Busse	0	0	0
- unbedingte Geldstrafe mit Busse	2	0	2
- teilbedingte Geldstrafe	0	0	0
- unbedingte Gesamtgeldstrafe	1	0	1
- unbedingte Gesamtgeldstrafe mit Busse	0	0	0
- teilbedingte Gesamtgeldstrafe mit Busse	0	0	0
- Busse	3	0	3
- Gemeinnützige Arbeit	0	0	0
- Einweisung in Einrichtung für junge Erwachsene	0	0	0
- Verwahrung	0	0	0
- andere Massnahme	2	1	3
- Umgangnahme von Strafe	0	0	0
<b>Total Urteile Erwachsenenstrafrecht</b>	<b>46</b>	<b>5</b>	<b>51</b>
Urteile Jugendstrafrecht:	Knaben	Mädchen	Total
Schutzmassnahme	3	0	3
davon - Unterbringung	3	0	3
- Ambulante Massnahme	2	0	2
bedingter Freiheitsentzug	0	0	0
bedingter Freiheitsentzug mit Busse	0	0	0
Busse	0	0	0
persönliche Leistung	0	0	0
<b>Total Sanktionen Jugendstrafrecht</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>
<b>Total Urteile Jugendstrafrecht</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>

<sup>19</sup> Zur Strafurteilsstatistik des Kantons Schaffhausen sowie der übrigen Kantone s. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/verurteilte.html>

4.2.3. Alter und Herkunft der verurteilten Personen<sup>20</sup>

<i>Erwachsenen- strafrecht</i> Alter:	Schweizer mit Wohnsitz im Kanton	Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz ausserhalb des Kantons	Schweizer ohne Wohnsitz in der Schweiz	Ausländer mit Wohnsitz im Kanton	Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz ausserhalb des Kantons	Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz	<i>Total</i>
18 bis 20 Jahre	1			2			
21 bis 30 Jahre	1	1	1	5	1	2	<b>11</b>
31 bis 40 Jahre	1	1		4	2	3	<b>11</b>
41 bis 50 Jahre	3			3	1	2	<b>9</b>
51 bis 60 Jahre	2	1		1			<b>4</b>
über 60 Jahre	4			1	1		<b>6</b>
<b>Total</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>16</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>44</b>
<i>Jugend- strafrecht</i> Alter:							
15 Jahre							<b>0</b>
16 Jahre							<b>0</b>
17 Jahre	1			1			<b>2</b>
18 Jahre				1			<b>1</b>
19 Jahre							<b>0</b>
über 19 Jahre							<b>0</b>
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>

<sup>20</sup> Zur Strafurteilsstatistik des Kantons Schaffhausen sowie der übrigen Kantone s. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/verurteilte.html>

4.2.4. Verurteilung nach Straftatbeständen<sup>21</sup>

<i>Geschäfte Erwachsenenstrafrecht:</i>	
<i>Nach Strafgesetzbuch:</i>	
Tötungsdelikte (Art. 111 - 117)	3
Körperverletzungen (Art. 122 - 126)	3
Vermögensdelikte (Art. 137 - 172)	15
Delikte gegen die Freiheit (Art. 180 - 186)	3
Delikte gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 - 200)	2
Gemeingefährliche Delikte (Art. 221 - 230)	1
Urkundenfälschung (Art. 251 - 257)	2
Delikte gegen die öffentliche Gewalt (Art. 285 - 295)	2
<i>Nach Spezialvorschriften:</i>	
Strassenverkehrsgesetz und Verordnungen	2
- davon <i>Fahren in angetrunkenem Zustand</i>	0
Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	11
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer	14
Transportgesetz	2
andere Bundesgesetze und Verordnungen	14
<i>Geschäfte Jugendstrafrecht:</i>	
<i>Nach Strafgesetzbuch:</i>	
Körperverletzungen (Art. 122 - 126)	4
Vermögensdelikte (Art. 137 - 172)	5
Delikte gegen die Freiheit (Art. 180 - 186)	4
Delikte gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 - 200)	1
<i>Nach Spezialvorschriften:</i>	
Strassenverkehrsgesetz und Verordnungen	5
Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	4
Andere Bundesgesetze und Verordnungen	2

<sup>21</sup> Zur Strafurteilsstatistik des Kantons Schaffhausen sowie der übrigen Kantone s. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/verurteilte.html>

## 4.2.5. Dauer der erledigten Strafprozesse bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	1	54
bis 2 Monate	17	0
bis 3 Monate	10	0
bis 6 Monate	17	0
bis 1 Jahr	7	0
über 1 Jahr	2	0
am 31.12.2012 noch nicht versandt	0	0
<b>Total</b>	<b>54</b>	<b>54</b>

## 4.3. Einzelrichtergeschäfte

Geschäftslast					Erledigt	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
Geschäfte						
<i>Zivilrecht:</i>						
Eheschutzverfahren	18	118	0	136	123	13
Anweisung Schuldner oder Sicherstellung (Art. 291 f. ZGB)	0	10	0	10	10	0
Rechtshilfe: Einvernahme von Zeugen oder Parteien	1	8	0	9	9	0
Rechtshilfe: Zustellungen	0	223	0	223	223	0
<i>Total Zivilsachen</i>	19	359	0	378	365	13
<i>Strafrecht:</i>						
Haftprüfung und Haftverlängerung	0	91	0	91	91	0
Andere Zwangsmassnahmen	0	15	0	15	15	0
davon Überwachung des Fernmeldeverkehrs	0	6	0	6	6	0
<i>Total Strafsachen</i>	0	106	0	106	106	0
<i>Ausländerrecht:</i>						
Haftprüfung	0	13	0	13	13	0
<i>Verschiedenes:</i>						
Ausstandsbegehren	0	3	0	3	3	0
Akteneinsicht	0	1	0	1	1	0
<b>Total</b>	<b>19</b>	<b>482</b>	<b>0</b>	<b>501</b>	<b>488</b>	<b>13</b>

## 4.4. Zusammenstellung

## 4.4.1. Pendenzen nach Sachgebieten

Pendent Ende 2012: Ordentliche und vereinfachte Zivilverfahren <sup>22</sup> und Strafsachen															
Geschäfte	Personenrecht	Familienrecht	davon Ehescheidung	Erbrecht	Sachenrecht	ZGB-Diverses	Obligationenrecht	davon Mietsachen	SchK-Recht	Unlauterer Wettbewerb	Haftungsgesetz	Gleichstellungsgesetz	Strafsachen	Total	%
Eingang 2006		1	1		1		1							3	1.6
Eingang 2007							1							1	0.5
Eingang 2008							2							2	1.1
Eingang 2009							4							4	2.2
Eingang 2010		3	3	1			7							11	5.9
Eingang 2011		14	14				15	1					1	31	16.8
Eingang 2012	1	68	53	1	5		35	3					20	133	71.9
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>86</b>	<b>71</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>65</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>21</b>	<b>185</b>	<b>100.0</b>

Pendent Ende 2012: Summarische Verfahren													
Geschäfte/ Zuständigkeit	Rechtsöffnungsgesuche	Konkursbegehren	Rechtsvorschlage kein neues Vermogen	Arrestbegehren	Anderer SchKG	Gesuche um richter- lichen Befehl	Sicherstellung von Beweisen	nichtstreitige Verfahren	Anderer Zivilrecht	Einzelrichter V	Einzelrichterin VI	Total	%
Eingang 2009						1	1			2	0	2	1.6
Eingang 2010										0	0	0	0.0
Eingang 2011	1	1			1	1	2		1	6	1	7	5.5
Eingang 2012	35	25	5	5	9	14	8	9	9	62	57	119	93.0
<b>Total</b>	<b>36</b>	<b>26</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>16</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>70</b>	<b>58</b>	<b>128</b>	<b>100.0</b>

<sup>22</sup> Hinweise zu den drei altesten Fallen aus dem Jahr 2006:

- Diverse Zwischenentscheide mit Weiterzug ans Bundesgericht, Schwierigkeiten bei der Einsetzung eines Prozessbeistands, Sistierung des Verfahrens fur Einigungsverhandlungen der Parteien.
- Sistierung nach Eingang einer weiteren Klage zwischen denselben Parteien, deren Erledigung die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens aus dem Jahre 2006 zur Folge hatte. Deshalb Vorziehen der Instruktion der spater eingegangenen Klage aus Grunden der Verfahrensokonomie.
- Sistierung bis zur rechtskraftigen Erledigung eines bei der I. Zivilkammer hangigen prajudiziellen Verfahrens (16 Monate), Berufung gegen das Urteil, Ruckweisung ans Kantonsgericht.

## 4.4.2. Pendenzen der Kammern

Pendent Ende 2012: Ordentliche und vereinfachte Zivilverfahren und Strafsachen							
Verfahrensart	Zivilprozesse			Strafprozesse			
	I.	II.	<i>Total</i>	I.	II.	JStrK	<i>Total</i>
Eingang 2006	2		<b>2</b>				
Eingang 2007		1	<b>1</b>				
Eingang 2008	1		<b>1</b>				
Eingang 2009	1	2	<b>3</b>				
Eingang 2010	3	2	<b>5</b>				
Eingang 2011	8	2	<b>10</b>				
Eingang 2012	13	10	<b>23</b>	3	2		<b>5</b>
<b>Total</b>	<b>28</b>	<b>17</b>	<b>45</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>5</b>

4.4.3. Pendenzen der Einzelrichter<sup>23</sup>

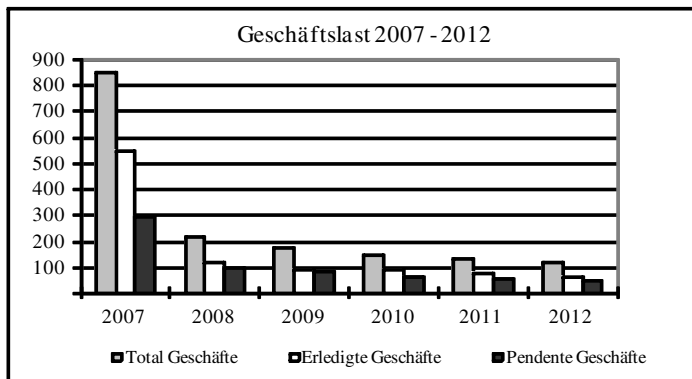
Pendent Ende 2012: Vereinfachte Zivilverfahren, Familiensachen und Strafsachen																	
Verfahrensart	Zivilprozesse											Strafprozesse					
	allgemein			Familiensachen													
				ordentlich					summarisch								
	V	VI	<i>Total</i>	I	II	III	IV	V	VI	<i>Total</i>	III	IV	Total	V	VI	JStr	Total
Eingang 2006	1		<b>1</b>														
Eingang 2007																	
Eingang 2008	1		<b>1</b>														
Eingang 2009	1		<b>1</b>														
Eingang 2010	3		<b>3</b>	2	1					<b>3</b>							
Eingang 2011	5	1	<b>6</b>	8	6					<b>14</b>				1			<b>1</b>
Eingang 2012	14	8	<b>22</b>	20	15	8	7	11	7	<b>68</b>	8	5	<b>13</b>	10	5		<b>15</b>
<b>Total</b>	<b>25</b>	<b>9</b>	<b>34</b>	<b>30</b>	<b>22</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>7</b>	<b>85</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>16</b>

<sup>23</sup> Zuordnung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter:

- I lic. iur. Markus Kübler (bis 31.3.2012 Dr. iur. Annette Dolge)
- II lic. iur. Werner Oechslein
- III Dr. iur. Eva Bengtsson (bis 31.3.2012 lic. iur. Markus Kübler)
- IV lic. iur. Manuela Hardmeier
- V lic. iur. Ernst Sulzberger
- VI lic. iur. Nicole Hebden
- JStr lic. iur. Ernst Sulzberger

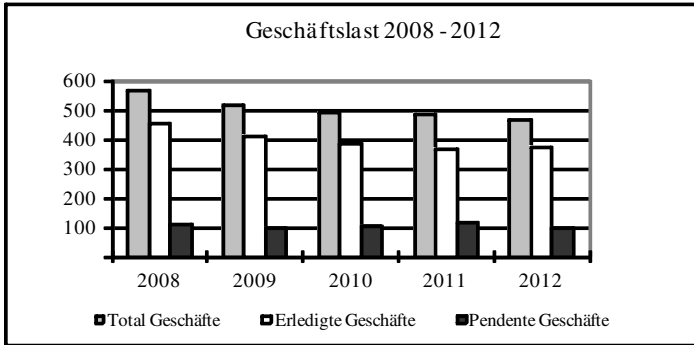
4.4.4. Geschäftsentwicklung Kammern<sup>24</sup>

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2003	956	735	221
2004	957	658	299
2005	924	627	297
2006	873	587	286
2007	847	550	297
2008	217	116	101
2009	175	92	83
2010	150	92	66
2011	130	75	53
2012	116	66	50

4.4.5. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Familiensachen<sup>24</sup>

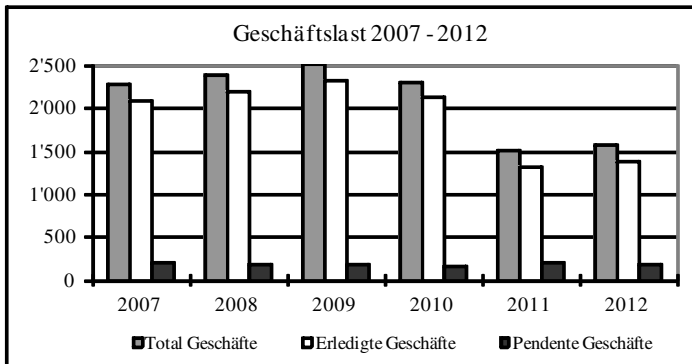
Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2008	568	455	113
2009	517	414	103
2010	492	387	105
2011	487	371	116
2012	471	373	98

<sup>24</sup> Bis 2007 waren die familienrechtlichen Verfahren der Einzelrichterinnen und Einzelrichter bei den Kammern angeführt. Ab 2008 werden sie statistisch separat angeführt.



4.4.6. Geschäftsentwicklung Einzelrichter (ohne Familiensachen)<sup>25</sup>

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2003	2'305	2'095	210
2004	2'249	2'055	194
2005	2'237	2'014	223
2006	2'262	2'059	203
2007	2'282	2'080	202
2008	2'397	2'200	197
2009	2'527	2'332	195
2010	2'308	2'138	170
2011	1'514	1'314	200
2012	1'573	1'395	178



<sup>25</sup> Seit 2011 keine Beurkundungen mehr (Amtsbericht 2011, S. 12).

## 5. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Geschäftslast					Erledigung						
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	<b>Total</b>	Rückzug, Anerkennung, Gegenstandslosigkeit	Vergleich	Nichteintreten	Abweisung	(Teilweise) Guttheissung	<b>Erledigt total</b>	
Geschäfte:											
Enteignung	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Beiträge	17	6	0	23	17	0	0	4	2	23	0
Gebäudeversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brandschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>17</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>24</b>	<b>0</b>

## 6. Schätzungskommission für Wildschäden

Geschäftslast				Erledigung								
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	<b>Total</b>	Abschreibung zufolge Vergleichs	Nichteintreten	Abweisung	Abweisung von Bagatellschäden unter Fr. 100.-/200.-	Guttheissung	Teilweise Guttheissung		<b>Erledigt total</b>
Geschäfte:												
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>111</b>	<b>0</b>	<b>111</b>	<b>97</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>111</b>	<b>0</b>

## 7. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

## 7.1. Bewilligung und Registrierung

Geschäfte:	Anzahl
<i>Eintragung in Anwaltsregister und Anwaltsliste</i>	3
davon - Kantonales Anwaltsregister (Art. 6 BGFA)	3
- Liste Anwälte aus dem Raum EU/EFTA (Art. 28 BGFA)	0
<i>Löschung des Registereintrags</i>	2
<i>Beschlüsse im Verfahren der Patentierung</i>	24
davon: - Zulassung zum Anwaltsexamen	10
- Erteilung des Anwaltspatents nach bestandenem Examen	9
- Nichterteilung des Anwaltspatents	4
- Verschiedenes	1
<i>Zulassung von Anwaltspraktikanten</i>	1
<i>Verschiedenes</i>	0
<b>Total Geschäfte</b>	<b>30</b>

## 7.2. Streitsachen

Geschäftslast	Geschäftslast				Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Geschäfte:											
Berufsausübung	1	5	0	6	1	0	4	0	0	5	1
Befreiung Berufsgeheimnis	0	2	0	2	0	0	1	1	0	2	0
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>1</b>

## 8. Obergericht

## 8.1. Zivilsachen

## 8.1.1. Berufungen

Anfechtungsobjekt/ Rechtsgebiet:	Geschäftslast				Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>End- und Zwischenentscheide</i>											
Personenrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ehescheidung/Folgen	4	2	0	6	2	0	1	0	0	3	3
Eheschutz	2	6	0	8	1	0	3	0	2	6	2
übriges Familienrecht	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Erbrecht	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Sachenrecht	3	2	0	5	0	0	1	1	0	2	3
Obligationenrecht	12	14	1	27	3	2	6	2	2	15	12
SchK-Recht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatshaftung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Vorsorgliche Massnahmen</i>	0	5	0	5	2	0	1	0	1	4	1
<i>Revision</i>	0	2	0	2	2	0	0	0	0	2	0
<b>Total</b>	<b>22</b>	<b>32</b>	<b>1</b>	<b>55</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>13</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>33</b>	<b>22</b>

## Dauer der erledigten Berufungsverfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	6	33
bis 2 Monate	3	0
bis 3 Monate	2	0
bis 6 Monate	12	0
bis 1 Jahr	2	0
bis 2 Jahre	6	0
bis 3 Jahre	0	0
über 3 Jahre	2	0
<b>Total</b>	<b>33</b>	<b>33</b>

## 8.1.2. Klagen aus Immaterialgüterrecht

Geschäftslast	Erledigung				Erledigung						<i>Pendent geblieben</i>
	<i>Pendent aus Vorjahr</i>	<i>Neu eingegangen</i>	<i>Rückweisung BGer</i>	<i>Total</i>	<i>Abschreibung</i>	<i>Nichteintreten</i>	<i>Abweisung</i>	<i>Gutheissung</i>	<i>Teilweise Gutheissung</i>	<i>Erledigt total</i>	
Rechtsgebiet:											
Geistiges Eigentum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unlauterer Wettbewerb	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

## 8.1.3. Beschwerden

Geschäftslast	Erledigung				Erledigung						<i>Pendent geblieben</i>
	<i>Pendent aus Vorjahr</i>	<i>Neu eingegangen</i>	<i>Rückweisung BGer</i>	<i>Total</i>	<i>Abschreibung</i>	<i>Nichteintreten</i>	<i>Abweisung</i>	<i>Gutheissung</i>	<i>Teilweise Gutheissung</i>	<i>Erledigt total</i>	
Rechtsgebiet/Anfechtungsobjekt:											
<i>Beschwerden</i>											
<i>End- und Zwischenentscheide</i>											
Personenrecht	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Ehescheidung/Folgen	0	2	0	2	0	0	2	0	0	2	0
Eheschutz	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Sachenrecht	3	1	0	4	0	1	2	0	0	3	1
Obligationenrecht	3	12	0	15	0	5	8	0	0	13	2
SchK-Recht	4	19	0	23	0	4	8	6	2	20	3
Staatshaftung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>andere Entscheide</i>	0	13	0	13	1	1	5	1	0	8	5
<i>Rechtsverzögerung</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Rekurs (Art. 354 Ziff. 5 ZPO/SH)</i>	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0
<i>Revision</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>11</b>	<b>49</b>	<b>0</b>	<b>60</b>	<b>2</b>	<b>11</b>	<b>26</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>48</b>	<b>12</b>

## Dauer der erledigten Beschwerdeverfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	21	48
bis 2 Monate	11	0
bis 3 Monate	7	0
bis 6 Monate	5	0
bis 1 Jahr	3	0
bis 2 Jahre	1	0
bis 3 Jahre	0	0
über 3 Jahre	0	0
<b>Total</b>	<b>48</b>	<b>48</b>

## 8.2. Strafsachen

## 8.2.1. Berufungen

Geschäftslast	Geschäftslast				Erledigung							Erledigt total	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung				
Geschäfte													
Ordentliche Verfahren	19	23	2	<b>44</b>	5	0	13	2	8	<b>28</b>	<b>16</b>		
<i>davon - Schuldfrage und Sanktion</i>	19	22	2	<b>43</b>	5	0	13	2	8	<b>28</b>	<b>15</b>		
- <i>Zivilansprüche</i>	0	1	0	<b>1</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>1</b>		
- <i>Nebenspunkte</i>	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>		
Revision	0	2	0	<b>2</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>	<b>1</b>		
<b>Total Berufungen</b>	<b>19</b>	<b>25</b>	<b>2</b>	<b>46</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>29</b>	<b>17</b>		

## Dauer der erledigten Berufungsverfahren bis zur Urteilsfällung

	Urteil	Versand
bis 1 Monat	3	29
bis 2 Monate	1	0
bis 3 Monate	1	0
bis 6 Monate	7	0
bis 1 Jahr	3	0
bis 2 Jahre	3	0
bis 3 Jahre	3	0
über 3 Jahre	8	0
<b>Total</b>	<b>29</b>	<b>29</b>

## 8.2.2. Beschwerden

Beschwerden:	Geschäftslast				Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt Total	
Zwangsmassnahmengericht - Haft	0	3	0	3	0	0	2	1	0	3	0
Zwangsmassnahmengericht - anderes	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kantonsgericht	2	6	0	8	0	1	3	0	0	4	4
Staatsanwaltschaft - Einstellungen	8	32	0	40	1	2	12	5	1	21	19
Staatsanwaltschaft - anderes	3	17	0	20	1	1	12	5	1	20	0
Polizei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Altrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	3	0	0	3	0	0	0	2	0	2	1
<b>Total Beschwerden</b>	<b>16</b>	<b>58</b>	<b>0</b>	<b>74</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>29</b>	<b>13</b>	<b>2</b>	<b>50</b>	<b>24</b>

## Dauer der erledigten Beschwerdeverfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	18	50
bis 2 Monate	11	0
bis 3 Monate	3	0
bis 6 Monate	10	0
bis 1 Jahr	5	0
bis 2 Jahre	2	0
bis 3 Jahre	0	0
über 3 Jahre	1	0
<b>Total</b>	<b>50</b>	<b>50</b>

## 8.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit

## 8.3.1. Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit

Geschäftslast	Geschäftslast				Erledigung							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr <sup>30</sup>	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
Geschäfte:												
<i>Verwaltungsgerichtsbeschwerden</i>	26	57	0	<b>83</b>	20	3	23	11	4	<b>61</b>	<b>22</b>	
Stimm- und Wahlrecht	0	2	0	<b>2</b>	0	0	1	0	0	<b>1</b>	<b>1</b>	
Bürgerrecht, Ausländerrecht etc.	3	4	0	<b>7</b>	1	0	4	0	0	<b>5</b>	<b>2</b>	
Personalrecht	1	4	0	<b>5</b>	1	0	0	0	1	<b>2</b>	<b>3</b>	
Abgaberecht und Steuererlass	3	0	0	<b>3</b>	0	0	1	1	0	<b>2</b>	<b>1</b>	
Schulrecht	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
Sozialhilferecht	4	2	0	<b>6</b>	0	0	3	2	0	<b>5</b>	<b>1</b>	
Gewerberecht	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
Submission	1	2	0	<b>3</b>	2	0	1	0	0	<b>3</b>	<b>0</b>	
Bau-, Planungs-, Umweltschutzrecht	5	13	0	<b>18</b>	3	0	3	5	0	<b>11</b>	<b>7</b>	
Strassenrecht	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
Waldrecht	0	1	0	<b>1</b>	0	0	0	1	0	<b>1</b>	<b>0</b>	
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	0	14	0	<b>14</b>	8	1	4	0	1	<b>14</b>	<b>0</b>	
Vormundschaftsrecht	2	2	0	<b>4</b>	1	0	2	0	1	<b>4</b>	<b>0</b>	
Zivilrecht	0	1	0	<b>1</b>	0	0	1	0	0	<b>1</b>	<b>0</b>	
Strafvollzug	0	1	0	<b>1</b>	0	1	0	0	0	<b>1</b>	<b>0</b>	
Strassenverkehrsrecht	2	1	0	<b>3</b>	1	1	0	0	1	<b>3</b>	<b>0</b>	
Opferhilfe	0	1	0	<b>1</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>	<b>0</b>	
Zwangsmassnahmen Ausländerrecht	0	1	0	<b>1</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>1</b>	
Diverses	5	8	0	<b>13</b>	2	0	3	2	0	<b>7</b>	<b>6</b>	
<i>Gesuche abstrakte Normenkontrolle</i>	0	2	0	<b>2</b>	0	1	0	0	0	<b>1</b>	<b>1</b>	
<b>Total</b>	<b>26</b>	<b>59</b>	<b>0</b>	<b>85</b>	<b>20</b>	<b>4</b>	<b>23</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	<b>62</b>	<b>23</b>	

## Dauer der erledigten Verfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	23	62
bis 2 Monate	3	0
bis 3 Monate	5	0
bis 6 Monate	9	0
bis 1 Jahr	12	0
bis 2 Jahre	4	0
bis 3 Jahre	5	0
über 3 Jahre	1	0
<b>Total</b>	<b>62</b>	<b>62</b>

## 8.3.2. Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

## a) Obergericht

Beschwerden bzw. Klagen	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGER	<b>Total</b>	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	<b>Erledigt total</b>	<b>Pendent geblieben</b>
<i>Nach Bundesrecht</i>											
AHV	5	3	0	<b>8</b>	0	0	1	2	2	<b>5</b>	<b>3</b>
Invalidenversicherung	39	49	1	<b>89</b>	8	3	23	14	5	<b>53</b>	<b>36</b>
Ergänzungsleistungen	3	7	0	<b>10</b>	1	0	2	1	0	<b>4</b>	<b>6</b>
Berufliche Vorsorge	2	3	0	<b>5</b>	0	0	1	0	1	<b>2</b>	<b>3</b>
Krankenversicherung	4	4	0	<b>8</b>	0	0	4	1	0	<b>5</b>	<b>3</b>
Unfallversicherung	15	11	2	<b>28</b>	1	0	8	2	1	<b>12</b>	<b>16</b>
Militärversicherung	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Erwerbssersatz	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Arbeitslosenversicherung	10	21	0	<b>31</b>	2	2	21	1	0	<b>26</b>	<b>5</b>
Diverses	4	0	0	<b>4</b>	0	0	3	0	0	<b>3</b>	<b>1</b>
<i>Nach kantonalem Recht</i>											
Familien- und Sozialzulagen	0	2	0	<b>2</b>	0	0	1	1	0	<b>2</b>	<b>0</b>
Prämienverbilligung	2	5	0	<b>7</b>	0	0	2	0	0	<b>2</b>	<b>5</b>
<b>Total</b>	<b>84</b>	<b>105</b>	<b>3</b>	<b>192</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>66</b>	<b>22</b>	<b>9</b>	<b>114</b>	<b>78</b>

## Dauer der erledigten Verfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	8	114
bis 2 Monate	6	0
bis 3 Monate	5	0
bis 6 Monate	30	0
bis 1 Jahr	29	0
bis 2 Jahre	27	0
bis 3 Jahre	8	0
über 3 Jahre	1	0
<b>Total</b>	<b>114</b>	<b>114</b>

## b) Schiedsgericht in Kranken- und Unfallversicherungsstreitigkeiten

Die zu Beginn des Berichtsjahrs hängige Klage wurde als durch Vergleich erledigt abgeschlossen.

## 8.3.3. Übrige Verwaltungsgerichtsbarkeit

## 8.3.3.1. Steuersachen

Geschäftslast	Geschäftslast				Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Geschäfte:											
Kantons- und Gemeindesteuer	10	17	1	<b>28</b>	2	5	8	1	0	<b>16</b>	<b>12</b>
Kirchensteuer	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Grundstückgewinnsteuer	1	1	0	<b>2</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>2</b>
Erbschafts-/Schenkungssteuer	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Direkte Bundessteuer	8	10	1	<b>19</b>	1	4	6	0	1	<b>12</b>	<b>7</b>
Grundstückschätzung	2	0	0	<b>2</b>	0	0	2	0	0	<b>2</b>	<b>0</b>
Wehrpflichtersatz	0	2	0	<b>2</b>	0	0	2	0	0	<b>2</b>	<b>0</b>
Feuerwehrpflichtersatz	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>30</b>	<b>2</b>	<b>53</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>32</b>	<b>21</b>

## Dauer der erledigten Verfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	5	32
bis 2 Monate	0	0
bis 3 Monate	6	0
bis 6 Monate	9	0
bis 1 Jahr	5	0
bis 2 Jahre	0	0
bis 3 Jahre	2	0
über 3 Jahre	5	0
<b>Total</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

## 8.3.3.2. Rekurse in Enteignungs- und Beitragssachen

Im Berichtsjahr gingen zwei Rekurs ein. Sie sind noch pendent.

## 8.4. Kompetenzkonfliktverfahren

Im Berichtsjahr ging kein Gesuch ein. Es bestehen keine Pendenzen.

## 8.5. Aufsichtssachen

Geschäftslast	Erledigung					Pendent geblieben					
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung		Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total
Geschäfte:											
<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>2</b>

## 8.6. Schuldbetreibungs- und Konkursbeschwerden

Vorinstanzen:	Geschäftslast				Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGR	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Betreibungsämter	5	24	0	29	4	7	14	1	2	28	1
davon - Schaffhausen	5	16	0	21	2	4	12	0	2	20	1
- Stein	0	3	0	3	0	2	1	0	0	3	0
- Reiat	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0
- Klettgau	0	4	0	4	1	1	1	1	0	4	0
Konkursamt	1	2	0	3	0	2	1	0	0	3	0
Andere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>32</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>31</b>	<b>1</b>

## Dauer der erledigten Verfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	14	31
bis 2 Monate	10	0
bis 3 Monate	3	0
bis 6 Monate	2	0
bis 1 Jahr	0	0
bis 2 Jahre	2	0
bis 3 Jahre	0	0
über 3 Jahre	0	0
<b>Total</b>	<b>31</b>	<b>31</b>

## Besondere Aufsichtsgeschäfte in Betreibungs- und Konkursachen

Zu den 3 aus dem Vorjahr hängigen Fällen kamen im Berichtsjahr 7 weitere hinzu. 5 Fälle konnten erledigt werden, 5 blieben pendent.

In zwei Fällen wurden ausseramtliche Konkursverwaltungen eingesetzt und in einem Fall eine spezialisierte Hilfsperson.

## 8.7. Verschiedene Geschäfte

Geschäfte:	Anzahl
<i>Prozessleitung</i>	901
davon: - Prozessleitung allgemein	796
- Unentgeltliche Rechtspflege	6
- Vorschuss, Sicherstellung	98
- Untersuchungshaft	1
<i>Rechtshilfe</i>	168
<i>Aufsichtshandlungen</i>	23
davon: - Weisungen und Richtlinien	1
- Inspektionen	10
- SchK-Aufsichtshandlungen	12
<i>Personalsachen</i>	22
<i>Prüfung Bewilligungen Grundstückerwerb durch Ausländer</i>	3
davon: - Nicht bewilligungspflichtige Erwerbsgeschäfte	2
- Bewilligungspflichtige Erwerbsgeschäfte	1
<i>Nachträgliche richterliche Anordnung</i>	1
<i>Verschiedenes</i>	12
<b>Total</b>	<b>1'130</b>

## Alter der Pendenzen

Pendente Verfahren Ende 2012															
	Berufungen Zivilrecht	Direktprozesse Zivilrecht	Beschwerden Zivilrecht	Berufungen Strafrecht <sup>26</sup>	Beschwerden Strafrecht	Verwaltungsgerichtsbeschwerden	Normenkontrollgesuche	Sozialversicherungsbeschwerden/-klagen	Schiedsgericht KVG/UVG	Rekurse/Beschwerden Steuerrecht	Rekurse Beitrags- und Enteignungsrecht	SchK-Beschwerden	Aufsichtssachen	Total	%
Eingang 2007				1										1	0.5
Eingang 2008														0	0.0
Eingang 2009				3										3	1.5
Eingang 2010	5				1		2							8	3.9
Eingang 2011	2	1	1		1	3		16		3				27	13.3
Eingang 2012	15		11	13	23	18	1	60		18	2	1	2	164	80.8
<b>Total</b>	<b>22</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>17</b>	<b>24</b>	<b>22</b>	<b>1</b>	<b>78</b>	<b>0</b>	<b>21</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>203</b>	<b>100</b>

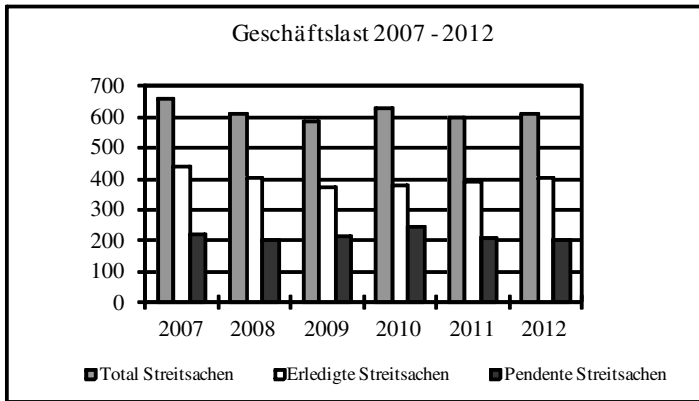
<sup>26</sup> Beim Straffall aus dem Jahre 2007 handelt es sich um eine vom Bundesgericht ans Obergericht zurückgewiesene Sache von Wirtschaftskriminalität. Bei den drei strafrechtlichen Berufungen aus dem Jahr 2009 handelt es sich um zusammenhängende Fälle von Wirtschaftskriminalität. Sie verzögerten sich zunächst wegen eines Zwischenverfahrens zur Frage der Aufhebung einer Kontosperrung (mit Einsprache- und Wiedererwägungsverfahren) in einem der Fälle. Für alle Verfahren wurde sodann ein Gutachten mit nachfolgender Ergänzung eingeholt.

## 8.8. Übersicht

Geschäftsart	Geschäftslast				Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Geschäfte:											
<i>Streitsachen:</i>											
Berufungen in Zivilsachen	22	32	1	55	10	2	13	3	5	33	22
Immaterialgüterrechtsklagen	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Beschwerden in Zivilsachen	11	49	0	60	2	11	26	7	2	48	12
Berufungen in Strafsachen	19	25	2	46	6	0	13	2	8	29	17
Beschwerden in Strafsachen	16	58	0	74	2	4	29	13	2	50	24
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	26	57	0	83	20	3	23	11	4	61	22
Normenkontrollgesuche	0	2	0	2	0	1	0	0	0	1	1
Sozialversicherungssachen	84	105	3	192	12	5	66	22	9	114	78
Schiedsgericht KVG/UVG	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Steuerreurse/-beschwerden	21	30	2	53	3	9	18	1	1	32	21
Enteignungs- und Beitragsreurse	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Kompetenzkonflikte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufsichtssachen	3	4	0	7	0	1	3	1	0	5	2
SchK-Beschwerden	6	26	0	32	4	9	15	1	2	31	1
<b>Zwischentotal Streitsachen</b>	<b>210</b>	<b>390</b>	<b>8</b>	<b>608</b>	<b>60</b>	<b>45</b>	<b>206</b>	<b>61</b>	<b>33</b>	<b>405</b>	<b>203</b>
<i>Nichtstreitige Geschäfte:</i>											
SchK-Aufsicht	3	7	0	10	2	1	0	2	0	5	5
Verschiedene Geschäfte	51	1'130	0	1'181	0	0	47	1'122	0	1'169	12
<b>Zwischentotal Nichtstreitiges</b>	<b>54</b>	<b>1'137</b>	<b>0</b>	<b>1'191</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>47</b>	<b>1'124</b>	<b>0</b>	<b>1'174</b>	<b>17</b>
<b>Total</b>	<b>264</b>	<b>1'527</b>	<b>8</b>	<b>1'799</b>	<b>62</b>	<b>46</b>	<b>253</b>	<b>1'185</b>	<b>33</b>	<b>1'579</b>	<b>220</b>

## Zusammenfassung streitige Geschäfte

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2003	565	377	188
2004	578	374	204
2005	666	431	235
2006	649	425	224
2007	659	440	219
2008	608	404	204
2009	589	371	218
2010	630	382	248
2011	599	389	210
2012	608	405	203



### 8.9. Anfechtung von Obergerichtsentscheiden beim Bundesgericht

Beschwerden an das Bundesgericht	Erledigung									
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	Pendent geblieben
Beschwerden in Zivilsachen	3	13	16	1	8	4	0	1	14	2
Beschwerden in Strafsachen	2	13	15	0	2	7	1	1	11	4
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten <sup>27</sup>	5	21	26	0	9	5	2	3	19	7
Verfassungsbeschwerden	0	6	6	0	3	2	0	0	5	1
<b>Total</b>	<b>10</b>	<b>53</b>	<b>63</b>	<b>1</b>	<b>22</b>	<b>18</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>49</b>	<b>14</b>

<sup>27</sup> Zwei als Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhobene Rechtsmittel nahm das Bundesgericht schliesslich als Beschwerden in Zivilsachen entgegen, was die Abweichungen gegenüber den Angaben im Amtsbericht 2011 erklärt.

## 9. Betreibungsämter

Geschäfte:	Schaffhausen	Stein	Reiat	Klettgau	<i>Total</i>
Betreibungen	16'277	1'315	1'468	2'826	<b>21'886</b>
<i>davon: - Zahlungsbefehle</i>	<i>15'356</i>	<i>1'212</i>	<i>1'270</i>	<i>2'640</i>	<b>20'478</b>
<i>- Direkte Fortsetzung</i>	<i>921</i>	<i>103</i>	<i>198</i>	<i>186</i>	<b>1'408</b>
Rechtsvorschläge	1'468	167	176	344	<b>2'155</b>
Retentionsurkunden	4	0	2	0	<b>6</b>
Arrestbefehle	18	4	5	7	<b>34</b>
Vollzogene Pfändungen (einzelne)	8'231	478	685	1'794	<b>11'188</b>
<i>davon: - erfolglos (Art. 115 SchKG)</i>	<i>1'127</i>	<i>27</i>	<i>56</i>	<i>431</i>	<b>1'641</b>
<i>- Lohnpfändungen</i>	<i>7'104</i>	<i>398</i>	<i>627</i>	<i>1'363</i>	<b>9'492</b>
Verwertungen	7'126	205	629	1'312	<b>9'272</b>
<i>davon: - Verwertung Liegenschaften</i>	<i>2</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>1</i>	<b>6</b>
<i>- Übrige Verwertungen</i>	<i>20</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<b>20</b>
<i>- Einzug gepfändeter Löhne</i>	<i>7'104</i>	<i>204</i>	<i>627</i>	<i>1'311</i>	<b>9'246</b>
Rechtshilfe	207	14	39	54	<b>314</b>

## 10. Konkursamt

Geschäfte:	<i>Total</i>
Konkurseröffnungen	<b>191</b>
<i>davon - pendent aus Vorjahr</i>	<i>76</i>
<i>- im Berichtsjahr</i>	<i>115</i>
Konkurserledigungen	<b>138</b>
<i>davon - Einstellung mangels Aktiven</i>	<i>54</i>
<i>- Einstellung nach Rekurs</i>	<i>5</i>
<i>- Widerruf</i>	<i>0</i>
<i>- Durchführung der Liquidation im summarischen Verfahren</i>	<i>79</i>
<i>- Durchführung der Liquidation im ordentlichen Verfahren</i>	<i>0</i>
pendent geblieben	<b>53</b>

## Dauer der erledigten Konkursverfahren

Erledigung	Dauer
bis 6 Monate	71
bis 1 Jahr	41
bis 2 Jahre	19
bis 3 Jahre	4
über 3 Jahre	3
<b>Total</b>	<b>138</b>

## Alter der Pendenzen

Pendente Verfahren Ende 2012	
Eingang vor 2008	0
Eingang 2008	2
Eingang 2009	0
Eingang 2010	5
Eingang 2011	2
Eingang 2012	44
<b>Total</b>	<b>53</b>

## V. Auszüge aus Entscheidungen des Obergerichts

### 1. Zivilprozessrecht

**Art. 95 Abs. 3 und Art. 96 ZPO; aArt. 62 Abs. 1 GebV SchKG; Art. 86 JG. Parteientschädigung in betreibungsrechtlichen Summarsachen (OGE 40/2012/2 vom 8. Juni 2012)**

*Die Bemessung der Parteientschädigung in betreibungsrechtlichen Summarverfahren richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung.*

*Bei der Ermittlung der angemessenen Parteientschädigung sind weiterhin die Schwierigkeit der sich stellenden Rechtsfragen, die (möglicherweise beschränkte) Tragweite eines Entscheids und die Verantwortung des Anwalts, die sich auch in der Höhe des Streitwerts zeigen kann, zu berücksichtigen.*

In einem Arresteinspracheverfahren betreffend eine Forderung von rund Fr. 130'000.– beantragte die obsiegende Partei ausgehend von einem durchschnittlichen Stundenansatz von Fr. 326.– eine Parteientschädigung von Fr. 16'393.55. Der Einzelrichter des Kantonsgerichts sprach ihr eine Parteientschädigung von Fr. 11'862.80 zu, welche auf einem Stundenansatz von Fr. 240.– basierte. Gegen die ihr auferlegte Parteientschädigung erhob die unterliegende Partei Beschwerde. Sie machte unter anderem geltend, gemäss der Praxis werde in betreibungsrechtlichen Summarverfahren ein Stundenansatz angewandt, der tiefer liege als im ordentlichen Verfahren, und der anwaltliche Aufwand sei in bescheidenem Rahmen zu halten. Das Obergericht hiess die Beschwerde teilweise gut.

*Aus den Erwägungen:*

2.– c) Beim Arresteinspracheverfahren handelt es sich um ein betreibungsrechtliches Summarverfahren (Art. 251 lit. a ZPO<sup>28</sup>). Bei der Bemessung der Parteientschädigung war bis Ende 2010 aArt. 62 Abs. 1 GebV

<sup>28</sup> Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272).

SchKG<sup>29</sup> anwendbar. Gemäss ständiger Praxis des Obergerichts kamen dabei die kantonalen Ansätze nicht unmittelbar zur Anwendung, sondern in Ausführung der bundesrechtlichen Rahmenvorschriften. Zu beachten war nach der bundesgerichtlichen Praxis, dass es bei einer betriebsrechtlichen Summarsache nicht um die Begründetheit einer Forderung geht, sondern rein betriebsrechtliche Fragen zu beantworten sind, und ein Entscheid nur beschränkte Wirkung hat. Demgemäss wurde – je nach Schwierigkeit des Falls – meist ein Stundenansatz angewandt, der tiefer lag als in ordentlichen Verfahren, und das Honorar musste in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen.<sup>30</sup>

Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG wurde auf den 1. Januar 2011 aufgehoben. Die Bemessung der Parteientschädigung richtet sich seit diesem Zeitpunkt nach den allgemeinen Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Nach Art. 96 ZPO setzen die Kantone die Tarife für die Prozesskosten fest. Vom Bundesrecht vorgeschrieben ist einzig, dass die Parteientschädigung den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten einer berufsmässigen Vertretung, sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung umfasst (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Im Übrigen sind die Kantone in der Gestaltung ihrer Tarife frei.<sup>31</sup> Im Kanton Schaffhausen ist die Bemessung der Parteientschädigung in Art. 86 JG<sup>32</sup> geregelt.

Nach Art. 86 JG setzt das Gericht die Parteientschädigung der obsiegenden Partei im Rahmen der geltenden Vorschriften nach Ermessen fest (Abs. 1). Es geht dabei vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit der vereinbarte Ansatz üblich ist, der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist und der Rechnungsbetrag in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht (Abs. 2). Die Parteien haben in der Anfangsphase des Verfahrens eine vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung einzureichen. Unterlassen sie dies, kann das Gericht davon absehen, für die Festsetzung der Parteientschädigung die Anwaltsrechnung beizuziehen (Abs. 3).

<sup>29</sup> Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG, SR 281.35).

<sup>30</sup> OGE vom 21. April 1989 i.S. L.A., Amtsbericht 1989, S. 80 ff.; OGE vom 7. April 2000 i.S. M., Amtsbericht 2000, S. 96 ff.; BGE 5P.393/1999 vom 11. Januar 2000, E. 2.

<sup>31</sup> *Suter/von Holzen* in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 95 N. 3 S. 703, N. 37 S. 712; Art. 96 N. 17 f., S. 720.

<sup>32</sup> Justizgesetz vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200).

Es fragt sich, ob die Parteientschädigungen bei betriebsrechtlichen Summarsachen weiterhin besonders zurückhaltend zu bemessen sind. Die Kantone Bern,<sup>33</sup> Luzern,<sup>34</sup> St. Gallen<sup>35</sup> und Zürich,<sup>36</sup> welche alle Tarife nach Streitwert kennen, legen für das summarische Verfahren tiefere Ansätze fest als für das ordentliche Verfahren. Eine spezielle Regelung für betriebsrechtliche Summarverfahren fehlt jedoch in allen genannten Kantonen. Das Obergericht des Kantons Bern hält allerdings in einem Kreisschreiben fest, dass die Parteientschädigungen in Rechtsöffnungsverfahren in einem angemessenen Verhältnis zu den Gerichtskosten gemäss Art. 48 und 61 Abs. 1 GebV SchKG stehen sollten und fordert die Gerichte auf, einen reduzierten Tarif anzuwenden, welcher die Ansätze gemäss Parteikostenverordnung teilweise unterschreitet.<sup>37</sup> Demgegenüber verweisen die Gerichte des Kantons Luzern auf ihrer Website für die Bemessung der Parteientschädigung in betriebsrechtlichen Summarsachen auf die Kostenverordnung des Obergerichts, welche – wie erwähnt – dafür keine spezielle Regelung enthält.<sup>38</sup>

Aufgrund der uneinheitlichen Rechtsanwendung in den anderen Kantonen kommt das Obergericht zum Schluss, dass heute eine eigentliche Sonderregelung für betriebsrechtliche Summarsachen nicht mehr gerechtfertigt ist. Bei der Ermittlung der angemessenen Parteientschädigung werden aber weiterhin die Schwierigkeit der sich stellenden Rechtsfragen, die (möglicherweise beschränkte) Tragweite eines Entscheids und die Verantwortung des Anwalts, die sich auch in der Höhe des Streitwerts zeigen kann, zu berücksichtigen sein.<sup>39</sup> Dies entspricht der allgemeinen Regelung von Art. 86 JG, welche einzelfallbezogen anzuwenden ist.

*d) ... Insbesondere angesichts der erheblichen Tragweite, die der Arrest für die Beschwerdegegnerin hatte, erscheint vorliegend ein Stundenansatz von Fr. 240.– [und ein Aufwand von 30 Stunden] angemessen. ...*

<sup>33</sup> Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes vom 17. Mai 2006 (Parteikostenverordnung, PKV, BSG 168.811).

<sup>34</sup> Verordnung des Obergerichts über die Verfahrens- und Verwaltungskosten vom 17. Dezember 2010 (Kostenverordnung Obergericht, SRL Nr. 265).

<sup>35</sup> Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994 (sGS 963.75).

<sup>36</sup> Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV, LS 215.3).

<sup>37</sup> Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung: Kreisschreiben Nr. 7 vom 1. Januar 2011, Parteientschädigungen in Rechtsöffnungssachen.

<sup>38</sup> [www.gerichte.lu.ch/index/rechtsgebiete/kosten.htm](http://www.gerichte.lu.ch/index/rechtsgebiete/kosten.htm).

<sup>39</sup> BGE 5P.393/1999 vom 11. Januar 2000, E. 2.

## 2. Verwaltungsrecht

**Art. 34 Abs. 2 BV; Art. 48 Abs. 1 und Art. 82<sup>ter</sup> Abs. 2 WahlG. Stimmrecht; Überwachung der Stimmabgabe** (OGE 60/2012/17 vom 22. Juni 2012)

*Der Umstand als solcher, dass für eine gewisse Zeit nur ein Mitglied des Wahlbüros die Stimmabgabe überwacht, ist für sich allein nicht geeignet, die Zuverlässigkeit des Abstimmungsergebnisses in Frage zu stellen. Dieses wäre nur aufzuheben, wenn eine Garantie für die richtige Kontrolle überhaupt fehlt oder wenn der Mangel nachgewiesenermassen einen Einfluss auf die Ordnungsmässigkeit der Stimmabgabe gehabt hätte. Das ist im vorliegenden Fall nicht dargetan.*

Am 11. März 2012 fand in der Gemeinde Beringen die Abstimmung über die Sanierung/Attraktivierung des Schwimmbads statt. In einer Variantenabstimmung konnten die Stimmenden über eine Sanierung mit konventioneller Wasseraufbereitung und eine Attraktivierung dank natürlicher Wasseraufbereitung entscheiden und sich in der Stichfrage dazu äussern, welcher Variante bei Annahme beider Vorlagen der Vorzug zu geben sei. Beide Varianten erreichten eine Ja-Mehrheit. Daher kam die Stichfrage zum Zug mit folgendem Resultat: konventionelle Wasseraufbereitung 733, natürliche Wasseraufbereitung 735, ohne gültige Antwort 102. Bei einer Nachzählung der Stichfrage durch das Wahlbüro wurde das Abstimmungsergebnis bestätigt. Ein Stimmberechtigter erhob beim Regierungsrat Beschwerde gegen das Abstimmungsergebnis; er machte unter anderem geltend, am Sonntagvormittag sei die Stimmabgabe an der Urne nicht durch zwei Mitglieder des Wahlbüros überwacht worden. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab. Eine hiegegen gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Stimmberechtigten wies das Obergericht ebenfalls ab.

*Aus den Erwägungen:*

3.– a) Jeder Stimmberechtigte hat aufgrund von Art. 34 Abs. 2 BV<sup>40</sup> Anspruch darauf, dass kein Wahl- oder Abstimmungsergebnis anerkannt

<sup>40</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt.<sup>41</sup>

Bei Anzeichen von Unregelmässigkeiten ist gegebenenfalls – wie generell bei einem knappen Abstimmungsergebnis – eine Nachzählung vorzunehmen, wie dies auch hier geschehen ist.<sup>42</sup> Im Übrigen wird ein Wahl- oder Abstimmungsergebnis bei festgestellten Mängeln nur aufgehoben, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten erheblich sind und das Ergebnis beeinflusst haben könnten.<sup>43</sup>

b) Die Stimmabgabe an den Urnen ist von je zwei Mitgliedern des Wahlbüros oder von den vom Büro der Einwohnergemeinde bestimmten Ersatzleuten zu überwachen (Art. 48 Abs. 1 WahlG). Diesen Personen obliegt es, die Stimmenden zu kontrollieren (vgl. Art. 48 Abs. 2 WahlG) und für eine ordnungsgemässe Stimmabgabe zu sorgen, wozu etwa die Gewährleistung des ungehinderten Zutritts zur Urne und deren Überwachung gehören.<sup>44</sup> Dass dafür *zwei* Personen vorgesehen sind, dient jedoch nicht – jedenfalls nicht primär – der gegenseitigen Überwachung der Funktionäre.<sup>45</sup>

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass am Sonntag, den 11. März 2012, nach der Öffnung des Abstimmungslokals um 10.00 Uhr während rund 20 Minuten nur ein Mitglied des Wahlbüros die Stimmabgabe überwachte. Insoweit liegt ein Mangel vor.

Der Umstand als solcher, dass für eine gewisse Zeit nur *ein* Mitglied des Wahlbüros die Stimmabgabe überwacht, ist jedoch für sich allein nicht geeignet, die Zuverlässigkeit des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses in Frage zu stellen. Dieses wäre nur dann allenfalls aufzuheben, wenn eine Garantie für die richtige Kontrolle überhaupt fehlt oder wenn der Mangel nachgewiesenermassen einen Einfluss auf die Ordnungsmässigkeit der Stimmabgabe gehabt hätte.<sup>46</sup>

<sup>41</sup> BGE 131 I 447 E. 3.1 mit Hinweisen.

<sup>42</sup> Vgl. ... Art. 26a des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlgesetz, WahlG, SHR 160.100).

<sup>43</sup> Gerold Steinmann in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. A., Zürich/Basel/Genf/St. Gallen 2008, Art. 34 N. 21, S. 699, mit Hinweisen; vgl. Art. 82<sup>ter</sup> Abs. 2 WahlG.

<sup>44</sup> Stephan Widmer, Wahl- und Abstimmungsfreiheit, Diss. Zürich 1989, S. 159 f.

<sup>45</sup> Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz Nr. 611/83 vom 20. März 1984, E. 5a, EGV-SZ 1984, Nr. 5, S. 23.

<sup>46</sup> Entscheid des Departements des Innern des Kantons Aargau vom 26. Oktober 1973, E. 1 mit Hinweis, AGVE 1973, S. 485; vgl. auch BGE 102 Ia 270 f. E. 4.

Auch der Beschwerdeführer hält es für ausgeschlossen, dass der in der fraglichen Phase allein amtierende Funktionär selber irgendeine Manipulation vorgenommen haben könnte. Darüber hinaus sind aber auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass – entsprechend der nicht auf konkrete Indizien abgestützten Hypothese des Beschwerdeführers – der anwesende Funktionär den Überblick verloren hätte und dass wegen nur unzureichender Überwachung der Stimmabgabe eine stimmberechtigte Person unkontrolliert zu viele Stimmzettel in die Urne geworfen und so das Abstimmungsergebnis verfälscht haben könnte. Der Gemeinderat hat vielmehr unwidersprochen darauf hingewiesen, dass der unbestrittenermassen sehr erfahrene Stimmzähler stets den Überblick behalten und wie bei andern Abstimmungen auch nur jeweils einem Abstimmenden nach dem andern den Einwurf in die Urne gewährt habe, nachdem der Stimmrechtsausweis abgegeben worden sei. Bei diesem Ablauf bestand aber auch für Dritte grundsätzlich keine stärkere Manipulationsmöglichkeit als bei der Überwachung der Stimmabgabe durch zwei Funktionäre. Für die fragliche Abstimmung wurden im Übrigen weniger Stimmzettel eingelegt als für die gleichzeitig durchgeführten eidgenössischen Abstimmungen.<sup>47</sup> Es besteht daher unter den gegebenen Umständen kein Anlass, an der Ordnungsmässigkeit der Stimmabgabe zu zweifeln.

c) Es ist demnach nicht dargetan, dass die festgestellte Unregelmässigkeit das Abstimmungsergebnis effektiv beeinflusst haben könnte. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet; sie ist abzuweisen.

**Art. 15 RPG; Art. 4a VISOS; Art. 40 Abs. 2 LwG/SH. Schaffung einer Hotelzone in ISOS-geschützter Reblandschaft** (OGE 60/2011/46 vom 7. September 2012)

*Die Schaffung einer Hotelzone erfordert nicht nur eine Bedarfsprüfung hinsichtlich der neuen Spezialzone, sondern auch hinsichtlich der Bauzonengrösse insgesamt (E. 3c).*

*Es ist unzulässig, eine Spezialzone auszuscheiden, welche doppelt so gross ist, als dies für das vorgesehene Projekt erforderlich ist (E. 3d/aa).*

*Bei der kommunalen Nutzungsplanung ist das ISOS zu berücksichtigen, welches vorsieht, dass das eingezonte Gebiet von Bauten frei gehalten und*

<sup>47</sup> Vgl. die auf der Website der Gemeinde Beringen ([www.beringen.ch](http://www.beringen.ch)) veröffentlichten Protokolle der verschiedenen Abstimmungen.

*keiner Bauzone zugewiesen werden soll (E. 3d/bb). Da der Bau eines Weinhotels nur für den örtlichen und regionalen Tourismus von Bedeutung ist, kann nicht aufgrund eines überwiegenden nationalen Interesses vom ISOS-Schutz abgewichen werden (E. 3d/bb/eee).*

*Die Entlassung aus der geschlossenen Reblage erfordert eine Verfügung des kantonalen Volkswirtschaftsdepartements, welches hierüber unter Würdigung der Interessen an der Erhaltung der Rebanlage zu entscheiden hat (E. 3d/cc).*

Die Gemeindeversammlung Hallau beschloss am 25. März 2011, eine teilweise im Rebgebiet liegende Fläche von rund 23'000 m<sup>2</sup> von der Landwirtschaftszone in eine Hotelzone umzuzonen, um den Bau eines Weinhotels zu ermöglichen. Einen hiegegen von der Stiftung für Landschaftsschutz Schweiz erhobenen Rekurs wies der Regierungsrat ab. Gegen diesen Entscheid erhob die erwähnte Organisation Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht. Dieses hiess die Beschwerde gut, hob die Einzonung auf und erklärte eine akzessorisch genehmigte Entlassung der betroffenen Fläche aus der geschlossenen Reblage als hinfällig.

#### *Aus den Erwägungen:*

3.– a) Für die Verwirklichung eines Hotelprojekts können unterschiedliche Wege beschritten werden. *Ausserhalb des Baugebiets* bedarf es grundsätzlich einer Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG<sup>48</sup>, welche voraussetzt, dass der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (Standortgebundenheit, Art. 24 lit. a RPG) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).<sup>49</sup> Allenfalls könnte auch eine vom Baugebiet losgelöste projektspezifische Spezialzone geschaffen werden, wobei die entsprechende Planung aber aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung gerechtfertigt sein und den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung entsprechen müsste.<sup>50</sup> *Innerhalb des Bau-*

<sup>48</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700).

<sup>49</sup> Vgl. zur ähnlichen Frage der Bewilligung grosser Bergrestaurants BGE 136 II 214 ff. (Abbruch und Neubau Bergrestaurant auf dem Aroser Weisshorn) und Bundesgerichtsurteil Nr. 1C\_533/2010 vom 20. Juli 2011 (Bergrestaurant Bischofsalp, Elm).

<sup>50</sup> Vgl. dazu BGE 124 II 391 ff. (Sport- und Freizeitanlagenzone in Ersigen) und Bundesgerichtsurteil Nr. 1C\_225/2008 vom 9. März 2009 (Spezialzonen in Mase).

*gebiets* kann ein zonenkonformes Hotel mit einer ordentlichen Baubewilligung realisiert werden; allenfalls kann eine besondere Hotelzone geschaffen werden, wobei bei einer Neueinzonung die Grundsätze von Art. 15 RPG über die Bauzonendimensionierung zu beachten sind.<sup>51</sup>

b) Im vorliegenden Fall würde die aufgrund der kantonalen und kommunalen Studien bestehende konzeptionelle Vorstellung (Schaffung eines Weinhotels im Rebgebiet, d.h. ausserhalb des Siedlungsgebiets) an sich für den Weg über eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sprechen. Allerdings ist eine Standortgebundenheit des geplanten Weinhotels fraglich, da ein solches Hotel – wie die Beschwerdeführerin zu Recht geltend gemacht hat – grundsätzlich auch innerhalb einer Bauzone verwirklicht werden kann und insofern nicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen zwingend auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Grundsätzlich denkbar wäre allenfalls eine Umnutzung und massvolle Erweiterung einer bereits bestehenden Liegenschaft im Rahmen einer erleichterten Ausnahmegewilligung nach Art. 24c RPG (erweiterter Bestandesschutz), welche nach einer im letzten Jahr erfolgten Revision dieser Bestimmung künftig auch für altrechtliche Liegenschaften gelten wird, deren landwirtschaftliche Nutzung erst nach 1972 aufgegeben wurde.<sup>52</sup> Die Gemeinde Hallau hat sich jedoch für den Weg über die Schaffung einer besonderen Hotelzone am Rand des Siedlungsgebietes entschieden, wobei zu diesem Zweck eine erhebliche Erweiterung der bestehenden Bauzone um 2,3 ha bzw. 2,5 % der Gesamtbauzonenfläche vorgenommen wird.<sup>53</sup> Eine solche Erweiterung des Baugebiets durch eine Spezialzone ist jedoch nur möglich, soweit die Voraussetzungen für eine entsprechende Erweiterung der Bauzone gemäss Art. 15 RPG erfüllt sind.

Gemäss Art. 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und entweder weitgehend überbaut ist (lit. a) oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird (lit. b). Die vorliegend neu eingezonten Grundstücke liegen unbestreitbar ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets der Gemeinde Hallau. Sie grenzen zwar an ihrem östlichen Rand an die bestehende Bauzone an, bilden aber eine eigentliche neue Auskrägung der Bauzone ins Rebgebiet bzw. in die Landwirtschaftszone von Hallau. Nach Auffassung der Gemeinde Hallau und des Regierungsrates als Rekurs- und Genehmigungsbehörde ist jedoch aufgrund der auf kantonaler und kommunaler Ebene bestehenden Tourismuskonzepte ein Bedarf für die Schaffung einer entsprechenden Spezialbauzone zugunsten der

<sup>51</sup> Vgl. dazu namentlich BGE 136 II 204 ff. (Hotelzone «Prätschli» in Arosa).

<sup>52</sup> Vgl. Änderung vom 23. Dezember 2011, publiziert in BBl 2012, S. 59 f.

<sup>53</sup> Die Gesamtfläche der Bauzonen in Hallau beträgt bisher 91,54 ha; vgl. Kantonale Richtplanung (Nachführung 2006), Grundlagen, S. 86.

Errichtung eines Weinhotels im fraglichen Gebiet ausgewiesen. Gemeinde und Regierungsrat vertreten überdies die Ansicht, da es sich um eine besondere, nur für die Errichtung des Weinhotels am Rand des Rebgebiets zur Verfügung stehende Zone handle, müsse anders als nach dem von der Beschwerdeführerin erwähnten Bundesgerichtsentscheid zur Hotelzone «Prätschli» (Arosa) nicht geprüft werden, ob damit die Bauzone von Hallau nicht insgesamt zu gross sei bzw. ob sich ein entsprechendes Hotelprojekt nicht auch in der bestehenden Bauzone verwirklichen lasse.

c) Die Auffassung, es genüge hinsichtlich der Bedarfsfrage eine isolierte Betrachtung der neuen Hotelzone, trifft jedoch nicht zu. Das Bundesgericht hat im erwähnten Urteil zur Neueinzonung einer 2,1 ha grossen Fläche in eine neue Hotelzone im Gebiet «Prätschli» (Arosa) vielmehr ausdrücklich festgehalten, bei der Beurteilung der Bauzonengrösse dürfe nicht isoliert und einzig auf die Grösse der neuen Hotelzone abgestellt werden, wie dies die kantonalen Vorinstanzen getan hatten.<sup>54</sup> Es hat dementsprechend zunächst festgehalten, dass die Aroser Bauzonen erheblich überdimensioniert seien.<sup>55</sup> Wohl hat es anschliessend ausgeführt, es dürfe bei der Beurteilung einer Planungsmassnahme nicht ausschliesslich auf das Fassungsvermögen des Baugebiets insgesamt abgestellt werden. Vielmehr müsse zusätzlich darauf geachtet werden, dass die einzelnen Teilbauzonen mit bestimmter Nutzungsdichte und besonderem Zonencharakter derart dimensioniert seien, dass sie für die Bedürfnisse der nächsten 15 Jahre genügten. Voraussetzung für eine gesonderte Behandlung einer bestimmten Teilbauzone sei allerdings, dass sie sich in der Nutzungsart und Nutzungsdichte von anderen Teilbauzonen in ausreichendem Masse unterscheide und der mutmassliche Baulandbedarf einer Teilbauzone ohne separate Ermittlung ihres Fassungsvermögens den tatsächlichen Verhältnissen deshalb nicht gerecht werde.<sup>56</sup>

Das Bundesgericht hat sich daher lediglich dafür ausgesprochen, dass neben der Gesamtbetrachtung der Bauzonengrösse *zusätzlich* allenfalls auch die Grösse der betreffenden Teilbauzone auf den Bedarf hin zu überprüfen ist, wenn sich diese massgebend von den andern Zonen unterscheidet und der entsprechende Bedarf nicht in andern Zonen verwirklicht werden kann. Etwas anderes liesse sich auch nicht mit dem heute allgemein anerkannten Erfordernis vereinbaren, die Bauzonen wirksam zu begrenzen, da andernfalls bereits zu grosse Bauzonen doch noch durch Spezialzonen vergrössert werden könnten. Im Fall «Prätschli» hat das Bundesgericht zwar festgehalten, dass die Hotelzone in Arosa neben Gastgewerbebetrieben auch für andere gewerbliche

<sup>54</sup> BGE 136 II 204 ff., E. 6.4.

<sup>55</sup> BGE 136 II 204 ff., E. 6.2 und 6.3.

<sup>56</sup> BGE 136 II 204 ff., E. 6.4.1 und 6.4.2.

oder kulturelle Bauten und Anlagen offen stehe,<sup>57</sup> was schon gegen eine isolierte Betrachtung spreche. Diese Möglichkeit besteht bei der Hotelzone in Hallau nicht, da sie nur für traditionelle Hotels und die dazugehörigen Bauten und Anlagen bestimmt ist, wobei aber keine ausdrückliche Beschränkung auf ein konkretes Hotel erfolgte.<sup>58</sup> Das Bundesgericht hat im Fall «Prätschli» zusätzlich darauf hingewiesen, dass Hotels und Gastgewerbebetriebe in allen Wohnzonen sowie in der Kern- und Dorfzone zulässig seien und auch deshalb bei der Beurteilung der Bauzonengrösse nicht isoliert und ausschliesslich auf die Hotelzone abgestellt werden könne.<sup>59</sup> Letzteres trifft auch für die Hotelzone in Hallau zu. Ein Weinhotel oder andere entsprechende Hotelbauten könnten – wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausgeführt hat – grundsätzlich auch in der bestehenden Bauzone von Hallau – namentlich in der Kern- und Dorfzone – errichtet werden.<sup>60</sup> Unter diesen Umständen aber kann es keine Rolle spielen, dass in der neu geschaffenen Hotelzone nur Hotelbauten und -anlagen realisiert werden können, zumal auch solche Bauten und Anlagen eine Erweiterung des Baugebietes bewirken. Dass der vorgesehene Standort im Rebgebiet für das geplante Projekt besonders attraktiv ist, vermag daran ebenfalls nichts zu ändern, da besonders vorteilhafte Lagen keine Gründe für die Vornahme einer Neueinzonung trotz ausreichender oder sogar überdimensionierter Bauzonenreserven bilden. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, Neubauprojekte müssten grundsätzlich den bestehenden Baumöglichkeiten angepasst werden, nicht umgekehrt die Bauzonen den Standortwünschen der Investoren. Soweit ausnahmsweise eine Neueinzonung von unüberbautem Land für ein bestimmtes Projekt doch zugelassen werden könne, müsse diese überdies mit einer Auszonung verbunden werden, wenn sonst insgesamt eine zu grosse Bauzone bestehe bzw. entstehe.<sup>61</sup>

Das Bundesgericht hat somit – wie der Entscheid «Prätschli» (Arosa) zeigt – selbst für vom bisherigen Baugebiet losgelöste projektspezifische Spezialzonen ebenfalls eine Gesamtbetrachtung der Bauzonengrösse verlangt. Unter diesen Umständen aber basiert der angefochtene Rekursentscheid jedenfalls auf einer *ungenügenden Abklärung des Sachverhalts* und muss daher aufgehoben werden, zumal der Regierungsrat nicht geprüft hat, ob die Bauzonen von Hallau nicht bereits heute überdimensioniert sind, was zur Folge

<sup>57</sup> BGE 136 II 204 ff., E. 6.4.3.

<sup>58</sup> Art. 49a Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hallau vom 18. September 1992 (BNO).

<sup>59</sup> BGE 136 II 204 ff., E. 6.4.4.

<sup>60</sup> Vgl. Art. 29 und 39 BNO.

<sup>61</sup> BGE 136 II 204 ff., E. 7.2; vgl. zum Ganzen auch *Niklaus Spori*, Bestehende Flächen nutzen statt neu Einzonen!, Inforum VLP 4/2010, S. 9 ff.

hätte, dass eine Neueinzonung – jedenfalls ohne kompensatorische Auszonung – zum vorneherein unzulässig wäre. Für diese Annahme bestehen im Übrigen gewichtige Anhaltspunkte, zumal sich aus der geltenden Kantonalen Richtplanung ergibt, dass Hallau über erhebliche Bauzonenreserven verfügt und Neueinzonungen daher einstweilen grundsätzlich nicht oder höchstens mit einer Kompensation durch eine entsprechende Auszonung möglich sind.<sup>62</sup>

d) Auf eine *Rückweisung* der Sache an den Regierungsrat zur Vornahme entsprechender Abklärungen kann aber *verzichtet werden*, zumal die beschlossene Neueinzonung in der vorliegenden Form jedenfalls – auch unabhängig von der Frage einer insgesamt zu grossen Bauzone – verschiedene massgebende Planungsgrundsätze und Rechtsvorschriften verletzt.

aa) Was den *Umfang der neuen Zone* anbetrifft, ist unbestritten geblieben, dass die beschlossene Hotelzone insoweit überdimensioniert ist, als für das geplante Weinhotel lediglich die Hälfte der Gesamtfläche von 23'000 m<sup>2</sup> erforderlich ist und die Grundstücke GB Hallau Nr. 907 und 909 für Hochbauten nicht benötigt werden.<sup>63</sup> Die Gemeinde Hallau macht allerdings geltend, aufgrund der Kaufverhandlungen bzw. der Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechts und um genügend Fläche für einen Landtausch zur Verfügung zu haben, habe der Gemeinderat eine grössere Fläche erwerben und einzonen müssen. Sobald das Projekt konkret vorliege, könne die Hotelzone entsprechend redimensioniert werden. Entsprechende finanzielle und kaufpolitische Gründe vermögen jedoch eine doppelt so grosse Einzonung, als dies für die Projektverwirklichung erforderlich ist, zum vorneherein nicht zu begründen, da sich eine solche Einzonung jedenfalls auf den objektiv erforderlichen Bedarf nach Art. 15 RPG zu beschränken hat.<sup>64</sup> Im Übrigen stand bereits im zweiten Vorprüfungsverfahren fest, dass auch ein wesentlicher Teil der Parzelle GB Nr. 934 erworben und das ganze Projekt unterhalb der Weinstrasse verwirklicht werden kann, weshalb auf eine Einzonung der Parzellen Nr. 907 und 909 an der Gemeindeversammlung vom 25. März 2011 jedenfalls hätte verzichtet werden können. Ein einmal eingezontes Gebiet kann entgegen der Auffassung der Gemeinde Hallau – sofern nicht eine klare Befristung besteht, wie sie in Art. 49a Abs. 3 BNO nur für das ganze Gebiet vorgesehen ist – nicht kurze Zeit später aus voraussehbaren Gründen teilweise

<sup>62</sup> Vgl. Kantonale Richtplanung (Nachführung 2006), Grundlagen, S. 86 (Tabelle Bauzonen und Stand der Erschliessung) und S. 88 (Karte mit Hinweis zur Möglichkeit von Bauzonenerweiterungen in den einzelnen Gemeinden).

<sup>63</sup> Vgl. dazu den Bericht zur zweiten Planaufgabe, S. 4, und Art. 49a Abs. 5 BNO.

<sup>64</sup> Vgl. dazu auch die zutreffende Stellungnahme des Rechtsdiensts des kantonalen Baudepartements vom 25. Januar 2011 im zweiten Vorprüfungsverfahren, S. 1.

wieder ausgezont werden; dies stünde namentlich auch im Widerspruch zum Grundsatz der Planbeständigkeit.<sup>65</sup>

*bb)* Ein zweiter Punkt betrifft den *Ortsbildschutz*. Es ist unbestritten, dass Hallau als Ortsbild von nationaler Bedeutung im ISOS aufgeführt ist und sowohl bezüglich einzelner Teile des Siedlungsgebietes als auch der Umgebung von Hallau besondere Schutzziele bestehen.<sup>66</sup>

*aaa)* Das ISOS ist zwar aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenz-ausscheidung im Natur- und Heimatschutz<sup>67</sup> und der zugrundeliegenden gesetzlichen Regelung von Art. 2 ff. NHG<sup>68</sup> nur im Bereich der Erfüllung von Bundesaufgaben unmittelbar rechtsverbindlich, doch haben die Kantone das ISOS und seine Schutzziele auch im Bereich der kantonalen Aufgabenerfüllung – namentlich bei der Richt- und Nutzungsplanung – zu berücksichtigen, zumal es seiner Natur nach Sachplänen und Konzepten des Bundes gleichkommt.<sup>69</sup> Art. 4a VISOS hält diese Berücksichtigungspflicht für die kantonale Richtplanung nun ausdrücklich fest, wobei der geltende Schaffhauser Richtplan aber ohnehin schon in seiner ursprünglichen Fassung von 1999/2000 das ISOS als massgebende Grundlage für den Ortsbildschutz bezeichnet und vorgesehen hat, dass durch das ISOS geschützte Ortsbilder langfristig mit planerischen und organisatorischen Massnahmen zu erhalten sind und neue Eingriffe die schutzwürdigen historischen Ortsbilder weder beeinträchtigen noch zerstören dürfen.<sup>70</sup> Es ist daher davon auszugehen, dass die ISOS-Schutzziele im Kanton Schaffhausen heute zumindest sinngemäss auch für den Bereich der kantonalen Aufgabenerfüllung, insbesondere für die kommunale Nutzungsplanung, gelten.

*bbb)* Die neu eingezonten Grundstücke liegen gemäss ISOS Schaffhausen im Gebiet «Rebberge, Ortsbildhintergrund» (Gebiet IV), für welches das Erhaltungsziel «a» gilt. Dies bedeutet gemäss den Erläuterungen zum ISOS «Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder als Freifläche sowie

<sup>65</sup> Vgl. dazu Art. 21 Abs. 2 RPG.

<sup>66</sup> Vgl. die Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12), insbesondere Anhang/Kt. Schaffhausen, und dazu die gestützt auf Art. 2 VISOS herausgegebene Publikation «Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Ortsbilder von nationaler Bedeutung, Kanton Schaffhausen», Bern 1986 (ISOS Schaffhausen), S. 95 ff.

<sup>67</sup> Art. 78 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

<sup>68</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451).

<sup>69</sup> Vgl. dazu bereits OGE Nr. 60/2004/12 vom 29. April 2005, E. 3b, Amtsbericht 2005, S. 91 ff., und nun ausdrücklich BGE 135 II 209 ff. (Rüti), E. 2.1.

<sup>70</sup> Vgl. den oben erwähnten OGE Nr. 60/2004/12 vom 29. April 2005, a.a.O., sowie heute Kantonale Richtplanung, Nachführung 2006, S. 95 und S. 180.

der für das Ortsbild wesentlichen Vegetation und Altbauten. Beseitigung störender Veränderungen», wobei überdies folgende generellen Erhaltungshinweise gelten: «kein Baugebiet, Gestaltungsvorschriften für standortgebundene Bauten, spezielle Vorschriften für Veränderungen an Altbauten.»<sup>71</sup> Da das ISOS – wie dargelegt – entgegen der Annahme der Beschwerdegegner nicht nur deskriptiven Charakter aufweist, sondern bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigende Schutzhinweise enthält, ergibt sich hieraus, dass das fragliche Gebiet grundsätzlich von neuen Bauten frei zu halten ist und im Prinzip nicht einer Bauzone zugewiesen werden darf. Denkbar sind höchstens standortgebundene Bauten, für welche jedoch besondere Gestaltungsvorschriften zu erlassen sind. Diese Anforderungen erfüllt die vorgesehene Hotelzone nicht. Nach dieser sind in der ganzen, wie erwähnt ohnehin überdimensionierten Zone bauliche Massnahmen für den vorgesehenen Zonenzweck («traditionelle Hotels und dazugehörige Bauten und Anlagen»)<sup>72</sup> möglich, ohne dass eine Prüfung der Erforderlichkeit und der Standortgebundenheit der einzelnen Bauten und Anlagen erfolgen muss. Die generelle Gestaltungsplanpflicht (richtig wohl: Quartierplanpflicht)<sup>73</sup> vermag hieran nichts zu ändern. Auch die Vorschrift von Art. 49a Abs. 5 BNO, wonach oberhalb der Weinstrasse auf den Grundstücken GB Hallau Nr. 907 und 909 keine Hochbauten erlaubt sind, schliesst nicht aus, dass in diesem Bereich Autoabstellplätze und andere Erschliessungsanlagen erstellt werden.

*ccc)* Damit aber besteht die Gefahr, dass das schützenswerte und gemäss ISOS grundsätzlich frei zu haltende Gebiet durch verschiedene nicht standortgebundene Bauten und Anlagen verstellt werden könnte, was eine erhebliche Beeinträchtigung des schutzwürdigen Ortsbildhintergrundes von Hallau bewirken würde. Auf diesen Umstand weist die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission zu Recht in ihrer Stellungnahme vom 15. Juni 2011 im Zonenplan-Genehmigungsverfahren hin, was der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid nicht erwähnt. Es trifft zwar zu, dass die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens noch ausgeführt hat, die Erstellung eines Hotels sei im fraglichen Gebiet mit den erforderlichen Gestaltungsauflagen allenfalls denkbar, doch hat sich die Kommission mit dem vorgelegten Planentwurf nicht etwa einverstanden erklärt, sondern eine andere Vorgehensweise (Durchführung eines Wettbewerbs und anschliessend Schaffung einer projektspezifischen Nutzungszone mit Quartierplan) vorgeschlagen. Da es sich bei der vorliegenden Nutzungsplanänderung nach Lehre und Rechtsprechung um kantonale Aufgabenerfüllung

<sup>71</sup> Vgl. Faltblatt zum ISOS Schaffhausen.

<sup>72</sup> Art. 49a Abs. 1 BNO.

<sup>73</sup> Vgl. Art. 17 f des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, BauG, SHR 700.100).

handelt, besteht entgegen der Auffassung dieser Kommission keine Pflicht zur Einholung eines Gutachtens der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission,<sup>74</sup> doch ist die Fachmeinung der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission zu Zonenplanänderungen aufgrund des kantonalen Rechts zu beachten und darf nicht einfach übergangen oder nur sehr eingeschränkt berücksichtigt werden.<sup>75</sup>

*ddd)* Hieraus ergibt sich, dass ein Neubau für ein Weinhotel im fraglichen Gebiet auch aufgrund des ISOS-Schutzes grundsätzlich ausgeschlossen ist. Allenfalls in Frage kommen könnte demgegenüber die Umnutzung und massvolle Erweiterung einer bestehenden Liegenschaft mit einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24c RPG, eventuell auch mit einer entsprechenden, streng projektbezogenen und kompensationspflichtigen Spezialzone. Es kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Beschwerdeführerin selber im Rekursverfahren vor Regierungsrat angeregt hat, eine Umnutzung und teilweise Erweiterung des Oberwiesenhauses in Betracht zu ziehen, zumal es sich hierbei um einen alten Baustandort handelt, wobei die Liegenschaft aber in der heutigen, stark veränderten und unterhaltsmässig völlig vernachlässigten Form als störendes Element im Ortsbildhintergrund von Hallau gilt.<sup>76</sup> Eine entsprechende Umnutzung könnte somit allenfalls unter dem Aspekt des ISOS-Schutzes sogar eine Verbesserung der bestehenden Situation bewirken. Allerdings müsste die Identität der Baute und ihrer Umgebung nach den massgebenden Vorschriften in den wesentlichen Zügen gewahrt bleiben, wobei immerhin Verbesserungen gestalterischer Art zulässig wären.<sup>77</sup> Ob diese Voraussetzungen bei einer Umwandlung der Liegenschaft in ein Weinhotel erfüllt werden könnten, müsste näher geprüft werden und bedürfte jedenfalls einer sorgfältigen Planung. Da es sich bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach Art. 24 ff. RPG um die Erfüllung einer Bundesaufgabe handelt, müsste überdies auch die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege einbezogen werden.<sup>78</sup> Nicht zulässig erscheint es demgegenüber, eine relativ grosse neue Hotelzone zu schaffen, welche generell nicht näher bestimmte neue Hotelbauten und -anlagen ermöglicht.

<sup>74</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 NHG.

<sup>75</sup> Vgl. dazu Art. 14 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG/SH, SHR 451.100).

<sup>76</sup> Vgl. dazu das Kurzgutachten der Kantonalen Denkmalpflege vom 4. März 2011 und die Stellungnahme der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission vom 15. Juni 2011, S. 2.

<sup>77</sup> Vgl. Art. 42 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), an welcher Bestimmung grundsätzlich auch nach der Revision von Art. 24c RPG festgehalten werden soll; vgl. dazu die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision der RPV vom Februar 2012.

<sup>78</sup> Vgl. zum Abbruch und zur Erneuerung einer alten Liegenschaft in einem ISOS-Schutzgebiet auch BGE 138 II 23 ff., E. 4 (Ufenau).

eee) An den dargelegten Einschränkungen für bauliche Massnahmen aufgrund des ISOS-Schutzes vermag das vom Regierungsrat ins Feld geführte touristische Interesse nichts zu ändern. Zwar trifft es zu, dass im Rahmen des ISOS-Schutzes allenfalls Eingriffe in ein Schutzobjekt bzw. Abweichungen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare möglich sind, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherrangige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.<sup>79</sup> Der Bau eines Weinhotels ist jedoch nur für den örtlichen und regionalen Tourismus von Bedeutung und stellt kein Tourismusprojekt von nationaler Bedeutung dar, weshalb er keinen Eingriff in die ISOS-Schutzziele zu rechtfertigen vermag.<sup>80</sup> Im Übrigen ist dargetan worden, dass die Schaffung eines Weinhotels im fraglichen Gebiet allenfalls – allerdings unter sehr einschränkenden Rahmenbedingungen – möglich sein könnte, dass dies aber nicht durch die Errichtung einer relativ grossen Hotelzone erfolgen kann, welche im ganzen Einzonungsgebiet die Erstellung nicht näher bestimmter Hotelbauten und -anlagen ermöglichen würde.

cc) Die Beschwerdeführerin macht auch geltend, mit der Einzonung gehe *wertvolles Kulturland* verloren. Diesbezüglich ist namentlich der Schutz der Fruchtfolgeflächen zu berücksichtigen.<sup>81</sup> Es ist jedoch unbestritten geblieben, dass die neu eingezonten Hangflächen keine Fruchtfolgeflächen bilden. Hingegen sind die betroffenen Grundstücke zu einem grossen Teil mit Reben bestockt. Soweit diese Grundstücke Teil der geschlossenen Reblage bilden, was für die betroffenen Flächen der Grundstücke GB Hallau Nr. 907, 909, 934, 935 (Teilparzelle) und 940 zutrifft, müsste die örtliche Rebbaugenossenschaft beim Volkswirtschaftsdepartement einen Antrag um Entlassung der betroffenen Flächen aus dem Rebbaukataster bzw. der geschlossenen Reblage stellen, worüber das Departement anschliessend unter Würdigung der Interessen an der Erhaltung der Rebanlage zu entscheiden hätte.<sup>82</sup> Ein entsprechendes Verfahren bzw. entsprechende Abklärungen sind im bisherigen Verfahren nicht durchgeführt worden, was eine rechtsverbindliche Umzonung von der Landwirtschaftszone in eine Bauzone grundsätzlich ebenfalls ausschliesst. Im Beschwerdeverfahren vor Obergericht ist nach Zustimmung der erwähnten Abklärungen des Obergerichts die erforderliche rebaurechtliche Entlassungsverfügung des kantonalen Volkswirtschaftsdepartements zwar eingeholt worden. Allerdings ist dieses rebaurechtliche Entlassungsverfahren ohne Koordination mit dem planungsrechtlichen Verfahren

<sup>79</sup> Art. 6 Abs. 2 NHG.

<sup>80</sup> Vgl. zur ähnlichen Frage im Fall des Siblinger Randenturms OGE Nr. 60/2010/6 und 40 vom 16. Dezember 2011, E. 3e bb, Amtsbericht 2011, S. 135.

<sup>81</sup> Vgl. dazu Kantonale Richtplanung (Nachführung 2006), S. 140.

<sup>82</sup> Vgl. Art. 40 Abs. 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 29. November 1999 (LwG/SH, SHR 910.100) und dazu die Auskunft des kantonalen Landwirtschaftsamts ...

und ohne Einbezug der Beschwerdeführerin erfolgt und die Entlassungsverfügung enthält auch keine Begründung, weshalb eine relativ grosse Fläche ohne Weiteres aus der geschlossenen Reblage entlassen werden kann. Ob dies den verfahrensrechtlichen Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV (rechtliches Gehör) und Art. 25a RPG (Koordinationsgrundsätze) genügt, erscheint zumindest als fraglich, kann jedoch offen gelassen werden, zumal die umstrittene Zonenplanänderung ohnehin aufgehoben werden muss, womit auch der akzessorischen rebbaurechtlichen Verfügung des kantonalen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. Juli 2012 die Grundlage entzogen wird.

e) Es ergibt sich somit, dass die vorgenommene Einzonung nicht nur deshalb aufzuheben ist, weil der Regierungsrat die Frage der Gesamtbauzonengrösse bzw. des Erfordernisses einer kompensatorischen Auszonung nicht geprüft hat, sondern auch deshalb, weil die Einzonung für sich allein betrachtet jedenfalls deutlich zu gross ausgefallen ist und überdies ein für das Ortsbild Hallau bestehendes Schutzziel verletzt würde. Zudem ist fraglich, ob die nachträglich eingeholte Verfügung betreffend Entlassung einzelner betroffener Parzellen aus der geschlossenen Reblage den gesetzlichen – namentlich den verfahrensrechtlichen – Anforderungen entspricht. Die vorgenommene Einzonung ist somit in Gutheissung der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde aufzuheben und es ist festzustellen, dass die rebbaurechtliche Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 11. Juli 2012 hinfällig geworden ist.

**Art. 12 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 3 BauG. Altrechtliche Baulinie; Bewilligung eines Carports innerhalb der Baulinie** (OGE 60/2011/2 vom 13. April 2012)

*Auch altrechtliche Baulinien bezwecken nicht nur die Freihaltung des betreffenden Raums für eine allfällige Strassenverbreiterung, sondern dienen auch der Siedlungsgestaltung und Wohnhygiene (E. 2c).*

*Autogaragen und Carports, welche von der Grösse, Funktion und Fundamentierung her mit Autogaragen vergleichbar sind, fallen sowohl nach dem früheren als auch nach dem heute geltenden Recht nicht unter die baulichen Massnahmen, die innerhalb der Baulinien mit einer ordentlichen Baubewilligung errichtet werden können (E. 3).*

*Aus den Erwägungen:*

2.– a) Zwischen den Parteien ist zunächst umstritten, welche Bedeutung der Baulinie an der ...strasse zukommt, welche unbestrittenerweise auf einen 1993 geänderten Baulinienplan aus dem Jahre 1952 zurückgeht und der Errichtung des umstrittenen Bauvorhabens entgegensteht. Im angefochtenen Rekursentscheid wird dazu ausgeführt, gemäss Art. 12 Abs. 3 BauG<sup>83</sup> könnten Baulinien – neben dem Zweck der Freihaltung für allfällige Strassenverbreiterungen – auch der Erfüllung gestalterischer, ästhetischer, natur- und landschaftsschützender Aufgaben dienen. Dabei sei nicht ausgeschlossen, dass aufgrund einer zeitgemässen Auslegung Sinn und Zweck einer Baulinie im Laufe der Zeit eine Wandlung erfahren könne. Die zur Diskussion stehende Baulinie vermöge daher auch gestalterische bzw. ästhetische Zwecke zu erfüllen, wie dies von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall geltend gemacht werde.

b) Der Beschwerdeführer vertritt demgegenüber die Auffassung, es sei nicht zulässig, die fragliche, aus dem Jahr 1952 stammende Baulinie i.S. der neueren Vorschriften von Art. 12 BauG auszulegen. Aus dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates vom 12. März 1952 ergebe sich implizit, dass die fragliche Baulinie einzig zum Zweck der Freihaltung des Strassenraums festgelegt worden sei. Eine erweiterte Zielsetzung für Baulinien gemäss Art. 12 Abs. 3 BauG sei erst seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. Januar 1999 möglich, zumal auch das Baugesetz 1964 noch keine solche enthalten habe. Der Sinn und Zweck einer Baulinie, mit welcher ein erheblicher Eingriff in die Eigentumsfreiheit erfolge, bedürfe aber einer klaren gesetzlichen Grundlage. Hiefür könnten nur das im Zeitpunkt der Baulinienfestlegung geltende Recht, nicht aber später eingeführte Vorschriften herbeigezogen werden. Die vom Regierungsrat erwähnte zeitgemässe Auslegung des Baulinienplans sei daher nicht zulässig.

c) Es trifft zu, dass in den früheren Baugesetzen zwar die Festlegung von Baulinien vorgesehen war, aber nicht definiert worden war, welchen Zwecken diese Baulinien dienen sollen.<sup>84</sup> Erst im geltenden Baugesetz wurde ausdrücklich festgehalten, dass Baulinien auch zur Erfüllung gestalterischer, ästhetischer, natur- oder landschaftsschützender Aufgaben erlassen werden

<sup>83</sup> Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, BauG, SHR 700.100).

<sup>84</sup> Vgl. Art. 10 des Baugesetzes vom 8. September 1936 (BauG 1936, Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen 1936, S. 1199 ff.) sowie Art. 9 des Baugesetzes vom 9. November 1964 (BauG 1964, Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen 1965, S. 351 ff.).

können.<sup>85</sup> Seither ist es somit zulässig, Baulinien spezifisch auch für gestalterische und natur- und landschaftsschützende Zwecke festzulegen. Im vorliegenden Fall ist die Baulinie jedoch lange vor Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen erlassen worden, weshalb die Auslegung der Baulinie nicht nach den neuen Vorschriften, sondern im Sinne des früheren Rechts auszulegen ist, welches die Funktion der Baulinien nicht spezifizierte. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers schliesst dies jedoch nicht aus, den damals festgelegten Baulinien auch gestalterische Bedeutung beizumessen. Baulinien kam nämlich auch schon nach dem früheren Recht in gleicher Weise wie den Abstandsvorschriften allgemein und entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht nur die Bedeutung zu, Land für eine spätere Strassenverbreiterung freizuhalten, sondern generell die betreffende Fläche im Sinne verschiedenster Zwecke (Verkehrssicherheit, Zutritt von Licht und Luft, Gewährleistung wohngygienischer Verhältnisse etc.) von einer Überbauung freizuhalten.<sup>86</sup> Dies ergibt sich übrigens auch daraus, dass schon in den früheren Baugesetzen festgehalten wurde, kleinere Vorsprünge im Erdgeschoss dürften nur dann über die Baulinie hinausragen, wenn dadurch Luft- und Lichtzutritt nicht gehindert würden.<sup>87</sup> Etwas anderes ergibt sich denn auch nicht aus dem angeführten regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid vom 12. März 1952. Die ästhetische bzw. gestalterische Funktion von Baulinien im Hinblick auf die Gewährleistung wohngygienischer Verhältnisse darf daher bei der Auslegung und Anwendung der fraglichen Baulinie entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers durchaus berücksichtigt werden, obwohl die Baulinie noch unter der Geltung des Baugesetzes 1936 geschaffen wurde. Wie die Beschwerdegegner zu Recht erwähnen, wäre etwas anderes auch nicht verständlich, da auch den allgemeinen Abstandsvorschriften ästhetische und gestalterische Bedeutung zukommt und das Bestehen von Baulinien (anstelle von Abstandsvorschriften) nicht dazu führen kann, dass diese Aspekte nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

3.– Der Beschwerdeführer hat ursprünglich ein Gesuch um Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung eingereicht. Auf Hinweis der Gemeinde hin hat er alsdann einen Antrag um Erteilung einer Ausnahmbewilligung ge-

<sup>85</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 3 BauG und dazu die Hinweise in der Vorlage des Regierungsrates zur (anschliessend gescheiterten) Revision des Baugesetzes vom 31. Mai 1988, S. 12 f. (die dortige Fassung von Art. 18 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs ist in Art. 16 Abs. 3 des geltenden Baugesetzes übernommen worden).

<sup>86</sup> Vgl. dazu *Peter Hänni*, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. A., Bern 2008, S. 240; *Haller/Karlen*, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Band I, 3. A., Rz. 344, S. 100 f.; *Zaugg/Ludwig*, Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985, Kommentar, Band II, 3. A., Bern 2010, Art. 90/91 Rz. 7, S. 264; je mit weiteren Hinweisen.

<sup>87</sup> Vgl. Art. 48 Abs. 1 BauG 1936 und Art. 32 Abs. 2 BauG 1964 bzw. heute Art. 16 Abs. 3 BauG.

stellt. Die Anträge im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren lauten ebenfalls auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung. Im Rahmen der Begründung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat der Beschwerdeführer aber auch geltend gemacht, es bestehe ein Anspruch auf Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung. Da letztere einer Ausnahmegewilligung vorgeht, ist im Rahmen der Rechtsanwendung von Amts wegen zunächst zu prüfen, ob allenfalls Anspruch auf eine ordentliche Baubewilligung besteht.

a) Wo die Baulinie wie im vorliegenden Fall hinter der Grenze der öffentlichen Verkehrsanlagen liegt, können nach Art. 16 Abs. 3 und 4 BauG gewisse Bauten auch innerhalb der Baulinien bewilligt werden, wobei sie im Falle einer Verbreiterung der Verkehrsanlage auf Kosten des Grundeigentümers beseitigt werden müssen.<sup>88</sup> Im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs war für diese Frage noch die ursprüngliche Fassung von Art. 16 Abs. 3 BauG massgebend. Diese lautete wie folgt:

Wo die Baulinie hinter den Grenzen der öffentlichen Verkehrsanlagen, des Waldes oder des Gewässers liegt, sind ausser den in Abs. 2 erwähnten Ausladungen auch kleinere Vorsprünge im Erdgeschoss wie Treppen, Terrassen, Veranden und dergleichen zulässig, sofern sie den Luft- und Lichtzutritt nicht zum Nachteil der Nachbarschaft hindern. Ausserdem können kleinere Nebengebäude wie Garten- und Treibhäuschen oder Tiefbauten wie Lichtschächte und Garageneinfahrten gestattet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Eine ähnliche Regelung für Vorsprünge im Erdgeschoss und kleinere Nebengebäude innerhalb der Baulinien (mit vorgesehenem Beseitigungsrevers für den Fall einer Strassenerweiterung) bestand schon in den früheren Baugesetzen.<sup>89</sup> Die Regelung betreffend kleinere Nebengebäude wie Garten- und Treibhäuschen wurde stets so verstanden, dass entsprechende einfache, leicht entfernbare bauliche Massnahmen namentlich für die Bewirtschaftung der Vorgärten grundsätzlich zulässig sein sollten. Nicht zulässig sein sollten demgegenüber grössere, nicht leicht entfernbare Nebenbauten wie insbesondere Autogaragen, welche sich mit dem Sinn und Zweck der Baulinien nicht vertragen. Bloss Autoabstellplätze können dagegen in diesem Bereich als ebenfalls vorbehaltene Tiefbauten bewilligt werden.<sup>90</sup> Nichts anderes abgeleitet werden kann aus dem vom Beschwerdeführer angeführten OGE Nr. 11/1986 vom 19. Dezember 1986, S. 6 f., zumal es dort um die Auslegung einer anderen (kommunalen) Vorschrift ging, welche für «eingeschossige Anbauten und Neubauten, wie Garagen, gedeckte Vorplätze und dergleichen»

<sup>88</sup> Vgl. ähnlich bereits Art. 48 BauG 1936 und Art. 32 Abs. 2 BauG 1964.

<sup>89</sup> Vgl. Art. 48 BauG 1936 und Art. 32 Abs. 2 BauG 1964.

<sup>90</sup> Vgl. Entscheid des Obergerichts vom 12. August 1994 i.S. C., E. 2b/bb, Amtsbericht 1994, S. 128.

eine Unterschreitung des ordentlichen Grenzabstands bis zum Minimalgrenzabstand ermöglicht.

b) Es stellt sich die Frage, wie der hier – bei der Anwendung von Art. 16 Abs. 3 BauG – zur Diskussion stehende sog. Carport zu behandeln ist, welcher eine Grundfläche von 16 m<sup>2</sup> und eine Höhe von insgesamt 2,4 m aufweist. Unter Carport wird ein Unterstand für ein Fahrzeug verstanden, welcher über ein Dach verfügt, seitlich jedoch grundsätzlich offen ist. Von der Grösse her entspricht ein Carport einer Autogarage, ebenso ist eine massive Verankerung im Boden erforderlich. Obwohl Licht und Luft nicht gleichermaßen wie bei einer geschlossenen Garage abgehalten werden, erscheint es daher richtig, Carports den Autogaragen gleichzustellen, zumal sie aus den erwähnten Gründen – und ebenso von ihrer Funktion her – nicht mit Garten- und Treibhäuschen verglichen werden können. Dies entspricht denn auch der langjährigen Praxis des Baudepartements, welches die Gemeinden entsprechend berät. Es stellt sich allerdings die Frage, ob sich hieran durch die Revision des Baugesetzes vom 6. September 2010 etwas geändert hat, mit welcher der Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 BauG an die Terminologie der «Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)» angepasst wurde. So wurde namentlich der Begriff «Tiefbauten» durch «Unterniveaubauten» ersetzt. Anstelle des in der IVHB nicht definierten Begriffs «kleinere Nebengebäude» schlug der Regierungsrat sodann vor, von «Kleinbauten wie Garten- und Treibhäuschen» zu sprechen, doch hat der Kantonsrat in der Folge sowohl auf die Einfügung des Begriffs «Kleinbauten» als auch auf die Beibehaltung des Oberbegriffes «kleinere Nebengebäude» verzichtet und es stattdessen bei der Aufzählung «Garten- und Treibhäuschen und dergleichen» belassen.<sup>91</sup> Art. 16 Abs. 3 BauG lautet in der heute geltenden Fassung vom 6. September 2010 wie folgt:

Wo die Baulinie hinter den Grenzen der öffentlichen Verkehrsanlagen, des Waldes oder des Gewässers liegt, sind ausser den in Abs. 2 erwähnten vorspringenden Gebäudeteilen auch kleinere Vorsprünge im Erdgeschoss wie Treppen, Terrassen, Veranden und dergleichen zulässig, sofern sie den Luft- und Lichtzutritt nicht zum Nachteil der Nachbarschaft hindern. Ausserdem können Garten-, Treibhäuschen und dergleichen oder Unterniveaubauten wie Lichtschächte und Garageneinfahrten gestattet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

c) Aus den Materialien der Gesetzesrevision ergibt sich, dass mit dem verabschiedeten neuen Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 BauG keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage bewirkt werden sollte. Bei der Beratung des Änderungsvorschlags zu Art. 16 Abs. 3 BauG an der Sitzung der vorbere-

<sup>91</sup> Vgl. dazu die Vorlage des Regierungsrats vom 8. Dezember 2009, S. 15, sowie die Vorlage der Spezialkommission «Teilrevision Baugesetz» vom 25. April 2010, S. 2.

tenden Spezialkommission «Teilrevision Baugesetz» vom 3. März 2010 wies Kantonsrat Richard Bühler darauf hin, dass es den Begriff «Nebengebäude» in der IVHB nicht gebe, und stellte die Frage, was mit dem Ausdruck «kleinere Nebengebäude» überhaupt gemeint sei. Regierung und Verwaltung wurden darauf beauftragt, dies zu überprüfen.<sup>92</sup> An der nächsten Kommissionssitzung vom 22. März 2010 unterbreitete der Rechtsdienst des Baudepartements eine neue Fassung von Art. 16 Abs. 3 BauG, welche auf die Begriffe «kleinere Nebengebäude» und «Kleinbauten» verzichtete und dem heute geltenden Text entspricht. Der Leiter des Rechtsdiensts, Michael Hoff, erklärte dazu, dass es den Begriff «kleinere Nebengebäude» in der IVHB nicht gebe und Kleinbauten darüber hinaus bauliche Massnahmen bis zu einer Grundfläche 50 m<sup>2</sup> umfassen würden.<sup>93</sup> Nach längeren Diskussionen zur Frage, ob nicht eine genauere Definition der betreffenden Bauten bzw. der Grösse von Kleinbauten erforderlich sei,<sup>94</sup> wurde die vom Rechtsdienst vorgeschlagene Formulierung schliesslich unverändert dem Kantonsratsplenum unterbreitet.<sup>95</sup>

In der ersten Lesung im Kantonsrat stellte Kantonsrat Andreas Gnädinger dann die Frage, was mit «Garten- sowie Treibhäuschen und dergleichen» gemeint sei; ob es sich um Kleinbauten und Nebengebäude handle bzw. weshalb diese Begriffe aus dem Gesetzestext gestrichen worden seien. Hierauf ergab sich eine längere Diskussion zu diesem Passus des Gesetzestextes, wobei der Vorsteher des Baudepartements, Regierungsrat Reto Dubach, wiederum darauf hinwies, dass der Begriff «kleinere Nebengebäude» in der IVHB nicht verwendet werde und Kleinbauten nach IVHB auch umfangreichere bauliche Massnahmen umfassen würden; mit der vorgeschlagenen Fassung wolle man dagegen lediglich die bisherige Regelung weiterführen.<sup>96</sup> Da der Kommissionspräsident zusicherte, man werde die gestellten Fragen in der Kommission noch näher abklären, war Art. 16 Abs. 3 BauG auch an der letzten Kommissionssitzung vom 13. August 2010 nochmals ein Thema. Der Rechtsdienst des Baudepartements nahm hierbei zur Frage von Kantonsrat Gnädinger schriftlich Stellung und hielt Folgendes fest:<sup>97</sup> «Dies [das Weglassen der beiden Begriffe] hängt mit der Harmonisierung der Baubegriffe zusammen.

<sup>92</sup> Protokoll der Kommissionssitzung vom 3. März 2010, S. 11 f.

<sup>93</sup> Vgl. Protokoll der Kommissionssitzung vom 22. März 2010, S. 8; in der Musterbotschaft IVHB, Erläuterungen der einzelnen Definitionen des Anhangs, Ziff. 2.2, werden ausdrücklich auch Autogaragen als Beispiel für Kleinbauten genannt.

<sup>94</sup> Vgl. dazu Protokolle der Kommissionssitzungen vom 22. März 2010, S. 8 ff., und vom 29. März 2010, S. 4 ff.

<sup>95</sup> Vgl. Vorlage der Spezialkommission «Teilrevision Baugesetz» vom 25. April 2010, S. 2.

<sup>96</sup> Vgl. dazu Kantonsratsprotokoll 2010, S. 168 ff., insbesondere S. 170 f. (Sitzung vom 17. Mai 2010).

<sup>97</sup> Vgl. Bericht vom 9. Juli 2010, S. 10 f.

Im geltenden Baugesetz haben wir in Art. 16 den Begriff der «kleineren Nebengebäude». Dieser Begriff ist in der IVHB bzw. im Anhang 2 zur BauG-Vorlage nicht definiert. Deswegen wurde ursprünglich ein analoger Begriff gesucht und das wäre die Kleinbaute, welche im Anhang 2 in Ziffer 2.2 definiert ist. Nun hat aber die Kleinbaute nach Ziffer 2.2 eine andere Bedeutung als die kleineren Nebengebäude. Kleinbauten gemäss Ziffer 2.2 können grösser und massiver sein (50 m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche, gemauert, Fundament) als die kleineren Nebengebäude im Sinne von Art. 16 (Garten- und Treibhäuschen). Daher beschloss die Kommission, inhaltlich die bisherige Regelung weiterzuführen, aber die Worte «kleinere Nebengebäude» zu streichen und neu nur noch von «Garten-, Treibhäuschen und dergleichen» zu sprechen. Die jetzige Formulierung in der Kommissionsvorlage ist daher gerechtfertigt.» Dieser Bericht wurde von der Kommission ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen<sup>98</sup> und auch in der zweiten Lesung im Kantonsrat wurde dieser Punkt nicht mehr thematisiert.<sup>99</sup> Vielmehr wurde die geänderte Fassung gemäss dem Vorschlag des Rechtsdienstes des Baudepartements im definitiven, oben wiedergegebenen neuen Gesetzestext übernommen.

d) Somit kann festgehalten werden, dass mit der neuen Fassung von Art. 16 Abs. 3 BauG keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage bewirkt werden sollte. Autogaragen und Carports, welche von der Grösse, Funktion und Fundamentierung her mit Autogaragen vergleichbar sind, fallen daher auch nach dem heute geltenden Recht nicht unter die im Gesetzestext erwähnten baulichen Massnahmen innerhalb von Baulinien, die nach Art. 16 Abs. 3 BauG mit einer ordentlichen Baubewilligung (allerdings zwingend verbunden mit einer planerischen Interessenabwägung) genehmigt werden können. Dieses Ergebnis wird durch die Beratungen und Abklärungen zu Art. 16 Abs. 3 BauG im Rahmen der 2010 erfolgten Gesetzesrevision sogar noch bekräftigt, indem ausdrücklich davon die Rede war, dass grössere gemauerte und fundierte Bauten nicht unter die Privilegierung leicht entfernbarer Bauten innerhalb der Baulinien gemäss Art. 16 Abs. 3 BauG fallen sollen. Die Vorinstanzen haben das vorliegende Baugesuch somit zu Recht nur unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Ausnahmegenehmigung nach Art. 51 BauG geprüft. Auch die am Augenschein angebotene leichte Redimensionierung des geplanten Fahrzeugunterstands würde hieran nichts ändern.

4.– [Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 51 BauG sind nicht erfüllt.]

<sup>98</sup> Protokoll der Kommissionssitzung vom 13. August 2010, S. 13.

<sup>99</sup> Vgl. dazu auch Vorlage der Spezialkommission «Teilrevision Baugesetz» für die 2. Lesung vom 13. August 2010, S. 6.

**Art. 2 WaG, Art. 2 WaG/SH. Waldfeststellung; verwilderte Parkanlage**  
(OGE 60/2012/27 vom 2. November 2012)

*Damit eine Bestockung als Garten-, Grün- oder Parkanlage nach Art. 2 Abs. 3 WaG angesehen werden kann, muss es sich um einen eigens angelegten Bestand handeln. Wird eine Parkanlage vernachlässigt und verwildert sie daher, so kann sie ihre Parkeigenschaft im Laufe der Zeit verlieren und Waldqualität annehmen. Parkanlagen sind so lange als Nichtwald anzusehen, wie sie in Würdigung aller Umstände als Parkanlage erkennbar sind und von Wald hinreichend unterschieden werden können (E. 3d/aa).*

Eine im Eigentum der Gemeinde X. stehende Grünanlage mit öffentlichem Spielplatz und Hundeversäuberungsanlage (GB Nr. aaa), die sich auf einem Landspickel zwischen einer Bahnlinie und einer Hauptstrasse befindet, wurde im Inventar der zu schützenden Landschaftsbilder sowie Natur- und Baudenkmäler der Gemeinde als «Baumgruppe und Bäume ausserhalb des Waldes» bezeichnet. Bei einer Teilrevision des Zonenplans wurde das Grundstück der Freihaltezone zugeordnet. 2010 stellte die Baugenossenschaft Y. ein Baugesuch für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Einstellhalle auf dem benachbarten Grundstück GB Nr. bbb. Im hierauf durchgeführten Waldfeststellungsverfahren stellte das Kantonsforstamt Schaffhausen fest, dass auf dem Landspickel zwischen der Bahnlinie und der Hauptstrasse Wald bestehe. Den hiegegen erhobenen Rekurs des Bahnunternehmens wies der Regierungsrat ab. Das Bahnunternehmen erhob hierauf Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht. Dieses kam zum Schluss, dass es sich nicht um Wald, sondern um eine (verwilderte) Parkanlage handle, und hiess die Beschwerde gut.

*Aus den Erwägungen:*

3.– b) Das Kantonsforstamt führte in seiner Verfügung vom 19. November 2010 aus, bei den 24 lebenden Bäumen und den 33 Stöcken handle es sich mit Ausnahme eines Haselstrauchs um Waldbäume im Sinn der Gesetzgebung. Aufgrund der Baumarten und des Alters bzw. der Anzahl Jahrringe bei den Stöcken seien die Voraussetzungen für Wald erfüllt. Die Bestockung überschreite auch die für Waldqualität erforderlichen Mindestmasse. Seien wie im vorliegenden Fall die Mindestkriterien bezüglich Vegetation, Fläche, Breite und Alter erfüllt, dürfe grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Waldfunktionen ebenfalls erfüllt seien. Vorliegend stehe vor allem die

Wohlfahrtsfunktion, d.h. die Verfügbarkeit der Bestockung als Erholungsraum für Menschen und Lebensraum für frei lebende Tiere sowie die filternde Wirkung des Waldes vor schädlichen Umwelteinflüssen im Vordergrund.

Es stelle sich allerdings die Frage, ob es sich bei der Bestockung um einen selbständigen Parkwald, d.h. um Wald im Sinn des Waldgesetzes, oder aber bloss um eine Parkanlage handle, welche nicht als Wald gelte. ...

Die fragliche Bestockung sei durch das Kantonsforstamt am 1. Oktober 2010 aufgenommen worden. Die Aufnahme habe sich aus Gründen der Verhältnismässigkeit auf die Bäume und Stöcke im südlichen Randbereich der Bestockung beschränkt. Aufgrund dieses Bestockungsplans sei es möglich, sich ein Bild über die Bestockung vor 37 Jahren, im Jahr 1973, zu machen. Damals hätten auf dem südlichen Teil der Parzelle GB Nr. aaa eine über 80-jährige Eiche und zahlreiche, bis 20-jährige Laubbäume gestockt. Auf Parzelle GB Nr. bbb hätten vier über 70-jährige Eichen und zahlreiche Laubbäume mit Alter bis ca. 35 Jahren gestockt. Auf der Parzelle GB Nr. ccc hätten eine über 80-jährige Eiche und zahlreiche bis 20-jährige Laubbäume gestockt. Auf der fraglichen Fläche habe es somit sechs ältere Eichen und zahlreiche Laubbäume, mehrheitlich jünger als 20 Jahre, gegeben. Über die Entwicklung der Bestockung im fraglichen Bereich gäben Luftbilder Auskunft. Auf einem Luftbild aus dem Jahr 2005 sei eine dichte Bestockung mit zum Teil grosskronigen Bäumen erkennbar. Dies belege, dass sich die 1973 vorhandenen Bäume über Jahrzehnte ungehindert hätten entwickeln können. Wenn auf einer Fläche über Jahrzehnte die Landschafts- und Grünpflege vernachlässigt werde und dadurch das Einwachsen von Bäumen ermöglicht werde, liege keine Grünanlage vor, sondern es handle sich wie im vorliegenden Fall um Wald.

Garten-, Grün- und Parkanlagen zeichneten sich oft, aber nicht zwingend, auch dadurch aus, dass sie typische Parkelemente wie Wege, Mäuerchen, Brunnen und Bänke enthielten. Im vorliegenden Fall sei der schmale Weg im nördlichen Teil seitlich mit Steinplatten eingefasst. Beim Aufstieg befinde sich auf der linken Seite ein kleiner, mit Kalksteinen eingefasster Brunnen mit Wasseranschluss. Auf der Höhe sei ein bekiester Platz mit zwei Sitzbänken und einem Abfallkübel. Im südlichen Teil sei eine kleine Teilfläche als Versäuerungsplatz für Hunde mit einem Holzzaun umgeben. Die vorhandenen, spärlichen Einrichtungen und deren Zustand deuteten nicht auf einen willentlichen und nachhaltigen Unterhalt als Grünanlage hin. Auch wenn Parkelemente für die Unterscheidung von Grünanlagen und Parkwald nicht ausschlaggebend seien, führe im vorliegenden Fall die Berücksichtigung von Parkelementen nicht zu einem anderen Ergebnis.

...

c) Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Art. 2 Abs. 1 WaG<sup>100</sup>). Die Fläche muss in quantitativer Hinsicht mindestens 800 m<sup>2</sup> Fläche mit Einschluss eines 2 m breiten Waldsaums, 12 m Breite mit Einschluss eines je 2 m breiten Waldsaums und auf Einwuchsf lächen ein Alter der Bestockung von 20 Jahren aufweisen (Art. 2 Abs. 4 WaG i.V.m. Art. 2 WaG/SH<sup>101</sup>). Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände (Art. 2 Abs. 3 WaG). Weitere Ausnahmen, insbesondere solche zugunsten von Bahngrundstücken, sieht das Waldgesetz nicht vor.

Stichdatum für die Beurteilung der Bestockung ist das Datum des erstinstanzlichen Waldfeststellungsentscheids, mithin der 19. November 2010.<sup>102</sup> Aus dem Bestockungsplan des Kantonsforstamts vom 1. Oktober 2010 und den Luftbildern der Jahre 2005, 2008 und 2010 wird ersichtlich, dass die quantitativen Waldkriterien erfüllt sind. Es kann sich daher nachfolgend nur noch fragen, ob es sich beim umstrittenen Gehölz um eine bundesrechtlich nicht als Wald zu qualifizierende «Garten-, Grün- oder Parkanlage» handelt.

d) aa) Damit eine Bestockung als Garten-, Grün- oder Parkanlage nach Art. 2 Abs. 3 WaG angesehen werden kann, muss es sich um einen eigens angelegten Bestand handeln. Das Anlegen einer Bestockung schliesst stets ein willentliches, gestalterisches Handeln oder zumindest ein willentliches Dulden einer aufkommenden Bestockung zu bestimmten Zwecken und mit bestimmtem Bezug zur Umgebung mit ein. Solche Baumbestände bezwecken die Verschönerung des gestalteten Raums oder dienen der Erholung, nicht der forstlichen Nutzung. Das Willenselement kann bei Grünanlagen bereits als erfüllt betrachtet werden, wenn der Grundeigentümer natürlich aufkommenden Waldwuchs bewusst duldet, das heisst in seine Arealplanung mit einbezieht. Die Gestaltung der Grünanlage muss einen Bezug zur Umgebung aufweisen, indem sie das Gebiet gezielt aufwertet. Sie muss einer planerischen Vorstellung entsprechen und Verschönerungs- oder Erholungszwecken dienen. Die Anforderungen sind allerdings nicht sehr hoch anzusetzen. Dennoch muss ein gezieltes Gestalten mit Bezug zur Umgebung vorausgesetzt werden und auch feststellbar sein. Ist auf einer Parzelle bloss die Landpflege vernachläss-

<sup>100</sup> Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0).

<sup>101</sup> Kantonales Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (WaG/SH, SHR 921.100).

<sup>102</sup> BGer 1A.274/2004 vom 18. Januar 2006, E. 3.2.

sigt und dadurch das Einwachsen von Waldbäumen ermöglicht worden, so liegt keine Grünanlage vor.<sup>103</sup>

Parkanlagen im Besonderen dienen ausschliesslich der Erholung und nicht der Holznutzung. Häufig bestehen sie aus Baum- und Straucharten, die sich vom einheimischen regionalen Baumwuchs unterscheiden. Sie sind nach gartenbaulichen Gesichtspunkten gestaltet, nach gärtnerischen Gesichtspunkten gepflegt und weisen oft für Gärten und Pärke typische Gestaltungselemente wie Wege, Mäuerchen, Bänke etc. auf. Angesichts der Entwicklung des modernen Gartenbaus in Richtung naturnaher Anlagen kann aber für die Annahme einer Gartenanlage nicht verlangt werden, dass Parkbäume und typische bauliche Anlagen kumulativ vorhanden sein müssen. In jedem Einzelfall muss eine Gesamtwürdigung der Verhältnisse vorgenommen werden.<sup>104</sup>

Wird eine Parkanlage vernachlässigt und verwildert sie daher, so kann sie ihre Parkeigenschaft im Laufe der Zeit verlieren und Waldqualität annehmen. Aus dem Sinn von Art. 2 Abs. 3 WaG, dem Grundeigentümer die Möglichkeit vorzubehalten, auf seinem Land zu reinen Erholungszwecken Baumgruppen anzupflanzen, ohne befürchten zu müssen, in der Verfügungsfreiheit über sein Land eingeschränkt zu werden, darf der Verlust der Parkeigenschaft nicht leichthin angenommen werden. Eine verwilderte Anlage verliert ihre Parkeigenschaft nicht, wenn sie nach wie vor Erholungsfunktion hat. Parkanlagen sind so lange als Nichtwald anzusehen, wie sie in Würdigung aller Umstände als Parkanlage erkennbar sind und von Wald hinreichend unterschieden werden können. Ein jahrzehntelanger ungehinderter Verwaltungsprozess kann allerdings eine ehemalige Parkanlage in Wald umwandeln, sofern die Waldbestockung die frühere Bepflanzung vollständig dominiert.<sup>105</sup>

*bb)* Das fragliche Gehölz befindet sich östlich der Eisenbahnlinie und ist im Übrigen von Siedlungsgebiet umgeben. Gemäss den Nachforschungen der Gemeinde war das Grundstück GB Nr. aaa bis Ende des 2. Weltkriegs stark bewachsen und verwildert. Nach 1945 tätigte die Gemeinde Investitionen, um aus dem verwilderten Areal einen Park als Erholungsgebiet für die Bevölkerung zu schaffen. In dieser Zeit wurden die in Serpentinien angelegten und teilweise mit Stellriemen eingefassten Kieswege, Treppen, Sitzbänke und der

<sup>103</sup> BGE 124 II 90 ff., E. 4; BGer 1C\_242/2007 vom 11. Juni 2008, E. 2.3; BGer 1A.141/2001 vom 20. März 2002, E. 3.2.

<sup>104</sup> *Stefan M. Jaissle*, Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung, Diss. Zürich 1994, S. 77 f.; BGer 1A.274/2004 vom 18. Januar 2006, E. 2.2; BGer 1A.30/2004 vom 11. August 2004, E. 3.2.2; BGE 113 Ib 356, E. 4c.

<sup>105</sup> *Jaissle*, S. 78; RRB AG vom 30. August 1976, ZBl 1977 S. 127; BGer 1A.208/2001 vom 16. Juli 2002, E. 3.2.

Brunnen sowie ein Spielplatz auf der Anhöhe erstellt. Diese Anlage ist auch auf einem von der Beschwerdeführerin eingereichten Plan vom 12. Dezember 1952 ersichtlich. Damals verlief die Grenze zwischen den Grundstücken GB Nr. aaa und bbb noch weiter südlich, so dass die Parkanlage auch einen Teil des heutigen Grundstücks GB Nr. bbb umfasste. Gemäss den Ausführungen des Bauamts stockten im Jahr 1973 auf der fraglichen Fläche sechs über 70- bis 80-jährige Eichen sowie zahlreiche bis 20-jährige Laubbäume. Dies bedeutet, dass bereits 1945 auf dem südlichen Bereich des Grundstücks GB Nr. aaa eine Gruppe von Eichen stand. Diese waren zwar wohl auf natürliche Art eingewachsen, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese an einem prominenten Ort stehende Baumgruppe in die Parkgestaltung einbezogen wurde. Ursprünglich (ab 1945) befand sich somit auf dem Grundstück GB Nr. aaa eine Parkanlage und nicht ein Parkwald, welcher ebenfalls Parkelemente wie Wege und Bänke aufweisen kann.<sup>106</sup> Die Gemeinde X. hat im Übrigen am ...weg eine weitgehend analoge Grünanlage, welche aber in den letzten Jahren intensiver unterhalten wurde. Auch dies zeigt, dass die Gemeinde der Bevölkerung verschiedene kleinere Parkanlagen zur Verfügung stellen wollte.

Wie bereits ausgeführt, ist die fragliche Fläche heute so stark überwachsen, dass die quantitativen Waldkriterien erfüllt sind. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die fragliche Parkanlage unter Würdigung aller Umstände noch als Parkanlage erkennbar ist und von Wald hinreichend unterschieden werden kann.<sup>107</sup>

Am Augenschein vom 5. September 2012 machte die Anlage auf Grundstück GB Nr. aaa einen vernachlässigten Eindruck. Zwar wird das Grundstück von der Gemeinde nach wie vor gepflegt, allerdings aus finanziellen Gründen nicht intensiv. Ein bis zwei Mal pro Jahr werden die Wege und der Kiesplatz auf der Anhöhe gemäht, und die seitliche Vegetation wird zurückgeschnitten. Die Granittreppe beim südlichen Eingang war bis vor kurzem mit Brombeeren und Gras überwachsen. Sie tritt aber auch heute noch als Eingangsportale zum Park in Erscheinung. Auch der grosszügig angelegte Kiesplatz auf der Anhöhe macht nach wie vor einen hellen, lichtdurchfluteten Eindruck. Auf dem Kiesplatz befinden sich auch noch zwei benützbare Bänke und ein Abfalleimer. Der Brunnen ist noch sichtbar; vom Spielplatz ist nur noch die Umfassung des Sandhaufens erkennbar. Zur ...strasse und zum Nachbargrundstück GB Nr. bbb hin ist das Grundstück GB Nr. aaa eingezäunt. Heute kommen vor allem Leute mit Hunden in die Anlage.

<sup>106</sup> BGer 1A.208/2001 vom 16. Juli 2002, E. 3.4.

<sup>107</sup> Vorne E. 3d/aa.

Insgesamt ist die Anlage auf Grundstück GB Nr. aaa heute zwar vernachlässigt, sie wird aber noch gepflegt. Die wesentlichen Parkelemente wie Wege, Sitzbänke und Abfalleimer sind noch gut erkennbar und benutzbar. Die Anlage dient auch nach wie vor Erholungszwecken. Unter Würdigung aller Umstände war daher 2010 und ist auch heute noch nicht von Wald auszugehen.<sup>108</sup> Gemäss Ausführungen des Kantonsforstamts umfassen die Bestockungen auf den Grundstücken GB Nr. bbb und ccc zusammen ca. 670 m<sup>2</sup>. Diese Fläche ist zu klein, um für sich allein Wald bilden zu können.

Damit ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtenen Entscheide sind aufzuheben und es ist festzustellen, dass auf den Grundstücken GB Nrn. aaa, bbb und ccc kein Wald besteht. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass dieser Feststellung keine dauernde Wirkung zukommt. Es handelt sich lediglich um eine Momentaufnahme einer weiterhin wachsenden Vegetation.<sup>109</sup>

**Art. 12 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> und lit. c, Art. 12<sup>bis</sup> sowie Anhang 2 IVöB; Art. 10 Abs. 2 VRöB; Art. 3 STUG; Art. 1 Abs. 3 STUV. Submission im Entsorgungswesen; freihändiges Verfahren; Anfechtungsmöglichkeit (OGE 60/2011/52 vom 9. März 2012)**

*Auch im freihändigen Verfahren können Konkurrenzofferten verschiedener Anbieter eingeholt werden; dass mehrere Offerten eingeholt werden, lässt somit nicht ohne weiteres auf ein formelles Einladungsverfahren schliessen. Im vorliegenden Fall ist die Vergabe unter den gegebenen Umständen als freihändige Beschaffung zu werten (E. 2).*

*Die Beschwerde ist auch gegen einen Zuschlag im freihändigen Verfahren möglich. Die gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten sind jedoch beschränkt. Gerügt werden kann in erster Linie, das freihändige Verfahren sei nicht zulässig gewesen und es hätte stattdessen ein höherstufiges Verfahren durchgeführt werden müssen. Daneben kann prinzipiell beanstandet werden, es seien gewisse Verfahrensregeln verletzt oder die Mindestanforde-*

<sup>108</sup> Beispiele für vollständig verwaldete Parkanlagen: BGer 1A.274/2004 vom 18. Januar 2006, E. 3.2 (Schloss Hünenberg, barockes Boskett); BGer 1A.207/1996 vom 25. Februar 1997, ZBl 1998 S. 125 (ehemalige Parkanlage in Industriezone); *Jaissle*, S. 78 (Schloss Tagstein). Beispiel für eine noch nicht vollständig verwilderte Grünanlage: BGer 1A.141/2001 vom 20. März 2002, E. 4.4 (Modelleisenbahn in Grünanlage).

<sup>109</sup> *Jaissle*, S. 84.

*rungen des Binnenmarktgesetzes bzw. die Grundsätze rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns nicht beachtet worden (E. 2c und 3).*

*Im vorliegenden Fall kann der Vergabebehörde keine überprüfbare Rechtsverletzung vorgeworfen werden. Es kann offenbleiben, ob die beauftragte Unternehmung für den Abtransport und die Entsorgung des Abfalls die einschlägige Lizenz benötige oder ob sie alle Voraussetzungen einer Ausnahme von der Bewilligungspflicht erfülle, weil es sich um Transporte für eigene Bedürfnisse (sogenannten Werkverkehr) handle (E. 3).*

Der Gemeinderat A. beschloss eine generelle Überprüfung der Unternehmensverträge im Abfuhrbereich. Er holte bei mehreren Firmen Offerten ein für die Abfuhr und Entsorgung der verschiedenen Abfallgüter aus dem Entsorgungsplatz B. Hierauf beschloss er, mit der Entsorgung von brennbarem Material, Holz, Eisen und Bauschutt die C. AG und mit der Entsorgung von Elektroschrott die D. AG zu beauftragen. Die ebenfalls angefragte E. GmbH erhob Beschwerde ans Obergericht; sie beantragte, festzustellen, dass die C. AG nicht über die erforderliche Lizenz für die ihr übertragenen Transporte verfüge, und den Zuschlag an sie aufzuheben sowie den Zuschlag für die Entsorgung von brennbarem Material, Holz, Eisen und Bauschutt der Beschwerdeführerin zu erteilen, eventuell die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Obergericht lud die C. AG zum Verfahren bei und wies die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war.

*Aus den Erwägungen:*

2.– Es fragt sich zunächst, welches submissionsrechtliche Verfahren (Einladungs- oder freihändiges Verfahren) auf die strittige Vergabe angewandt wurde.

a) Der Gemeinderat und die Beigeladene machen geltend, die Vergabe sei – ohne Ausschreibung und ohne Angabe von Eignungs- oder Zuschlagskriterien – im freihändigen Verfahren und somit nicht im Einladungsverfahren vorgenommen worden.

Die Beschwerdeführerin hat sich in der Beschwerdeschrift als «Mitarbeiterin im Submissionsverfahren (Einladungsverfahren)» bezeichnet. Dass es sich um ein Einladungsverfahren handle, schien sie daraus abzuleiten, dass der Gemeinderat ausser ihr selber noch zwei weitere Unternehmungen zur Offertstellung eingeladen hatte. In der Replikschrift macht sie geltend, der angefochtene Beschluss lasse auf eine Ausschreibung gemäss Einladungs-

verfahren schliessen, würden doch die eingegangenen Offerten konkret miteinander verglichen. Sie räumt jedoch ein, dass sich aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht abschliessend beantworten lasse, ob es sich um ein formelles Einladungsverfahren oder um eine freihändige Vergabe handle.

b) Aufträge sind grundsätzlich im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben. Unterhalb gewisser Schwellenwerte können sie jedoch im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden. Letzteres ist auch in gewissen hier nicht massgeblichen Sonderfällen möglich (Art. 12<sup>bis</sup> IVöB<sup>110</sup>; Art. 9 VRöB<sup>111</sup>). Bei Dienstleistungen – wie sie hier in Frage stehen – ist das Einladungsverfahren bei einem Auftragswert unter Fr. 250'000.– und das freihändige Verfahren bei einem Auftragswert unter Fr. 150'000.– zulässig (Anhang 2 IVöB). Der Vergabebehörde steht es aber frei, im Einzelfall ein höherstufiges Verfahren zu wählen als das an sich anwendbare. In den Fällen, in denen eine freihändige Vergabe möglich ist, ist daher auch das Einladungsverfahren zulässig. Die Vergabebehörde muss sich gegebenenfalls bei der effektiv gewählten Verfahrensart behaften lassen und die dafür geltenden Regeln einhalten.<sup>112</sup>

Im Einladungsverfahren bestimmt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotseingabe eingeladen werden (Art. 12 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> IVöB). Im freihändigen Verfahren vergibt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt (Art. 12 Abs. 1 lit. c IVöB). Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren erfolgt die Einladung zur Offertstellung durch direkte Mitteilung. Im freihändigen Verfahren kann dies formlos erfolgen (Art. 10 Abs. 2 VRöB).

Nach der Rechtsprechung verschiedener Kantone können auch im freihändigen Verfahren Konkurrenzofferten verschiedener Anbieter eingeholt werden. Die Lehre ist insoweit geteilter Meinung; zum Teil wird die Auffassung vertreten, mit dem Einholen von Konkurrenzofferten werde faktisch ein Einladungsverfahren durchgeführt, weshalb die Behörde auch die Vorschriften dieses Verfahrens zu beachten habe. Zumindest solange nicht der Anschein erweckt wird, es werde effektiv ein höherrangiges Verfahren – etwa

<sup>110</sup> Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (IVöB, SHR 172.510).

<sup>111</sup> Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (VRöB, SHR 172.512).

<sup>112</sup> *Galli/Moser/Lang/Clerc*, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 1. Band, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2007, S. 80, Rz. 179, mit Hinweis.

ein Einladungsverfahren – durchgeführt, spricht jedoch nichts dagegen, auch in einem freihändigen Verfahren mehrere Offerten einzuholen.<sup>113</sup>

Der Umstand als solcher, dass mehrere Offerten eingeholt werden, lässt somit nicht ohne weiteres auf ein formelles Einladungsverfahren schliessen.

c) Im vorliegenden Fall liegt ... der Auftragswert jedenfalls unter Fr. 150'000.–. Das freihändige Verfahren war somit zulässig.

Im Einladungsverfahren gibt es zwar wie im freihändigen Verfahren keine öffentliche Ausschreibung. Doch sind verschiedene submissionsrechtliche Vorgaben einzuhalten, die im freihändigen Verfahren nicht massgeblich sind, etwa die formelle Angebotsevaluation nach Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie das Verbot von Abgebotsrunden.<sup>114</sup> Im Gegensatz zum freihändigen Verfahren bedarf es daher im Einladungsverfahren gewisser Ausschreibungs- bzw. Vergabeunterlagen, in denen unter anderem – für die Anbieter schon vorab erkennbar – die massgeblichen Vergabekriterien umschrieben werden.<sup>115</sup>

Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, und es ist auch nicht ersichtlich, dass der Gemeinderat die kontaktierten Unternehmungen mit formellen Vergabeunterlagen dokumentiert und dabei insbesondere über die anwendbaren Kriterien orientiert hätte. Sie räumt vielmehr ein, dass weder konkrete Zuschlags- noch Eignungskriterien definiert wurden, und verweist zudem nur auf ein Gespräch mit dem zuständigen Referenten am Entsorgungsort. In der Offerte der D. AG wird sodann einleitend auf ein vorangegangenes Telefongespräch verwiesen. Das deutet darauf hin, dass die Kontakte zwischen dem Gemeinderat und den nachmaligen Anbietern formlos waren, wie dies grundsätzlich nur im freihändigen Verfahren zulässig ist. Die Beschwerdeführerin erklärt im Übrigen, ausser ihr seien «offenbar» auch die Beigeladene und die D. AG zur Offertstellung eingeladen worden. Das lässt darauf schliessen, dass der Gemeinderat die angefragten Anbieter seinerzeit nicht über weitere Anfragen informiert hat. Insoweit konnten somit keine spezifischen Erwartungen zur Art des Verfahrens geweckt werden.<sup>116</sup>

<sup>113</sup> Robert Wolf, *Freihändige Beschaffung – Handlungsfreiheiten und ihre Grenzen*, in: Zufferey/Stöckli (Hrsg.), *Aktuelles Vergaberecht 2010*, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 150, Rz. 57 f., mit Hinweisen, insbesondere auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2008.00555 vom 20. Mai 2009, E. 1, BEZ 2009 Nr. 32; vgl. auch die Übersicht bei *Galli/Moser/Lang/Clerc*, S. 95 ff., Rz. 217–223, mit Hinweisen.

<sup>114</sup> Vgl. Art. 28, Art. 30 und Art. 32 VRöB.

<sup>115</sup> Vgl. Art. 14 VRöB.

<sup>116</sup> Vgl. dazu *Wolf*, S. 151, Rz. 59.

Das Vorgehen des Gemeinderats – soweit aus den Akten ersichtlich – spricht somit dafür, dass er tatsächlich das grundsätzlich zulässige freihändige Verfahren gewählt hat. Insbesondere kann nicht gesagt werden, er habe sich mit seinem Vorgehen wenigstens sinngemäss dem Einladungsverfahren und den dafür geltenden Regeln unterstellt.

d) Die Beschwerde ist grundsätzlich auch gegen einen Zuschlag im freihändigen Verfahren möglich. Im Gegensatz zu andern Kantonen hat der Kanton Schaffhausen die Anfechtbarkeit bei freihändigen Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte nicht ausgeschlossen.<sup>117</sup>

Damit lässt sich auch aus dem Umstand, dass der Gemeinderat der Beschwerdeführerin den angefochtenen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt und ihre Beschwerdelegitimation anerkannt hat, für das anwendbare Verfahren nichts ableiten. Zwar hat der Gemeinderat im Beschluss die verschiedenen Angebote unter dem Stichwort «Offertvergleich» aufgeführt. Auch daraus lässt sich jedoch nichts ableiten mit Blick darauf, dass – wie erwähnt<sup>118</sup> – auch im freihändigen Verfahren Konkurrenzofferten eingeholt werden können. Dass der Gemeinderat eine eigentliche vergleichende Prüfung nach spezifischen Kriterien im Sinn von Art. 28 VRöB vorgenommen hätte, ist jedenfalls nicht ersichtlich.

e) Die strittige Vergabe ist somit als freihändige Beschaffung zu werten. Es ist sodann weder dargetan noch ersichtlich, dass aufgrund der Umstände zwangsläufig wenigstens der Anschein hätte entstehen müssen, es sei effektiv ein Einladungsverfahren durchgeführt worden, so dass nach Treu und Glauben dennoch die Vorschriften des höherstufigen Verfahrens zu beachten wären.

3.– Im freihändigen Verfahren sind die gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten beschränkt. Gerügt werden kann in erster Linie, das freihändige Verfahren sei im konkreten Fall nicht zulässig gewesen und es hätte stattdessen ein höherstufiges Verfahren durchgeführt werden müssen. Daneben kann prinzipiell beanstandet werden, es seien gewisse Verfahrensregeln verletzt oder die Mindestanforderungen des Binnenmarktgesetzes<sup>119</sup> bzw. die Grundsätze rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns nicht beachtet worden. Allerdings sind diese Anforderungen wenig konkret, und den Behörden steht bei

<sup>117</sup> Vgl. Wolf, S. 157 f., Rz. 79 und 81, mit Hinweisen.

<sup>118</sup> Oben, lit. b.

<sup>119</sup> Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02).

der Erfüllung ihrer Aufgaben ein weites Ermessen zu, das von den Gerichten nicht überprüft wird.<sup>120</sup>

Die Beschwerdeführerin rügt nicht – und hätte dies aufgrund der vorstehenden Erwägungen auch nicht mit Erfolg tun können –, im vorliegenden Fall sei zu Unrecht das freihändige Verfahren angewandt worden. Sie begründet die Beschwerde vielmehr damit, dass die Beigeladene nicht über die erforderliche Zulassungsbewilligung gemäss Art. 3 STUG<sup>121</sup> verfüge; damit erfülle sie ein zentrales Eignungskriterium nicht.

In der Beschwerdeschrift hat die Beschwerdeführerin die Eignungsprüfung ausdrücklich als Bestandteil des Einladungsverfahrens bezeichnet. In der Replikschrift hat sie eingeräumt, dass im vorliegenden Fall keine Eignungskriterien definiert worden seien. Im freihändigen Verfahren findet denn auch keine Evaluation nach Eignungs- und Zuschlagskriterien statt.<sup>122</sup> Daher kann ein freihändiger Zuschlag auch nicht auf die Anwendung solcher Kriterien überprüft werden. Unter submissionsrechtlichem Gesichtswinkel ist somit nicht zu beanstanden, dass der Gemeinderat die Angebote nicht aufgrund spezifischer Kriterien geprüft bzw. bewertet hat. Daher kann hier letztlich offenbleiben, ob die Beigeladene für den Abtransport und die Entsorgung des Abfalls tatsächlich die einschlägige Lizenz benötige oder ob sie – mit Blick darauf, dass ihr nach Angaben des Gemeinderats die Abfallgüter verkauft werden sollen – alle Voraussetzungen einer Ausnahme von der Bewilligungspflicht erfülle, weil es sich um Transporte für eigene Bedürfnisse (sogenannten Werkverkehr) handle.<sup>123</sup> Es liegt in der Verantwortung der Vertragsparteien selber, das Risiko für die Folgen eines allfälligen Verstosses gegen die Bewilligungspflicht auf sich zu nehmen.

Die Beschwerdeführerin macht noch geltend, die Auftragsvergabe an die Beigeladene verstosse gegen die allgemeinen Grundsätze des fairen Wettbewerbs sowie der Gleichbehandlung der Anbieter. Das begründet sie jedoch nicht näher; sie erklärt lediglich, sie selber habe für die Erlangung und die periodische Erneuerung der Lizenz für Strassentransporte im Gegensatz zur

<sup>120</sup> Art. 16 IVöB; *Wolf*, S. 165, Rz. 92 f., vgl. auch S. 149, Rz. 55.

<sup>121</sup> Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 20. März 2009 (STUG, SR 744.10).

<sup>122</sup> Vgl. oben, E. 2c.

<sup>123</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr vom 1. November 2000 (STUV, SR 744.103) i.V.m. Anhang 4 Ziff. 4 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse vom 21. Juni 1999 (SR 0.740.72) und dazu etwa die Erläuterungen des Bundesamts für Verkehr zum Anhang 4 des Abkommens («Transporte, die ohne Lizenz durchgeführt werden können») unter [www.berufszulassung.ch](http://www.berufszulassung.ch).

Beigeladenen beträchtliche Mittel aufwenden müssen. Diese Auslagen hängen aber nicht konkret mit der strittigen Vergabe zusammen; sie wurden darin insbesondere auch nicht thematisiert und vermochten so das Vorgehen des Gemeinderats nicht massgeblich zu bestimmen. Inwieweit der Gemeinderat seinen ihm im freihändigen Verfahren wesensgemäss zustehenden weiten Spielraum unter Missachtung gewisser Rechtsgrundsätze überschritten hätte, ist im Übrigen nicht dargetan.

Dem Gemeinderat kann daher keine hier überprüfbare Rechtsverletzung vorgeworfen werden.

### 3. Steuerrecht

**Art. 5 Abs. 1 BV; Art. 7 Abs. 1 KV; Art. 186 f. und Art. 215 Abs. 1 StG; § 106 Abs. 3 StG. Steuererlass** (OGE 60/2009/36 vom 26. Januar 2012)

*Im kantonalen Steuerrecht besteht auf Gesetzes- und Verordnungsebene keine Regelung, die das Recht zur Stellung eines Erlassgesuchs in zeitlicher Hinsicht einschränkt. Die Dienstanleitung zum Steuergesetz bietet keine rechtliche Grundlage für die Erlassbehörde, um auf Erlassgesuche nicht einzutreten, die erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden.*

#### *Aus den Erwägungen:*

2.– ...

a) Steuerpflichtigen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind oder für welche die Bezahlung der Steuern eine grosse Härte bedeuten würde, können gemäss Art. 186 StG<sup>124</sup> die geschuldeten Steuern ganz oder teilweise erlassen werden (Abs. 1). ... Gemäss Art. 187 StG entscheidet das Finanzdepartement auf Antrag der Gemeindebehörde und der kantonalen Steuerverwaltung über die Erlassgesuche (Abs. 1). Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, die rückständige Kantonssteuer bis zu einem durch die Verordnung festzusetzenden Betrag zu erlassen (Abs. 2).

<sup>124</sup> Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG, SHR 641.100).

Der Regierungsrat ist gemäss Art. 215 Abs. 1 StG ermächtigt, die zur Vollziehung des Steuergesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen. Ausführungs- und Vollzugsverordnungen kommt dabei die Funktion zu, die Bestimmungen des formellen Gesetzes zu konkretisieren und allfällige untergeordnete Lücken zu füllen, soweit dies für den Vollzug des Gesetzes erforderlich ist. Die Ausführungsbestimmungen müssen sich jedoch an den gesetzlichen Rahmen halten und dürfen insbesondere keine Vorschriften enthalten, welche die Rechte der Privaten zusätzlich beschränken oder ihnen neue Pflichten auferlegen, selbst wenn solche Vorschriften mit dem Zweck des formellen Gesetzes vereinbar wären.<sup>125</sup>

Die Voraussetzungen für einen Steuererlass und das dabei zu beachtende Verfahren sind in den Art. 186 f. StG vorgegeben. Die Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats enthalten in § 105 f. StV<sup>126</sup> verfahrensrechtliche Bestimmungen zum Steuererlass. Mit § 106 Abs. 3 StV, der sich gemäss dem Randtitel auf Art. 187 Abs. 2 StG bezieht, ermächtigte er das Finanzdepartement, Richtlinien für eine einheitliche Anwendung der Erlassbestimmungen durch die ermächtigten *Gemeindeinstanzen* aufzustellen und deren richtige Anwendung zu überwachen.

b) Das Finanzdepartement lehnte das Eintreten auf das Erlassgesuch vom 19. Mai 2009 mit der Begründung ab, dieses sei erst nach der am 16. Januar 2009 erfolgten Zustellung des Zahlungsbefehls betreffend die zu erlassende Schuld und damit verspätet gestellt worden. Die rechtliche Grundlage hierfür sieht die Finanzverwaltung mit der Dienstanleitung zum Schaffhauser Steuergesetz zu Art. 186 StG gegeben, mit welcher die für das Bundessteuerrecht geltende Regelung übernommen wurde, dass die Erlassbehörde auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, nicht eintritt.<sup>127</sup>

Mit Art. 13 EV DBG<sup>128</sup> ist für Erlassgesuche betreffend die direkte Bundessteuer eine entsprechende zeitliche Einschränkung vorgesehen. Laut Rechtsgutachten des Bundesamts für Justiz ist diese Bestimmung mit dem Zweck des in Art. 167 DBG<sup>129</sup> verankerten Steuererlasses vereinbar, da einer

<sup>125</sup> BGE 133 II 348 E. 7.2.2; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 138, S. 31.

<sup>126</sup> Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (StV, SHR 641.111).

<sup>127</sup> [www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/Steuerverwaltung/Dienstanleitung/Steuererlass.pdf](http://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/Steuerverwaltung/Dienstanleitung/Steuererlass.pdf).

<sup>128</sup> Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung, SR 642.121).

<sup>129</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11).

steuerpflichtigen Person damit ein angemessener und ausreichender Zeitraum gewährt werde, um ihr Gesuch einzureichen. Gemäss dem Gutachten werden sowohl der Rahmen als auch die Schranken der Gesetzesdelegation mit dieser Verordnungsbestimmung eingehalten.<sup>130</sup> Für das kantonale Steuerrecht besteht auf Gesetzes- beziehungsweise Verordnungsstufe keine entsprechende Regelung. Da sich ein staatlicher Akt grundsätzlich auf eine materiellgesetzliche Grundlage stützen muss, die hinreichend bestimmt und vom staatsrechtlich hierfür zuständigen Organ erlassen worden ist (Gesetzmässigkeitsprinzip; vgl. Art. 5 Abs. 1 BV<sup>131</sup> und Art. 7 Abs. 1 KV<sup>132</sup>), kann die Dienstanleitung zum Schaffhauser Steuergesetz keine rechtliche Grundlage bilden, mit der das Recht zur Stellung eines Erlassgesuchs in zeitlicher Hinsicht einschränkt wird. Der Entscheid des Finanzdepartements, auf das Erlassgesuch nicht einzutreten, ist somit unrechtmässig und insoweit aufzuheben.

Von einer Rückweisung der Sache ans Finanzdepartement ist jedoch abzusehen. Das Finanzdepartement führte in seiner Entscheid im Sinn einer Eventualbegründung aus, weshalb das Erlassgesuch wegen fehlender Voraussetzungen ohnehin hätte abgewiesen werden müssen. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass das Obergericht das Erlassgesuch in materiellrechtlicher Hinsicht überprüft und hierüber entscheidet.

#### 4. Sozialversicherungsrecht

**Art. 21 Abs. 2 AHVG; Art. 25 Abs. 1 ATSG. Erlöschen der Altersrente, Todeszeitpunkt** (OGE 63/2010/74 vom 7. Dezember 2012)

*Für das Erlöschen der Altersrente ist nicht der im Todesregister verurkundete Zeitpunkt des Leichenfundes massgebend, sondern es ist nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, wann der Tod des Versicherten eingetreten ist (E. 3a).*

<sup>130</sup> Gutachten des Bundesamts für Justiz vom 31. Mai 2002 zur Gesetzmässigkeit von Art. 13 EV DBG (VPB 66.99).

<sup>131</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

<sup>132</sup> Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV, SHR 101.000).

X. bezog von April 1998 bis Ende Juni 2007 eine AHV-Altersrente. Anfang Januar 2007 wurde er vermisst gemeldet. Am 22. September 2009 wurde seine Leiche gefunden. Mit Verfügung vom 27. Mai 2010 forderte die Ausgleichskasse vom einzigen Erben die Altersrente für die Monate Februar bis Juni 2007 im Gesamtbetrag von Fr. 9'195.– zurück. Das Obergericht hiess dessen Beschwerde gut und hob die Rückerstattungsforderung auf.

*Aus den Erwägungen:*

3.– a) Der Anspruch auf Altersrente erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG<sup>133</sup>). Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 ATSG<sup>134</sup>).

Falls wegen Unkenntnis des Todeszeitpunkts der Zeitpunkt des Leichenfunds im Todesregister eingetragen wird, so besagt dieser Eintrag einzig, dass der Tod nicht später als im Zeitpunkt des Auffindens der Leiche eingetreten ist. Dagegen sagt der Eintrag des Zeitpunkts des Leichenfunds nichts darüber aus, wann der Tod in der Zeit vor dem Auffinden der Leiche eingetreten ist. Die Eintragung des Zeitpunkts des Leichenfunds im Todesregister vermag folglich den zivilrechtlichen Todeszeitpunkt und damit den für die sozialversicherungsrechtliche Leistungsberechtigung massgeblichen Zeitpunkt des Todeseintritts nicht schlüssig zu beweisen. Daher ist im Bereich des Sozialversicherungsrechts eine Bindung an das im Todesregister verkündete Datum des Leichenfunds zu verneinen. Vielmehr ist nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, wann der Tod eines Versicherten eingetreten ist.<sup>135</sup>

b) Gemäss Polizeirapport vom 22. September 2009 habe der Forstwart der Gemeinde Z. der Polizei am 5. Januar 2007 mitgeteilt, dass ... hinter der Forsthütte ein Personenwagen ohne Kontrollschilder stehe. Das Fahrzeug habe X. zugeordnet werden können. Aufgrund der Ermittlungen habe von einem Suizid ausgegangen werden müssen. Es sei eine Vermisstenanzeige erstellt worden. Nach umfangreichen Suchaktionen sei der Fall der Kriminalpolizei übergeben worden. Am 22. September 2009 hätten zwei Pilzsammler ... im Wald einen menschlichen Schädel gefunden. ... Ca. zehn Meter neben einem Waldweg im Unterholz sei ein menschlicher Schädel mit einem Einschuss-

<sup>133</sup> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10).

<sup>134</sup> Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1).

<sup>135</sup> BGE 117 V 260 f. E. 1c, 2.

loch in der Schläfe festgestellt worden. Tiefer im Unterholz seien weitere Knochen sowie Kleidungsstücke aufgefunden worden. Bei der Fundstelle des Rumpfs sei zudem ein Revolver sichergestellt worden. Aufgrund der Erhebungen anlässlich der Vermisstanzeige habe festgestellt werden können, dass das Auto seit dem 4. Januar 2007 hinter der Forsthütte abgestellt gewesen sei. Am 1. Januar 2007 sei X. das letzte Mal von Nachbarn an seinem Wohnort gesehen worden. Aus diesem Grund könne davon ausgegangen werden, dass der Suizid zwischen dem 1. und 4. Januar 2007 stattgefunden haben müsse.

c) Da der Leichnam in unmittelbarer Nähe der Forsthütte gefunden wurde, bei der X. Anfang Januar 2007 auch sein Auto abgestellt hatte, erscheint es grundsätzlich nicht abwegig, davon auszugehen, dass X. schon damals Suizid beging. Gegen diese Annahme spricht allerdings, dass X. Anfang Januar 2007 nicht aufgefunden wurde, obwohl das Gebiet um die Forsthütte intensiv abgesucht wurde. Der Beschwerdeführer weist nach, dass am 6. Januar 2007 sogar ein Bluthund eingesetzt wurde. Bei einem Suizid liegt ein Leichnam offen da, so dass zu erwarten gewesen wäre, dass zumindest der Bluthund X. gefunden hätte, wenn er schon damals Suizid begangen hätte. Aus der Tatsache, dass X. schliesslich in der Nähe der Forsthütte gefunden wurde, kann somit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass er schon Anfang Januar 2007 Suizid begangen habe. Möglich ist auch, dass er – wie der Beschwerdeführer vermutet – sein Auto verstecken und es später wieder holen wollte.

Gemäss den Kontoauszügen der Schaffhauser Kantonalbank tätigte X. im Jahr 2007 keine Bezüge mehr von seinem Konto. Ersichtlich sind lediglich Zahlungen zugunsten der Städtischen Werke und für den Bluthund-Einsatz, welche von seinem Bruder veranlasst wurden. Es fällt aber auf, dass X. im Dezember 2006 den für ihn unüblich hohen Betrag von insgesamt Fr. 5'000.– von seinem Konto abgehoben hatte. Es ist denkbar, dass er davon noch relativ lange leben konnte. Insgesamt können aus den Kontoauszügen somit ebenfalls keine eindeutigen Schlüsse gezogen werden.

Zusammenfassend kann der Todeszeitpunkt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Januar 2007 bestimmt werden. Damit ist auch nicht nachgewiesen, dass die Renten für die Monate Februar bis Juni 2007 zu Unrecht bezogen wurden. Die Rückerstattungsverfügung ist daher aufzuheben.

## 5. Strafprozessrecht

**Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. c EMRK; Art. 14 Ziff. 3 lit. g IPBPR; Art. 131 Abs. 2, Art. 141 Abs. 5 und Art. 448 Abs. 2 StPO; Art. 39 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 und Abs. 4, Art. 76 Abs. 2 Satz 1, Art. 77 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 210 Abs. 2 sowie Art. 220 Abs. 1 StPO/SH; § 5 Abs. 3 Protokollierungsverordnung. Strafverfahren; Verwertbarkeit altrechtlicher Beweisunterlagen (OGE 51/2011/3 vom 2. März 2012)**

*Gegen die Weigerung der Staatsanwaltschaft, Beweisunterlagen wegen Unverwertbarkeit aus den Akten zu entfernen, kann Beschwerde erhoben werden (E. 1).*

*Die Protokolle altrechtlicher Einvernahmen bleiben unter neuem Recht verwertbar, wenn bei Durchführung der Einvernahmen die damals geltenden Vorschriften eingehalten wurden (E. 1).*

*Als unverwertbar aus den Akten zu entfernen sind gegebenenfalls nur Beweisunterlagen, welche die Strafverfolgungsbehörden erhoben bzw. erstellt haben, nicht auch Unterlagen, die der Beschuldigte eingereicht hat (E. 2a).*

*Nach kantonalem Recht war der Befragte zu Beginn der Einvernahme nicht speziell darauf hinzuweisen, dass er einen Dolmetscher verlangen könne (E. 2b aa).*

*Die Einvernahmefähigkeit ist nicht ärztlich abzuklären, wenn der Befragte zwar erklärt, es gehe ihm nicht gut, sich aber als einvernahmefähig bezeichnet und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass dies nicht zutreffe. Konnte der Befragte wegen seines Zustands das Protokoll nicht unterschreiben, änderte dieser Umstand als solcher nach kantonalem Recht nichts an der Verwertbarkeit der mit einer entsprechenden Anmerkung abgeschlossenen Einvernahme (E. 2b bb).*

*Enthält das Protokoll den Hinweis auf das Aussageverweigerungsrecht, so wird vermutet, dass er tatsächlich angebracht wurde. Im vorliegenden Fall wurde diese Vermutung nicht widerlegt (E. 2b cc).*

*Das kantonale Recht kannte weder den «Anwalt der ersten Stunde» noch den Anspruch des Beschuldigten auf Teilnahme des Verteidigers an polizeilichen Einvernahmen; der Verteidiger konnte nur an (untersuchungs-)richterlichen Einvernahmen teilnehmen. Ein amtlicher Verteidiger war demnach nicht schon für die erste polizeiliche Einvernahme und grundsätzlich auch nicht schon für die erste untersuchungsrichterliche Einvernahme zu bestellen.*

*Auf den konventionsrechtlichen Anspruch auf einen «Verteidiger der ersten Stunde» – auch für die erste polizeiliche Einvernahme – war der Beschuldigte nicht speziell hinzuweisen (E. 2b dd, 2c aa und 2d aa).*

*Äusserungen des Beschuldigten, die nicht in einer ordnungsgemäss protokollierten Einvernahme erhoben, sondern nur in einer Aktennotiz festgehalten werden, sind nicht verwertbar. Aufzeichnungen über solche Äusserungen sind aus den Akten zu entfernen; allenfalls sind Kopien der Dokumente an den Akten zu belassen, in denen die fraglichen Aufzeichnungen unkenntlich gemacht worden sind (E. 2f aa).*

*In einem Strafverfahren kann nur über die Entfernung von Unterlagen aus den Akten dieses Strafverfahrens entschieden werden. Über eine allfällige Entfernung von Unterlagen aus den Akten anderer Verfahren müsste gegebenenfalls in diesen andern Verfahren befunden werden (E. 2f bb).*

Die Staatsanwaltschaft führt gegen X. eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts unter anderem des Versuchs der vorsätzlichen Tötung, begangen am 18. September 2010. Am 2. August 2011 ersuchte X. die Staatsanwaltschaft, die Protokolle über seine polizeilichen und untersuchungsrichterlichen Einvernahmen vom 19., 20., 23. und 29. September 2010, Vorhalte auf die damaligen Aussagen in weiteren Protokollen und weitere Aktenstellen als unverwertbare Beweise aus den Akten des gegen ihn gerichteten Verfahrens, aus den beigezogenen Strafvollzugsakten in Sachen Y. und aus den Akten allfälliger Strafverfahren gegen Y. und Z. zu entfernen, eventuell in den Akten unkenntlich zu machen. Der zuständige Staatsanwalt erklärte am 19. August 2011, er nehme die Eingabe zur Kenntnis und überlasse sie im Übrigen dem urteilenden Gericht als Hinweis zur Prüfung im Rahmen der Beweiswürdigung der genannten Aktenstücke. Dagegen erhob X. Beschwerde ans Obergericht; er beantragte in erster Linie, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, seinen Anträgen vom 2. August 2011 nachzukommen. Das Obergericht hiess die Beschwerde teilweise gut, soweit darauf einzutreten war.

#### *Aus den Erwägungen:*

*I.– Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft, die nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>136</sup> ge-*

<sup>136</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0).

fällt werden, kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, innert zehn Tagen beim Obergericht neurechtliche Beschwerde erheben (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b, Art. 382 Abs. 1, Art. 396 Abs. 1 und Art. 454 Abs. 1 StPO sowie Art. 43 Abs. 1 JG<sup>137</sup>), dies unter Vorbehalt gewisser hier nicht massgeblicher Ausnahmen.<sup>138</sup>

Die Beschwerde richtet sich gegen das Schreiben des zuständigen Staatsanwalts vom 19. August 2011 und wurde insoweit frist- und formgerecht erhoben. Mit diesem Schreiben hat sich der Staatsanwalt im Ergebnis geweigert, auf Antrag des Beschwerdeführers verschiedene Dokumente (insbesondere Einvernahmeprotokolle) wegen angeblicher Unverwertbarkeit aus den Akten zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen. Der prozessleitende Entscheid der Staatsanwaltschaft zur Frage der Entfernung von Aufzeichnungen über unverwertbare Beweise aus den Akten ist nach heutigem Verfahrensrecht beschwerdefähig.<sup>139</sup>

Der Staatsanwalt hat im Schreiben vom 19. August 2011 auf Art. 448 Abs. 2 StPO verwiesen. Wie er zutreffend erklärt, behalten nach dieser Bestimmung Verfahrenshandlungen, die vor Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung gemäss Schaffhauser Strafprozessordnung<sup>140</sup> (und im Einklang mit der Bundesverfassung<sup>141</sup> und der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>142</sup>) durchgeführt wurden, ihre Gültigkeit.<sup>143</sup> Wurden jedoch – was hier strittig ist – bei der Erhebung von Beweisen die damals geltenden Vorschriften missachtet, so sind nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung die neurechtlichen Verfahrensbestimmungen über die Behandlung unverwertbarer Beweise anwendbar.<sup>144</sup> Der entsprechende Antrag

<sup>137</sup> Justizgesetz vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200).

<sup>138</sup> Vgl. Art. 394 lit. b StPO und die Auflistung bei *Stephenson/Thiriet*, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011, Art. 393 N. 11, S. 2620 f.

<sup>139</sup> Vgl. *Sabine Gless*, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011, Art. 141 N. 118, S. 988; *Wolfgang Wohlers* in: *Donatsch/Hansjakob/Lieber* (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 141 N. 10, S. 611.

<sup>140</sup> Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (StPO/SH, SHR 320.100).

<sup>141</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

<sup>142</sup> Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101).

<sup>143</sup> Vgl. *Hanspeter Uster*, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011, Art. 448 N. 3, S. 2913 f.

<sup>144</sup> Vgl. Art. 448 Abs. 1 StPO.

des Beschwerdeführers und die vorliegende Beschwerde sind daher grundsätzlich zulässig. Sie sind nicht etwa deswegen verwirkt, weil der Antrag auf Entfernung der Dokumente aus den Akten erst gut zehn Monate nach den fraglichen Beweiserhebungen gestellt wurde. Das Gesetz sieht keine Frist für einen solchen Antrag vor. Dieser kann daher prinzipiell irgendwann im Verlauf des Verfahrens gestellt werden.

Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.<sup>145</sup>

2.– Die Aufzeichnungen über unverwertbare Beweise werden aus den Straftakten entfernt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss gehalten und danach vernichtet (Art. 141 Abs. 5 StPO).

a) Aus den Akten zu entfernen sind gegebenenfalls nur Beweise, die von den Strafverfolgungsbehörden erhoben bzw. erstellt werden.<sup>146</sup> Nicht erfasst von der Regelung werden somit Eingaben, die von den Parteien ausserhalb der Beweiserhebung eingereicht werden. Für die Entfernung des Haftentlassungsgesuchs des Beschwerdeführers vom 21. September 2010 besteht demnach keine Grundlage.

b) Der Beschwerdeführer erachtet die polizeiliche Einvernahme vom 19. September 2010 (kurz nach dem fraglichen Vorfall) als unverwertbar, weil er nicht einvernahmefähig und nicht in der Lage gewesen sei, das Protokoll durchzulesen und zu unterschreiben, weil ihm das Aussageverweigerungsrecht nicht verständlich gemacht worden sei, weil er nicht darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass er schon für die erste polizeiliche Einvernahme einen Anwalt beiziehen könne, weil ihm nicht von Amts wegen schon für diese Einvernahme ein Anwalt als Verteidiger bestellt worden sei und weil ihm nicht ein Dolmetscher zur Seite gestellt bzw. er nicht zumindest auf sein Recht auf Beizug eines Dolmetschers hingewiesen worden sei.

aa) Wird mit Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher beizuziehen (Art. 76 Abs. 2 Satz 1 StPO/SH). Ein Angeschuldigter oder Angeklagter, der die Verhandlungssprache nicht versteht oder sich darin nicht ausdrücken kann, hat Anspruch auf Beizug eines Dolmetschers (Art. 77 Abs. 1 StPO/SH). Ein spezieller Hinweis zu Beginn der Einvernahme, dass er einen Dolmetscher verlangen könne, war nach dem seinerzeitigen Verfahrensrecht jedoch nicht erforderlich.<sup>147</sup>

Aufgrund der Akten kann der Beschwerdeführer hinreichend Deutsch, um einer Einvernahme im Grundsatz zu folgen. Daher war zur Einvernahme

<sup>145</sup> Vgl. jedoch unten, E. 2f bb.

<sup>146</sup> Vgl. die Konstellationen von Art. 141 Abs. 1–4 StPO.

<sup>147</sup> Vgl. dagegen heute Art. 158 Abs. 1 lit. d StPO.

vom 19. September 2010 nicht zwingend ein Dolmetscher beizuziehen. Der Beschwerdeführer hat dies auch nicht verlangt, so dass nicht gesagt werden kann, sein Anspruch auf Beizug eines Dolmetschers sei verletzt worden.

Es besteht daher kein Grund, die Einvernahme mangels Beizugs eines Dolmetschers als ungültig zu betrachten.

*bb)* Wo das Gesetz die Mitwirkung oder die Teilnahme des Beschuldigten vorsieht, muss dieser hiezu körperlich und geistig fähig sein (Art. 39 Satz 1 StPO/SH). Die damit umschriebene Verhandlungsfähigkeit bedeutet, dass der Beschuldigte zum einen fähig sein muss, bei der fraglichen Prozesshandlung überhaupt anwesend zu sein, um die nötigen Verteidigungsmittel einsetzen zu können (Verhandlungsfähigkeit im engern Sinn). Zum andern muss er fähig sein, bei Einvernahmen Auskunft über seine Person und den Sachverhalt zu geben (Vernehmungsfähigkeit).<sup>148</sup>

Der Beschwerdeführer erklärte zu Beginn der Einvernahme auf die Frage, wie es ihm gehe: «Gestört, es geht mir überhaupt nicht gut.» Auf die Anschlussfrage, ob er fähig sei, Fragen zu beantworten, erklärte er jedoch: «Ja, das geht schon.»

Es ist nachvollziehbar dass der Beschwerdeführer aufgrund der vorangegangenen Ereignisse – wie auch immer sie zu würdigen seien – aufgewühlt war. Das ist keineswegs aussergewöhnlich und kommt auch in andern Fällen regelmässig vor. Dieser Umstand vermag aber nicht unbesehen die Verhandlungsunfähigkeit des Beschwerdeführers zu begründen. Er selber hat sich denn auch als einvernahmefähig bezeichnet. Spezielle Hinweise, dass er dennoch schlechthin nicht vernehmungsfähig gewesen wäre, bestehen nicht. Das lässt sich auch nicht etwa von seinem nachmaligen Aussageverhalten als solchen ableiten. Daher bestand aber auch kein Anlass, die Einvernahmefähigkeit vor der Einvernahme ärztlich abklären zu lassen.

Der Beschwerdeführer las das Protokoll schliesslich nicht durch und unterschrieb es auch nicht. Der einvernehmende Polizeibeamte hielt dazu fest: «Der Beschuldigte kann die EV nicht durchlesen und unterschreiben aufgrund seines aufgelösten Zustandes.» Auch der Beschwerdeführer räumt ein, dass die Verweigerung der Kenntnisnahme vom Protokollinhalt und/oder der Unterzeichnung die Gültigkeit bzw. Verwertbarkeit des Protokolls grundsätzlich nicht in Frage stellt. Im Kanton Schaffhausen sah § 5 Abs. 3 der Protokollie-

<sup>148</sup> *Hauser/Schweri/Hartmann*, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel/Genf/München 2005, § 39 N. 27, S. 158; vgl. auch *Niklaus Schmid*, Strafprozessrecht, 4. A., Zürich/Basel/Genf 2004, N. 467, S. 150.

rungsverordnung<sup>149</sup> dazu vor: «Will oder kann jemand nicht unterschreiben, so ist das unter Angabe der Gründe anzumerken.» Demnach vermag nicht nur die Verweigerung der Kenntnisnahme bzw. der Unterschrift im engeren Sinn, sondern auch das Unvermögen aus weiteren Gründen nichts an der Gültigkeit der – mit der entsprechenden Anmerkung abgeschlossenen – Einvernahme zu ändern. Der Beschwerdeführer behauptet jedenfalls nicht, dass ihm nicht wenigstens Gelegenheit geboten worden wäre, vom Protokollinhalt Kenntnis zu nehmen und das Protokoll zu unterschreiben. Der Umstand, dass er diese Gelegenheit nicht wahrnehmen konnte oder mochte, lässt ihn im Übrigen nicht ohne weiteres als vernehmungsunfähig erscheinen.

Es besteht daher kein Grund, die Einvernahme wegen fehlender Vernehmungsfähigkeit des Beschwerdeführers oder wegen Formungültigkeit des Protokolls als nicht verwertbar zu betrachten.

cc) Gemäss Protokoll wurden dem Beschwerdeführer zu Beginn der Einvernahme vom 19. September 2010 folgende Hinweise gemacht:

Sie sind wegen Verdachts der versuchten Tötung vorläufig festgenommen worden. Sie haben das Recht, die Aussage zu verweigern. Ihre Aussagen können als Beweismittel verwendet werden. Sie können beim zuständigen Untersuchungsrichter einen Verteidiger verlangen. Sofern Sie es wünschen und das Verfahren dadurch nicht gefährdet wird, benachrichtigen wir, nach Rücksprache mit dem Untersuchungsrichter, Ihre nächsten Angehörigen.

Haben Sie das verstanden?

Der Beschwerdeführer erklärte hierauf: «Meine Freundin hätte ich gerne benachrichtigt.»

Mit dieser Antwort knüpfte der Beschwerdeführer an den letzten Teil der protokollierten Belehrung an. Das bestätigt, dass tatsächlich eine Belehrung stattgefunden hat. Dass sich der Beschwerdeführer auf das entsprechende Anliegen beschränkt und nicht auch die vorhergehenden Hinweise konkret quittiert hat, erscheint nicht als aussergewöhnlich und lässt insbesondere nicht unbedenken darauf schliessen, dass er nicht – entsprechend dem Protokoll – umfassend belehrt worden wäre, unter anderem über das in Art. 14 Ziff. 3 lit. g IPBPR<sup>150</sup> ausdrücklich gewährleistete Aussageverweigerungsrecht. Auch wenn er sich nicht an eine entsprechende Rechtsbelehrung erinnern mag – wie er in der Beschwerde und damit fast ein Jahr nach der Einvernahme

<sup>149</sup> Verordnung des Obergerichts über die Protokollierung in Straf- und Zivilprozessen sowie im Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 26. August 1988 (Protokollierungsverordnung; OS 26, S. 711 ff.; gültig bis 31. Dezember 2010).

<sup>150</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966 (IPBPR, SR 0.103.2).

erstmals geltend macht –, vermag dies die Vermutung der Richtigkeit des Protokolls nicht zu widerlegen.<sup>151</sup>

Es besteht daher kein Grund anzunehmen, dass der Beschwerdeführer nicht über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt worden wäre, und die Einvernahme deswegen als ungültig zu betrachten.

*dd)* Die Schaffhauser Strafprozessordnung kannte weder den «Anwalt der ersten Stunde» noch das Recht des Beschuldigten, dass seine Verteidigung an polizeilichen Einvernahmen teilnehmen kann.<sup>152</sup> In Fällen obligatorischer Verteidigung<sup>153</sup> war sodann ein allfälliger amtlicher Verteidiger jedenfalls nicht schon vor der ersten polizeilichen Einvernahme einzusetzen. Dem Beschwerdeführer war daher aufgrund des damals geltenden kantonalen Rechts grundsätzlich nicht Gelegenheit zu geben, bereits für die polizeiliche Einvernahme vom 19. September 2010 einen Verteidiger beizuziehen; es war ihm insbesondere auch nicht von Amts wegen schon hiefür ein amtlicher Verteidiger zu bestellen.

Nach der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte<sup>154</sup> muss zwar der Beschuldigte aufgrund der Verfahrensgarantien von Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. c EMRK schon ab der ersten – auch polizeilichen – Einvernahme die Möglichkeit haben, einen Verteidiger beizuziehen. Der Beizug eines «Anwalts der ersten Stunde» ist aber nach dieser Rechtsprechung freiwillig und muss vom Beschuldigten verlangt werden. Daraus lässt sich – jedenfalls mit Bezug auf das seinerzeit anwendbare Verfahrensrecht – somit nicht ableiten, dass der Beschuldigte ausdrücklich schon vorab darauf hinzuweisen wäre, dass er schon vor der Fortsetzung der ersten polizeilichen Einvernahme einen Verteidiger beiziehen könne, der bereits in dieser ersten Einvernahme auch anwesend sein dürfe.

Der Beschwerdeführer wurde zu Beginn der Einvernahme vom 19. September 2010 darauf hingewiesen, dass er einen Verteidiger verlangen könne. Das hat er jedoch nicht gewünscht. Daher stellt es unter den gegebenen Umständen keine Konventionsverletzung dar, dass er ohne Beizug eines Anwalts einvernommen wurde. Es kann jedenfalls nicht gesagt werden, der Zugang zu einem Anwalt sei ihm verweigert worden.

Es besteht daher kein Grund, die Einvernahme vom 19. September 2010 wegen Verletzung der Verteidigungsrechte als ungültig zu betrachten.

<sup>151</sup> Vgl. Art. 84 Abs. 2 StPO/SH.

<sup>152</sup> Vgl. dagegen heute Art. 158 Abs. 1 lit. c und Art. 159 Abs. 1 StPO.

<sup>153</sup> Vgl. für den vorliegenden Fall Art. 47 lit. b StPO/SH.

<sup>154</sup> Entscheide Salduz gegen Türkei vom 27. November 2008 (Nr. 36391/02) und Pishchalnikov gegen Russland vom 24. September 2009 (Nr. 7025/04).

*ee)* Das Protokoll der polizeilichen Einvernahme vom 19. September 2010 ist demnach nicht als unverwertbar aus den Akten zu entfernen.

*c)* Der Beschwerdeführer erachtet die untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 20. September 2010 als unverwertbar, weil ihm nicht schon hierfür ein amtlicher Verteidiger bestellt worden sei ...

*aa)* Sobald ein Fall obligatorischer Verteidigung gegeben erscheint, ist dem Beschuldigten, der nicht durch einen frei gewählten Verteidiger ausreichend verbeiständet ist, von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen (Art. 48 Abs. 1 StPO/SH). Sobald nach den Umständen des Falls die Gewährung amtlicher Verteidigung in Frage kommt, hat der Verfahrensleiter – im Vorverfahren der zuständige Untersuchungsrichter (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 StPO/SH) – den Beschuldigten darüber zu belehren (Art. 48 Abs. 4 StPO/SH).

Ab welchem Zeitpunkt genau die obligatorische Verteidigung effektiv sicherzustellen sei – was grundsätzlich erst nach der entsprechenden Belehrung möglich war –, regelte die Schaffhauser Strafprozessordnung nicht. Nach ständiger Praxis durfte eine erste untersuchungsrichterliche Einvernahme prinzipiell noch vor Beiziehung bzw. amtlicher Bestellung eines Verteidigers stattfinden; dies jedenfalls dann, wenn sie unverzüglich, gleich zu Beginn des Vorverfahrens durchgeführt wurde, was in Fällen wie hier insbesondere auf die innert höchstens 24 Stunden, bei triftigen Gründen innert höchstens 48 Stunden seit Zuführung des Beschuldigten an die Polizei durchzuführende Hafteinvernahme zutrifft (vgl. Art. 156 StPO/SH). Das entsprach im Übrigen auch der Praxis zu der laut Beschwerdeführer «im Wesentlichen identischen Regelung» der zürcherischen Strafprozessordnung.<sup>155</sup> Auch nach heutigem Recht ist dann, wenn die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt sind, die Verteidigung grundsätzlich nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung, sicherzustellen (Art. 131 Abs. 2 StPO). Ob diese Praxis auch dann angewandt werden könne, wenn in Fällen obligatorischer bzw. notwendiger Verteidigung die erste untersuchungsrichterliche Einvernahme erst nach Wochen oder Monaten stattfindet<sup>156</sup>, kann hier offenbleiben.

Der zuständige Untersuchungsrichter wies den Beschwerdeführer zu Beginn der Einvernahme vom 20. September 2010, in deren Anschluss er ihn in

<sup>155</sup> Schmid, N. 491, S. 159; Lieber/Donatsch in: Donatsch/Schmid (Hrsg.), Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., Stand August 2006, § 13 N. 1, S. 2; je mit Hinweisen.

<sup>156</sup> Vgl. die vom Beschwerdeführer erwähnte Rechtsprechung in ZR 2010 Nr. 18, insbesondere E. 2.2.2, mit Hinweis unter anderem auf ZR 2001 Nr. 100.

Untersuchungshaft versetzte, darauf hin, dass er jederzeit einen Verteidiger beiziehen könne. Noch vor der Befragung zur Sache erklärte der Untersuchungsrichter sodann, der Beschwerdeführer werde für das Verfahren einen Strafverteidiger brauchen; er erkundigte sich, wen der Beschwerdeführer als Verteidiger wolle. Damit nahm er die im Gesetz vorgesehene Belehrung vor. Der Beschwerdeführer verlangte jedoch nicht, den Verteidiger bereits vor der untersuchungsrichterlichen Einvernahme konsultieren zu können.

In dieser Situation besteht kein Grund, die Einvernahme vom 20. September 2010 wegen Verletzung der Verteidigungsrechte als ungültig zu betrachten.

...

*d)* Der Beschwerdeführer erachtet die polizeilichen Einvernahmen vom 23. und 29. September 2010 als unverwertbar, weil diese ohne Wissen des inzwischen eingesetzten Verteidigers stattgefunden hätten und der Beschwerdeführer nicht darüber informiert worden sei, dass er ein Recht auf Anwesenheit der Verteidigung auch in sämtlichen polizeilichen Einvernahmen habe ...

*aa)* Nach der Schaffhauser Strafprozessordnung bestand kein Recht des Beschuldigten, dass seine Verteidigung an polizeilichen Einvernahmen teilnehmen könne. Der Verteidiger konnte grundsätzlich nur an der (untersuchungs-)richterlichen Einvernahme des Angeschuldigten teilnehmen, und dies auch nur, sofern keine Beeinträchtigung des Untersuchungszwecks zu befürchten war (Art. 220 Abs. 1 StPO/SH). Dem am 20. September 2010, nach der ersten untersuchungsrichterlichen Einvernahme eingesetzten amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers war daher aufgrund des damals geltenden kantonalen Rechts nicht Gelegenheit zu geben, an den polizeilichen Einvernahmen des Beschwerdeführers teilzunehmen.

Soweit im fraglichen Zeitpunkt ein weitergehender, konventionsrechtlicher Anspruch auf Teilnahme der Verteidigung auch an polizeilichen Einvernahmen bestanden haben sollte, hätte er konkret geltend gemacht werden müssen.<sup>157</sup> Der Beschwerdeführer behauptet jedoch nicht, und es ist auch nicht ersichtlich, dass er oder sein amtlicher Verteidiger seinerzeit eine Teilnahme des Letzteren an den weiteren polizeilichen Einvernahmen verlangt hätte. Der Verteidiger hat sich zum entsprechenden Anspruch insbesondere auch nicht geäußert, als er vor der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 28. September 2010 Einsicht ins Protokoll der polizeilichen Einvernahme vom 23. September 2010 erhalten hatte. Daher stellt es unter den gegebenen Umständen keine Konventionsverletzung dar, dass der Beschwerdeführer ohne Beizug eines Anwalts polizeilich einvernommen wurde.

<sup>157</sup> Vgl. oben, lit. b dd.

Es besteht daher kein Grund, die Einvernahmen vom 23. und 29. September 2010 wegen Verletzung der Verteidigungsrechte als ungültig zu betrachten.

...

e) Sind somit alle von der Beschwerde erfassten Einvernahmen nicht als unverwertbar aus den Akten zu entfernen, so besteht auch kein Grund, Hinweise darauf in weiteren Aktenstücken zu entfernen.

f) Der Beschwerdeführer macht geltend, die Wiedergabe seiner angeblichen Äusserungen im Tatbestandsrapport vom 2. Dezember 2010 und im Wahrnehmungsbericht vom 19. September 2010 der Schaffhauser Polizei sei als unverwertbar aus seinen Akten sowie aus den Strafvollzugsakten und den Akten allfälliger Strafverfahren gegen Y. und Z. zu entfernen, eventuell in den Akten unkenntlich zu machen.

aa) Es geht um Äusserungen, die der Beschwerdeführer noch am Abend des 18. September 2010, im Rahmen der ersten polizeilichen Ermittlungen kurz nach dem fraglichen Vorfall, auf der Fahrt ins Kantonsspital Schaffhausen und während des dortigen Aufenthalts (zur Untersuchung und Wundversorgung), aber noch vor der Zuführung an die Zentrale Polizeistation Schaffhausen getan haben soll.

Das polizeiliche Ermittlungsverfahren ist zwar relativ formlos. Immerhin hatte die Polizei seinerzeit bei der Durchführung ihrer Ermittlungen die Verfahrensvorschriften der Schaffhauser Strafprozessordnung sinngemäss zu beachten (Art. 210 Abs. 2 StPO/SH). Äusserungen des Angeschuldigten waren daher grundsätzlich unter Wahrung seiner Rechte in der Form einer ordnungsgemäss protokollierten Einvernahme zu erheben, also nicht beispielsweise nur in einer blossen, von ihm nicht kontrollierbaren Aktennotiz festzuhalten.<sup>158</sup> Dem genügen die fraglichen Hinweise auf nicht separat protokollierte Äusserungen nicht. Sie sind daher nicht verwertbar.

Die fraglichen Aufzeichnungen über Äusserungen des Beschwerdeführers sind demnach gemäss Art. 141 Abs. 5 StPO aus den Akten des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer zu entfernen. Der Wahrnehmungsbericht vom 19. September 2010 und der Tatbestandsrapport vom 2. Dezember 2010 enthalten jedoch nicht nur diese Aufzeichnungen. Entsprechend dem Antrag des Beschwerdeführers sind daher anstelle der zu entfernenden Originale der entsprechenden Aktenstellen Kopien an den Akten zu belassen, in denen die fraglichen Aufzeichnungen unkenntlich gemacht worden sind.

<sup>158</sup> Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. A., Bern 2005, S. 417, Rz. 958, mit Hinweis.

bb) Die angefochtene Verfügung ist im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer ergangen. Daher kann hier auch nur über die Entfernung von Unterlagen aus den Akten dieses Strafverfahrens entschieden werden. Über eine allfällige Entfernung von Unterlagen aus den Akten anderer Verfahren müsste gegebenenfalls in diesen andern Verfahren befunden werden.<sup>159</sup> Insofern kann daher auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

g) Die Beschwerde erweist sich somit nur zum kleinsten Teil als begründet; im weit überwiegenden Umfang ist sie abzuweisen.

**Art. 221 Abs. 1 lit. a, Art. 231 Abs. 1, Art. 237 und Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO; Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 lit. b AuG. Sicherheitshaft; Rechtsmittel, Fluchtgefahr, Ersatzmassnahmen (OGE 51/2012/17 vom 5. Juni 2012)**

*Ordnet das erstinstanzliche Gericht mit seinem Urteil Sicherheitshaft an, so kann dagegen Beschwerde erhoben werden (E. 1).*

*Als Indiz für Fluchtgefahr kann neben weiteren Indizien (wie der Schwere der zu erwartenden Strafe) auch das konkrete Interesse des Beschuldigten berücksichtigt werden, sich der aufgrund der Verurteilung drohenden Ausschaffung zu entziehen (E. 4b cc).*

*Bei offenkundiger Fluchtgefahr ist eine Ausweis- oder Schriftensperre insbesondere bei einem Ausländer keine geeignete Ersatzmassnahme. Auch ein elektronisches Überwachungsgerät wäre nicht geeignet, den Beschuldigten an einer Flucht insbesondere ins nahe Ausland zu hindern (E. 5).*

Das Kantonsgericht verurteilte X. unter anderem wegen versuchter vorsätzlicher Tötung (begangen im Notwehrexzess) zu 3½ Jahren Freiheitsstrafe, unter Anrechnung von 585 Tagen Untersuchungs- und Sicherheitshaft; es ordnete sodann an, X. werde zur Sicherung des Strafvollzugs in Sicherheitshaft behalten. X. meldete die Berufung an und erhob gegen die Anordnung der Sicherheitshaft Beschwerde ans Obergericht; er ersuchte, ihn aus der Haft zu entlassen und eventuell Ersatzmassnahmen anzuordnen. Das Obergericht wies die Beschwerde ab.

<sup>159</sup> Vgl. im Übrigen zur Problematik der Regelung von Art. 141 Abs. 5 StPO, wenn mehrere Personen beteiligt sind, das Beweisverwertungsverbot aber nur zugunsten einer davon gilt, *Wohlers*, Art. 141 N. 10, S. 611; *Gless*, Art. 141 N. 108, S. 986.

*Aus den Erwägungen:*

I.– Die Beschwerde ist unter anderem zulässig gegen die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide (Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO<sup>160</sup>). Zulässig ist nach den in der Beschwerdeschrift genannten Kommentarstellen insbesondere auch die Beschwerde gegen den mit dem Urteil getroffenen Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts, die verurteilte Person in Sicherheitshaft zu versetzen oder zu behalten (Art. 231 Abs. 1 StPO).<sup>161</sup>

Die Staatsanwaltschaft wirft die Frage auf, ob das Begehren des Beschwerdeführers nicht als Beschwerde durch die Beschwerdeinstanz, sondern als Haftentlassungsgesuch durch die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts oder des erstinstanzlichen Kantonsgerichts zu behandeln sei. Die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts ist jedoch grundsätzlich nur für Haftentlassungsgesuche während des Berufungsverfahrens zuständig. Die Verfahrensherrschaft, insbesondere auch die haftrichterliche Zuständigkeit geht aber jedenfalls nicht vor der Aktenübermittlung nach Ausfertigung des begründeten Urteils gemäss Art. 399 Abs. 2 StPO auf sie über. Die von der Staatsanwaltschaft angesprochene Regelung von Art. 231 Abs. 2 StPO bei Anordnung der Freilassung durch das erstinstanzliche Gericht, d.h. für eine ganz bestimmte Konstellation, ist ein Ausnahmefall.<sup>162</sup> Es besteht weder Grund noch Bedarf, sie über den Gesetzeswortlaut hinaus analog auch auf Fälle von Art. 231 Abs. 1 StPO anzuwenden. Zwar hat bis zum Übergang der Verfahrensherrschaft ans Berufungsgericht, d.h. zwischen erstinstanzlicher Urteilsfällung und Aktenversand ans Berufungsgericht, wohl noch das erstinstanzliche Gericht über ein allfälliges Haftentlassungsgesuch zu befinden.<sup>163</sup> Hat dieses aber im Sinn von Art. 231 Abs. 1 StPO mit dem erstinstanzlichen Urteil Sicherheitshaft angeordnet, so kann nicht als Rechtsbehelf direkt gegen diesen bereits gefällten Haftentscheid, d.h. vor einer Beschwerde, noch ein Haft-

<sup>160</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0).

<sup>161</sup> *Markus Hug* in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 222 N. 4, S. 1096 f., Art. 231 N. 7, S. 1135; *Marc Forster*, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011, Art. 222 N. 3, S. 1468 f. (mit Hinweis unter anderem auf Art. 231 StPO).

<sup>162</sup> *Hug*, Art. 232 N. 1 und Art. 233 N. 1, S. 1139 ff.; *Forster*, Art. 232 N. 2, S. 1531, Art. 233 N. 1 Fn. 2, S. 1534 (wonach das Berufungsverfahren erst mit der Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO rechtshängig werde).

<sup>163</sup> *Hug*, Art. 222 N. 2, S. 1096, Art. 231 N. 6, S. 1135, Art. 232 N. 1, S. 1139 f.

entlassungsgesuch und hierauf ein weiterer Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts verlangt werden.

Die Beschwerde ist demnach als zulässig zu betrachten. ...

...

4.– Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich unter anderem durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO).

a) [Der allgemeine Haftgrund des dringenden Tatverdachts ist gegeben.]

b) Als spezieller Haftgrund steht einzig Fluchtgefahr zur Diskussion.

aa) Beim Haftgrund der Fluchtgefahr geht es um die Sicherung der Anwesenheit der beschuldigten Person im Verfahren. Für die Annahme von Fluchtgefahr braucht es eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Miteinzubeziehen sind die familiären Bindungen, die berufliche und finanzielle Situation und die Kontakte zum Ausland.<sup>164</sup>

bb) ...

cc) ... [Der Beschwerdeführer hat keine gefestigten sozialen Bindungen zur Schweiz.]

Im vorliegenden Verfahren kann dem Entscheid des Sachrichters im bevorstehenden Rechtsmittelverfahren – insbesondere auch hinsichtlich der abschliessenden Würdigung der geltend gemachten Notwehrsituation – nicht vorgegriffen werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer für die exzessive Gewaltanwendung, die ihm vorgeworfen wird, angesichts der erstinstanzlichen Verurteilung jedenfalls nach wie vor eine empfindliche Strafe droht. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, sie werde mit einer Anschlussberufung an ihrem Antrag vor Vorinstanz festhalten; damit stehe auch im Berufungsverfahren eine Freiheitsstrafe von bis zu 7 Jahren im Raum. Da

<sup>164</sup> BGE 1B\_102/2011 vom 22. März 2011, E. 3.5, mit Hinweisen.

die Staatsanwaltschaft nicht selbständig die (Haupt-)Berufung angemeldet hat, lässt sie zwar dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offen, durch Rückzug der Berufung auch die Anschlussberufung dahinfallen zu lassen und die damit angestrebte strengere Bestrafung zu verhindern.<sup>165</sup> Einstweilen steht aber im Grundsatz weiterhin auch eine allfällige Freiheitsstrafe von über 3½ Jahren zur Diskussion. Insoweit stellt auch die Schwere der drohenden Strafe nach wie vor ein ergänzendes Indiz für Fluchtgefahr dar.

Das Kantonsgericht hat sodann zu Recht darauf hingewiesen, dass einem Ausländer bei einer längerfristigen, d.h. überjährigen Freiheitsstrafe die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann (Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 lit. b AuG<sup>166</sup>).<sup>167</sup> Zwar muss ein solcher Widerruf aufgrund einer Interessenabwägung im Einzelfall als verhältnismässig erscheinen unter Berücksichtigung namentlich der Schwere des Verschuldens, des Grads der Integration bzw. der Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie der dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile.<sup>168</sup> Im vorliegenden Fall gibt es aber weder einen Ehepartner noch Kinder, denen durch den Widerruf ein Nachteil erwachsen würde. Auch kann ... nicht von einem hohen Grad der Integration des Beschwerdeführers gesprochen werden. Dieser muss sodann einstweilen mit der Möglichkeit rechnen, dass die vom Kantonsgericht ausgefallte Freiheitsstrafe von 3½ Jahren im Rechtsmittelverfahren wenn auch allenfalls nicht erhöht, so doch jedenfalls nicht wesentlich reduziert werden könnte. In diesem Fall ist – auch wenn dabei die geltend gemachte Notwehrsituation strafmildernd berücksichtigt wird – entgegen seiner Auffassung immer noch von einem erheblichen Verschulden auszugehen. Daher besteht unter den gegebenen Umständen nicht ernsthaft eine «intakte Chance» des Beschwerdeführers, die Niederlassungsbewilligung selbst bei einer Freiheitsstrafe von 3½ Jahren zu behalten. Vielmehr droht ihm in der vorzunehmenden Interessenabwägung bei Aufrechterhaltung der Verurteilung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die mit der Ausschaffungsinitiative angenommene Regelung von Art. 121 Abs. 3 lit. a BV<sup>169</sup> bei der Verurteilung eines Ausländers wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts oder eines «anderen Gewaltdelikts» generell den Verlust des Aufenthaltsrechts vorsieht. Das soll gemäss Vorlage

<sup>165</sup> Vgl. Art. 401 Abs. 3 StPO.

<sup>166</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20).

<sup>167</sup> ... BGE 135 II 379 ff. E. 4.2.

<sup>168</sup> ... BGE 135 II 381 f. E. 4.3.

<sup>169</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen insbesondere auch bei bloss versuchten Taten gelten.<sup>170</sup>

Der Beschwerdeführer erklärt zumindest sinngemäss selber, dass die Rückkehr [in den Heimatstaat] für ihn keine valable Alternative sei, er diese vielmehr vermeiden wolle. Er hat somit ein konkretes Interesse daran, der drohenden Ausschaffung ... nach Möglichkeit zu entgehen. Daher besteht für ihn ein erheblicher Anreiz, bei Gelegenheit unterzutauchen, um sich zumindest der zu befürchtenden Ausschaffung zu entziehen. Damit würde er sich aber gleichzeitig auch dem weiteren Strafverfahren bzw. dem Vollzug der zu erwartenden Reststrafe entziehen. Für die Prüfung der Fluchtgefahr ist in dieser Situation letztlich nicht entscheidend, ob dem Beschwerdeführer mit Blick auf die erstinstanzliche Verurteilung «nur» eine – durch die bisherige Untersuchungs- und Sicherheitshaft bereits zu einem erheblichen Teil getilgte – Freiheitsstrafe von 3½ Jahren drohe oder entsprechend dem mit der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft zu erwartenden Antrag eine solche von bis zu 7 Jahren. Die Höhe der zu erwartenden Freiheitsstrafe bleibt auf jeden Fall ein massgebliches Indiz für ernsthafte Fluchtgefahr, wenn auch allenfalls nur indirekt durch ihre mutmasslichen Auswirkungen auf den ausländerrechtlichen Status des Beschwerdeführers und die deshalb drohende Ausschaffung in den Heimatstaat.

*dd)* In der Gesamtbetrachtung ist demnach unter den gegebenen Umständen weiterhin von konkreter Fluchtgefahr auszugehen.

*c)* Untersuchungs- und Sicherheitshaft dürfen nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Mit Blick auf das erstinstanzliche Urteil, welches die Basis für die Prüfung allfälliger Überhaft bildet, ist diese Grenze im vorliegenden Fall auch dann nicht erreicht, wenn die allgemeine Regel, wonach die Möglichkeit einer bedingten vorzeitigen Entlassung bei der Berechnung der mutmasslichen Dauer der Freiheitsstrafe prinzipiell nicht zu beachten ist, angesichts der günstigen Legalprognose des Beschwerdeführers nicht angewandt werden sollte.<sup>171</sup>

*d)* Die Voraussetzungen der angeordneten Sicherheitshaft sind demnach im Grundsatz erfüllt.

<sup>170</sup> Erläuternder Bericht des Bundesrats vom 14. Mai 2012 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer; Art. 121 Abs. 3–6 BV), S. 20, Ziff. 1.4.4.2; vgl. Hinweis auf das Vernehmlassungsverfahren in BBl 2012, S. 5641.

<sup>171</sup> Vgl. *Hug*, Art. 231 N. 8 und 10, S. 1136.

5.– Das zuständige Gericht ordnet an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO).

Die Wirksamkeit der vom Beschwerdeführer in erster Linie angesprochenen Ausweis- und Schriftensperre (Art. 237 Abs. 2 lit. b StPO) ist eher gering. Bei offenkundiger Fluchtgefahr kann sie die Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft im Grundsatz nicht ersetzen; sie kann lediglich dann zum Zug kommen, wenn die Fluchtgefahr als relativ geringfügig einzustufen ist, aber noch Restzweifel beseitigt werden müssen. Es ist im Übrigen ohne weiteres möglich, auch ohne Ausweisschriften ins Ausland zu gelangen, namentlich im Schengen-Raum, wo keine Personenkontrollen an den Grenzen vorgesehen sind. Ausländische Häftlinge könnten sodann möglicherweise Ersatzdokumente beziehen. Den Schweizer Behörden ist es nicht möglich, ausländische Stellen anzuweisen, keine Ausweisschriften mehr auszustellen. Gegenüber Ausländern fällt deshalb eine Schriftensperre in der Regel ausser Betracht.<sup>172</sup> Da im vorliegenden Fall nicht nur von geringfügiger Fluchtgefahr auszugehen ist, erscheint daher diese Ersatzmassnahme als ungeeignet.

Der Beschwerdeführer schlägt als weitere Ersatzmassnahme einen durch technische Hilfsmittel («Electronic Monitoring») überwachten Hausarrest vor (Art. 237 Abs. 2 lit. c i.V.m. Abs. 3 StPO). Mit der für eine entsprechende Anwesenheitskontrolle verwendeten sogenannten elektronischen Fussfessel oder einem elektronischen Armband könnte jedoch nur sichergestellt werden, dass beim Verlassen des Wohnorts ein Alarm ausgelöst würde; eine Ortung des Flüchtenden wäre nicht möglich. Ein elektronisches Überwachungsgerät wäre somit kein geeignetes Mittel, den Beschwerdeführer an einer Flucht insbesondere ins nahe Ausland zu hindern.<sup>173</sup> Es kann daher unter den gegebenen Umständen den mit der Sicherheitshaft angestrebten Zweck nicht erfüllen.

Es bestehen somit keine geeigneten Ersatzmassnahmen anstelle der Sicherheitshaft.

<sup>172</sup> *Hug*, Art. 237 N. 1 und 9, S. 1157, 1159; *Matthias Härri*, Basler Kommentar (Fn. 161), Art. 237 N. 9 f., S. 1567 f.

<sup>173</sup> BGE 1B\_382/2009 vom 12. Januar 2010, E. 2.5; Hinweis darauf auch für den vorliegenden Fall im BGE 1B\_104/2011 vom 24. März 2011, E. 5.4; zur Handhabung der Überwachung BGE 136 IV 26 f. E. 3.4; *Jonas Weber*, Basler Kommentar (Fn. 161), Art. 237 N. 36 ff., S. 1571 f.

## VI. Gesetzesregister

über Entscheide des Obergerichts, die in den  
 Amtsberichten 2003–2012 wiedergegeben sind<sup>174</sup>

### 1. Eidgenössische Erlasse

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999  
 (SR 101)

Art. 5	2011 140
Art. 5 Abs. 1	2007 128; 2012 96
Art. 5 Abs. 2	2004 125
Art. 5 Abs. 3	2011 76
Art. 8	2003 98; 2007 94; 2011 109, 140
Art. 8 Abs. 1	2005 81
Art. 8 Abs. 2	2004 112
Art. 8 Abs. 3	2007 104; 2011 89
Art. 9	2003 98; 2006 110; 2007 94, 145; 2011 76, 109, 140
Art. 10	2011 109
Art. 10 Abs. 2	2003 164; 2004 110, 190; 2006 120; 2009 125
Art. 13 Abs. 2	2003 164
Art. 15	2007 104
Art. 17	2003 110
Art. 19	2004 112
Art. 26	2003 98
Art. 29 Abs. 1	2007 145; 2008 122; 2009 137
Art. 29 Abs. 2	2003 134; 2004 83, 115, 125, 142; 2005 77; 2006 82; 2008 89, 119, 122, 125; 2009 79, 95; 2010 80; 2011 89, 145
Art. 29 Abs. 3	2003 158; 2007 136
Art. 32 Abs. 2	2005 185
Art. 34 Abs. 2	2012 66
Art. 36 Abs. 3	2004 125
Art. 49 Abs. 1	2011 76
Art. 50 Abs. 1	2011 76
Art. 62	2007 104

<sup>174</sup> Seit 2006 werden im Gesetzesregister generell die Entscheide der letzten zehn Amtsberichte angegeben.

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005  
(Ausländergesetz, SR 142.20)

Art. 62 lit. b	2012 111
Art. 63 Abs. 1 lit. a	2012 111

Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer  
vom 26. März 1931 (BS 1, S. 121 ff.)

Art. 10 Abs. 1 lit. d	2008 85
Art. 11 Abs. 3	2008 85

Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005  
(Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)

Art. 111 Abs. 2	2007 132
-----------------	----------

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Art. 1 Abs. 2	2003 164
Art. 122 Abs. 1	2003 77
Art. 132 Abs. 1	2004 105
Art. 132 Abs. 2	2003 87
Art. 134	2011 69
Art. 141 Abs. 1	2003 77
Art. 142	2003 77
Art. 146 f.	2004 83
Art. 170	2006 94
Art. 175	2003 80
Art. 218 Abs. 2	2003 87
Art. 254 Ziff. 1	2004 92; 2009 79
Art. 256a Abs. 1	2009 79
Art. 256b	2009 79
Art. 262 Abs. 3	2004 92
Art. 298a Abs. 2	2011 69
Art. 307 Abs. 1	2004 110
Art. 308 Abs. 2	2004 83
Art. 317	2004 110
Art. 328 Abs. 1	2006 77
Art. 379 Abs. 1	2007 79
Art. 381	2007 79
Art. 388 Abs. 2	2007 79
Art. 553 Abs. 3	2007 81
Art. 681a	2003 139
Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3	2004 88
Art. 926 Abs. 1	2004 193
Art. 962	2009 115

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977  
(Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)

Art. 3 Abs. 1	2011 100
Art. 13 Abs. 1 lit. a	2011 100
Art. 15 Abs. 1	2011 100

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991  
(SR 211.412.11)

Art. 47	2003 139
Art. 83 Abs. 3	2003 139

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)

Art. 20 Abs. 2	2004 106
Art. 21	2004 106
Art. 62	2007 120
Art. 120	2004 171
Art. 163 Abs. 3	2004 106
Art. 271 ff.	2004 101
Art. 336c Abs. 1 lit. b	2009 99
Art. 731b	2008 77

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985  
(SR 221.213.2)

Art. 16 ff.	2007 94
Art. 26 ff.	2007 94

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögenübertragung  
vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, SR 221.301)

Art. 105 Abs. 3	2009 83
-----------------	---------

Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben  
vom 28. August 1992 (Markenschutzgesetz, SR 232.11)

Art. 58 Abs. 3	2010 77
aArt. 59 Abs. 1	2010 77

Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)

Art. 19	2006 94
---------	---------

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)

Art. 2	2004 115
Art. 3 lit. f	2004 115
Art. 5	2010 118

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008  
(Zivilprozessordnung, SR 272)

Art. 95 Abs. 3	2012 63
Art. 96	2012 63

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)

Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	2010 80
Art. 64 Abs. 1	2007 92
Art. 68	2003 90
Art. 82	2004 106
Art. 158	2008 81
Art. 265a	2003 90
Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2	2003 95
Art. 271 Abs. 2	2003 95
Art. 274 Abs. 2 Ziff. 2	2003 95

Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs  
vom 23. September 1996 (SR 281.35)

Art. 12	2010 80; 2011 74
Art. 49 Abs. 2	2003 90
aArt. 62 Abs. 1	2012 63

Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken  
vom 23. April 1920 (SR 281.42)

Art. 120	2008 81
----------	---------

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)

Art. 25 lit. b	2004 77
Art. 29 Abs. 1 lit. a	2004 77
Art. 29 Abs. 1 lit. b	2004 77
Art. 64 Abs. 1	2003 77
Art. 79	2011 69
Art. 85 Abs. 1	2004 77; 2011 69

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

aArt. 10	2003 156
aArt. 11	2003 156
Art. 30 Abs. 5	2007 139
aArt. 58 Abs. 1	2004 168
aArt. 59 Ziff. 1	2003 152, 173; 2004 171
aArt. 59 Ziff. 2 Abs. 1	2003 152
aArt. 59 Ziff. 2 Abs. 3	2003 152; 2004 177
Art. 69	2008 130
Art. 139	2004 193

Art. 186	2004	193
Art. 261 <sup>bis</sup> Abs. 4	2008	127
Art. 312	2004	193
Art. 320	2003	182
Art. 321	2005	191
aArt. 346 Abs. 1	2003	175
aArt. 374 Abs. 1	2003	156
aArt. 397	2003	178

Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)

Art. 107 Abs. 2	2011	145
Art. 109 Abs. 1	2011	145
Art. 131 Abs. 2	2012	101
Art. 141 Abs. 5	2012	101
Art. 221 Abs. 1 lit. a	2012	111
Art. 231 Abs. 1	2012	111
Art. 237	2012	111
Art. 314 Abs. 5	2011	148
Art. 318 Abs. 1	2011	145
Art. 322 Abs. 2	2011	148
Art. 393 Abs. 1 lit. b	2012	111
Art. 448 Abs. 2	2012	101

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009  
(Jugendstrafprozessordnung, SR 312.1)

Art. 27 Abs. 2	2011	148
Art. 28 Abs. 1	2011	148

Verordnung über das DNA-Profil-Informationssystem vom 31. Mai 2000  
(EDNA-Verordnung; AS 2000, S. 1715 ff.)

Art. 5 Abs. 1	2003	164
---------------	------	-----

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)

Art. 6	2005	85; 2010	89; 2011	126
Art. 6 Abs. 1	2009	115		
Art. 7	2010	89		

Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler  
vom 10. August 1977 (SR 451.11)

allgemein	2009	115
-----------	------	-----

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)

allgemein	2009	115
Art. 1	2005	85
Art. 2	2010	89
Art. 4a	2012	68

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, SR 514.54)

aArt. 4 Abs. 1 lit. d	2008	130
Art. 33 Abs. 1 lit. a	2008	130

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)

Art. 14	2005	161
Art. 33 Abs. 1 lit. e	2004	161
Art. 33 Abs. 1 lit. h	2003	144
Art. 33 Abs. 2	2004	166
Art. 154 ff.	2007	81

Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 (SR 642.118.1)

Art. 3	2006	139
Art. 5	2006	143
Art. 7 Abs. 1	2009	131

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)

Art. 9 Abs. 1	2006	139
Art. 9 Abs. 2 lit. h	2003	144
Art. 12	2007	124
Art. 48 Abs. 1	2008	108
Art. 54	2007	81

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (SR 661)

Art. 31 Abs. 1	2010	138
----------------	------	-----

Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995 (SR 661.1)

Art. 52 Abs. 3	2010	138
----------------	------	-----

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)

Art. 2	2004	139
Art. 4	2004	142

Art. 15	2012 68
Art. 16a Abs. 1 <sup>bis</sup>	2009 106
Art. 16b Abs. 2	2009 106
Art. 22	2004 139; 2010 89
Art. 22 Abs. 2 lit. a	2005 85, 113
Art. 23	2005 113
Art. 24	2004 139; 2010 100; 2011 126
aArt. 33 Abs. 3 lit. a	2004 125

Raumplanungsverordnung vom 18. Juni 2000 (SR 700.1)

Art. 34 Abs. 4	2009 106
Art. 34a	2009 106

Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)

Art. 26	2005 113
---------	----------

Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995  
(AS 1996, S. 250 ff.)

Art. 3 lit. n	2005 113
Art. 15 Abs. 1	2005 113

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

Art. 29	2008 135
aArt. 53a Abs. 3	2005 113
Art. 90 Ziff. 2	2008 135
Art. 93 Ziff. 2	2008 135
aArt. 95 Ziff. 2	2006 131

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51)

aArt. 32 Abs. 1	2006 131
-----------------	----------

Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101)

Art. 18	2005 113
Art. 18m Abs. 1	2005 113

Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen  
vom 20. März 2009 (SR 744.10)

Art. 3	2012 90
--------	---------

Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen-  
und Güterverkehr vom 1. November 2000 (SR 744.103)

Art. 1 Abs. 3	2012 90
---------------	---------

Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (SR 780.1)

Art. 9 Abs. 1 2006 131

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)

Art. 7 Abs. 7 2010 100

Art. 9 Abs. 1 2005 113

Art. 11 2010 100

Art. 12 Abs. 1 2010 100

Art. 16 2009 106

Art. 18 Abs. 1 2009 106

Art. 25 Abs. 1 2010 100

Art. 44a 2005 113

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)

Anhang Ziff. 11.1 2005 113

Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)

Art. 31 2005 113

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Art. 7 Abs. 1 2010 100

Art. 8 2005 113

Art. 9 2005 113

Anhang 6 2010 100

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Art. 25 Abs. 1 2012 98

Art. 32 Abs. 1 lit. c 2011 74

Art. 40 Abs. 1 2008 118

Art. 60 2008 118

Art. 61 lit. b 2008 118

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)

Art. 3 Abs. 1 2007 128

Art. 10 Abs. 1 Satz 1 2007 128

Art. 10 Abs. 3 2007 128

Art. 21 Abs. 2 2012 98

Art. 72 Abs. 1 2007 128

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung  
vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)

Art. 28 Abs. 1	2007 128
Art. 28 Abs. 2	2007 128
Art. 29 Abs. 1	2007 128
Art. 29 Abs. 2	2007 128
Art. 176	2007 128

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge  
vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)

Art. 36	2003 98
Art. 36 Abs. 2	2004 153; 2006 147
Art. 73 Abs. 1	2004 153
Art. 82	2004 161
Art. 91	2003 98

Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge  
an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (SR 831.461.3)

Art. 7 Abs. 1 lit. b	2004 161
----------------------	----------

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)

Art. 41 Abs. 3	2003 142
----------------	----------

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, SR 921.0)

Art. 2	2012 85
--------	---------

Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995  
(Binnenmarktgesetz, SR 943.02)

aArt. 3	2003 127; 2004 115; 2005 142
Art. 5	2003 127; 2004 115; 2005 142

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen  
vom 23. Juni 1978 (Versicherungsaufsichtsgesetz; AS 1978, S. 1836 ff.)

Art. 47	2005 172
---------	----------

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
vom 4. November 1950 (SR 0.101)

Art. 6 Ziff. 1	2010 118; 2011 89; 2012 101
Art. 6 Ziff. 3 lit. a	2005 185
Art. 6 Ziff. 3 lit. c	2012 101
Art. 8	2009 125
Art. 9	2007 104

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,  
abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)

Art. 14 Ziff. 3 lit. g                      2012 101

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989  
(UNO-Kinderrechtskonvention, SR 0.107)

Art. 12                                        2004 83; 2007 79

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits  
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits  
über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)

Art. 9                                         2004 145

Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden  
und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes  
von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (SR 0.211.231.01)

Art. 5 Abs. 2                                2004 77

Art. 7                                         2004 77

Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die  
Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen  
Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober  
1996 (Haager Kindesschutzübereinkommen, SR 0.211.231.011)

Art. 3 lit. a und lit. b                      2011 69

Art. 5 Abs.1                                 2011 69

## 2. Kantonale Erlasse

Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)

Art. 7 Abs. 1                                 2012 96

Art. 7 Abs. 2                                 2011 76

Art. 8                                         2005 175

Art. 11 Abs. 1                                2004 112

Art. 15 Abs. 1                                2004 112

Art. 17 Abs. 1                                2003 110; 2005 175

Art. 38 Abs. 1                                2011 76

Art. 38 Abs. 2                                2006 110

Art. 39 Abs. 1                                2007 81

Art. 41                                        2011 76

Art. 47 Abs. 3                                2003 184; 2004 197, 199

Art. 49 f.	2010 114
Art. 49 Abs. 1	2005 151
Art. 50	2005 105, 151
Art. 50 lit. d	2007 113
Art. 78 Abs. 2	2005 175
Art. 85 Abs. 2	2007 104
Art. 102	2011 76
Art. 105	2011 76
Art. 119	2005 105, 151
Art. 120	2005 105

Gemeindegesetz vom 19. August 1998 (SHR 120.100)

Art. 3	2011 76
Art. 15 Abs. 2	2011 76
Art. 19	2011 76
Art. 67	2011 76
Art. 69	2011 76
Art. 70	2011 76

Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlgesetz, SHR 160.100)

Art. 48 Abs. 1	2012 66
Art. 82 <sup>ter</sup> Abs. 2	2012 66

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)

Art. 2 Abs. 1	2005 113
Art. 6	2009 95
Art. 8 Abs. 1	2003 134; 2004 115; 2009 95
Art. 16	2003 142; 2007 94
Art. 18	2007 132
Art. 18 Abs. 1	2005 113
Art. 18 Abs. 2	2006 110; 2009 135
Art. 23	2009 137
Art. 24 Abs. 3	2008 119
Art. 25	2008 122
Art. 27 Abs. 1	2005 184
Art. 29 Abs. 2	2007 136
Art. 30	2009 137
aArt. 34	2003 110, 142; 2005 175; 2007 94; 2009 137
Art. 34a Abs. 1	2006 99
aArt. 35	2008 140
Art. 36	2004 112; 2006 99

Art. 36 Abs. 1	2006 110; 2007 132; 2009 95
Art. 36 Abs. 2	2009 95
aArt. 36b	2010 138
Art. 39 Abs. 2	2010 138
Art. 40 Abs. 1	2008 116
Art. 40 Abs. 2	2008 116, 118
Art. 40 Abs. 3	2008 118
Art. 46 Satz 1	2004 115
Art. 50 Abs. 2	2009 135
Art. 52 Abs. 1	2005 151
Art. 55a	2005 175

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 29. Juni 1998  
(SHR 172.500)

Art. 2 Abs. 4 lit. b	2003 134
Art. 6 Abs. 1	2003 134; 2004 115

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen  
vom 25. November 1994/15. März 2001 (SHR 172.510)

Art. 1 Abs. 3 lit. c	2005 142
Art. 10 Abs. 2 lit. c	2010 118
Art. 11 lit. a	2003 127; 2005 142
Art. 11 lit. c	2003 127; 2010 118
Art. 12 Abs. 1 lit. b <sup>bis</sup>	2012 90
Art. 12 Abs. 1 lit. c	2012 90
Art. 12 <sup>bis</sup>	2012 90
Art. 13 lit. h	2008 89
Art. 15 Abs. 1 <sup>bis</sup> lit. c	2010 127
Art. 18 Abs. 1	2003 127; 2005 142; 2008 89
Anhang 2	2012 90

Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das  
öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.512)

Art. 4a	2005 142
Art. 9 Abs. 1 lit. c	2010 118
Art. 10 Abs. 2	2012 90
Art. 12 lit. m	2005 142
Art. 14 lit. i	2005 142; 2008 89
Art. 16	2010 118
Art. 21	2003 127
Art. 23	2003 127
Art. 27	2003 127
Art. 27 lit. h	2008 89; 2010 127
Art. 28	2010 118

Art. 30 Abs. 1	2003 127; 2010 118
Art. 32 Abs. 1	2005 142; 2008 89, 125; 2010 118
Art. 33	2005 142
Art. 34	2010 118
Art. 37 Abs. 2	2003 134; 2008 89, 125
Art. 37 Abs. 3	2008 89
Art. 37 Abs. 3 lit. d	2008 125

Verordnung des Obergerichts über die Protokollierung in Straf- und Zivilprozessen sowie im Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 26. August 1988  
(Protokollierungsverordnung; OS 26, S. 711 ff.)

§ 5 Abs. 3	2012 101
------------	----------

Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)

Art. 43 Abs. 2 lit. b	2011 148
Art. 86	2012 63

Dekret über das Versicherungsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung vom 29. Januar 1968 (OS 21, S. 351 ff.)

§ 1	2005 172
-----	----------

Verordnung des Obergerichts über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 16. August 2002  
(Honorarverordnung; ABI 2002, S. 1299 ff.)

§ 2	2003 89; 2009 89
§ 3 Abs. 1	2006 99

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994  
(Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)

Art. 2 lit. a	2006 103
Art. 3 Abs. 2 lit. b	2006 103
Art. 8	2006 94
Art. 20 Abs. 1	2006 103
Art. 21 lit. b	2006 103
Art. 22	2006 103

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004  
(Personalgesetz, SHR 180.100)

Art. 9 Abs. 1 lit. c	2009 99
Art. 15 Abs. 2	2009 99
Art. 17 Abs. 1	2009 99; 2010 82
Art. 19	2011 89
Art. 19 Abs. 1	2009 95
Art. 19 Abs. 4	2009 95

Art. 38	2009 99
Art. 47	2011 89

Gesetz über die Dienstverhältnisse des Staatspersonals vom 26. Oktober 1970  
(Personalgesetz; OS 22, S. 197 ff.)

Art. 1 Abs. 1	2004 153
Art. 2 lit. b	2005 81
Art. 16 Abs. 2	2003 182
Art. 37	2004 153

Verordnung über die Entlöhnung des Staatspersonals vom 27. September 2005  
(Lohnverordnung, SHR 180.101)

§ 2	2009 95
§ 3	2009 95
§ 4 Abs. 1	2009 95

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals  
vom 14. Dezember 2004 (Personalverordnung, SHR 180.111)

§ 17	2009 99
§ 18 Abs. 4	2009 99
§ 26	2006 94
§ 42 Abs. 1	2009 99

Dekret über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen vom 28. November 1994  
(Pensionskassendekret; OS 28, S. 415 ff.)

a§ 43 Abs. 1	2003 98; 2004 153; 2006 147
--------------	-----------------------------

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches  
vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)

Art. 43 Abs. 1	2004 110
Art. 60a Abs. 2	2009 137
Art. 60c	2009 137
Art. 60d	2007 79
Art. 69f	2006 128
Art. 69h Abs. 1	2006 120
Art. 69h ff.	2006 128
Art. 73	2007 81
aArt. 144	2003 184
Art. 163 Abs. 2	2007 81

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption  
vom 10. Dezember 2002 (Kantonale Pflegekinderverordnung, SHR 211.224)

§ 10	2011 100
------	----------

Verordnung über die Gebühren im Erbschafts- und Vormundschaftswesen  
vom 7. Juni 1983 (SHR 211.232)

§ 1 lit. A 2007 81

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951  
(SHR 273.100; OS 18, S. 231 ff.)

Art. 44	2004 83; 2006 82
Art. 44 Abs. 1	2009 87
Art. 46a	2009 87
Art. 75	2006 91
Art. 76	2006 91
Art. 84	2004 88
Art. 86	2006 91
Art. 99	2004 83
Art. 108 Ziff. 3	2009 89
Art. 118	2003 89
Art. 118 Abs. 1	2008 78
Art. 119 Abs. 1	2009 83
Art. 121 Satz 1	2009 83
Art. 127 Abs. 1	2003 83
Art. 131 Abs. 1	2006 99
Art. 138	2006 91
Art. 143 Satz 3	2006 82, 87
Art. 144	2003 89
Art. 147a Abs. 1	2004 96
Art. 148 Abs. 1 lit. a	2004 96
Art. 161 Ziff. 3	2004 88
Art. 177 Abs. 1	2009 79
Art. 178	2006 87
Art. 182 Abs. 2 Ziff. 3	2004 92
Art. 190	2005 77
Art. 233	2006 94
Art. 253	2008 78
Art. 254	2009 89
Art. 255	2008 125
Art. 256 Abs. 1	2008 125
Art. 256 Abs. 3	2004 96
Art. 267 Abs. 1	2010 77
Art. 270a	2003 89
Art. 288 Ziff. 1 lit. b	2004 96
Art. 290b Abs. 2 Ziff. 2	2004 101
Art. 297	2003 87
Art. 297 Ziff. 2	2010 77
Art. 349 Abs. 2	2009 79
Art. 354 Ziff. 1 lit. a	2009 93

Art. 354 Ziff. 1 lit. b	2006 87
Art. 354 Ziff. 1 lit. c	2006 94
Art. 354 Ziff. 5	2003 87; 2004 105; 2008 77
Art. 364	2006 82, 87
Art. 364 Abs. 1	2004 83; 2009 93
Art. 364 Abs. 2	2003 87, 89
Art. 365 Ziff. 2	2004 96
Art. 365 Ziff. 6	2004 83; 2006 82
Art. 365 Ziff. 7	2004 83; 2006 82
Art. 385	2006 99

Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986  
(SHR 320.100; OS 26, S. 547 ff.)

Art. 18 Abs. 1	2005 175
Art. 25 lit. e	2007 142
Art. 26	2007 142
Art. 31 Abs. 1 lit. d	2005 175
Art. 39 Satz 1	2012 101
Art. 40 Abs. 1	2006 159; 2009 141
Art. 48 Abs. 1	2012 101
Art. 48 Abs. 2 lit. b	2008 139
Art. 48 Abs. 4	2012 101
Art. 50	2008 140
Art. 53	2003 158
Art. 68	2003 110
Art. 71	2003 110
Art. 76 Abs. 2 Satz 1	2012 101
Art. 77 Abs. 1	2012 101
Art. 84 Abs. 2	2012 101
Art. 85 Abs. 1	2004 199
Art. 85 Abs. 2	2003 184
Art. 98 Abs. 2	2007 145
Art. 111 Abs. 2	2004 186
Art. 115	2004 186; 2005 191
Art. 124	2004 186
Art. 149	2003 162
Art. 152	2003 162; 2004 168
Art. 157 Abs. 1	2003 162
Art. 160 Abs. 2	2008 142
Art. 161 Abs. 2	2008 142
Art. 164 Abs. 1	2004 190
Art. 172	2004 168, 171; 2008 146
Art. 172 Abs. 1	2004 177
Art. 172 Abs. 2	2005 191
Art. 173 Abs. 1	2004 177

Art. 175	2003 173
Art. 175 Abs. 1	2004 171, 177
Art. 186	2005 191
Art. 188	2005 191
Art. 189	2005 191
Art. 192 ff.	2006 131
Art. 196	2006 131
Art. 198	2003 164
Art. 200	2003 164
Art. 204 Abs. 3	2003 184; 2006 159
Art. 210 Abs. 2	2012 101
Art. 218 Abs. 1	2004 197
Art. 220 Abs. 1	2012 101
Art. 226 Abs. 1	2003 173
Art. 228 Abs. 1	2009 141
Art. 230 Abs. 1	2003 173
Art. 231 Abs. 2 lit. c	2005 185
Art. 234 Abs. 1	2010 141
Art. 234 Abs. 2	2005 185
Art. 235 Abs. 2	2008 130
Art. 239 Abs. 1	2008 130
Art. 240 Abs. 1	2008 130
Art. 255 Abs. 1	2010 141
Art. 257 f.	2003 164
Art. 262 Abs. 2	2010 141
Art. 269	2005 185
Art. 287 Abs. 1	2003 158
Art. 293 Abs. 2 lit. b	2003 175
Art. 303 Abs. 1 lit. a	2003 175
Art. 307 Abs. 1	2007 145
Art. 310	2008 140
Art. 323 Abs. 2	2003 152
Art. 324 Satz 2	2005 185
Art. 327	2004 171; 2008 140
Art. 327 Abs. 1	2004 177
Art. 327 Abs. 2	2004 177; 2007 139
Art. 328 Abs. 1	2006 159; 2007 139
Art. 329	2003 164
Art. 329 Abs. 3	2008 142
Art. 333 Abs. 1 lit. a	2003 178
Art. 342 Abs. 4	2003 178
Art. 354	2008 140
Art. 373	2003 156
Art. 396 Abs. 1	2003 182

Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten  
vom 26. August 1988 (SHR 320.111)

§ 5 2003 184

Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen  
vom 23. August 1988 (OS 26, S. 683 ff.)

§ 1 2003 164

§ 2 Abs. 1 lit. e 2003 164

§ 3 lit. a 2003 164

Verordnung des Obergerichts über die Zulassung und Stellung von  
Gerichtsberichterstattem vom 26. August 1988 (SHR 320.511)

§ 6 Abs. 2 2003 110

§ 8 Abs. 3 2003 110

§ 10 2003 110

Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen  
vom 23. August 1988 (Strafvollzugsverordnung; OS 26, S. 693 ff.)

§ 6 2003 156

Verordnung betreffend das kantonale Gefängnis vom 23. August 1988  
(OS 26, S. 699 ff.)

§ 12 2004 193

§ 12 Abs. 1 2004 190

§ 12 Abs. 3 2004 190

Hausordnung für das kantonale Gefängnis vom 1. September 1988  
(OS 26, S. 751 ff.)

§ 1 Abs. 3 2004 190, 193

§ 1 Abs. 4 2004 190

Gesetz über die Organisation des Polizeiwesens vom 21. Februar 2000  
(Polizeiorganisationsgesetz, SHR 354.100)

Art. 2 Abs. 1 2009 87

Art. 3 Abs. 3 2004 193

Art. 23 Abs. 1 2003 164

Schulgesetz vom 27. April 1981 (SHR 410.100)

Art. 12 Abs. 1 2004 110

Art. 12 Abs. 3 2004 110

Art. 17 Abs. 3 2007 104

Art. 55 Abs. 2 2005 151

Schuldekret vom 27. April 1981 (SHR 410.110)

§ 43a 2005 151

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen vom 21. Dezember 2004 (Lehrerverordnung; ABI 2004, S. 1955 ff.)

§ 27 2005 151

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.101)

§ 7 Abs. 2 lit. c 2003 141

§ 8 Abs. 2 2003 141

§ 16 2007 104

Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Beförderung der Schülerinnen und Schüler an den Primar- und den Orientierungsschulen vom 7. Mai 2003 (SHR 411.102)

§ 2 Abs. 2 2004 110

§ 16 2004 110

§ 25 ff. 2004 112

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100)

Art. 7 2010 89

Art. 12 2005 105

Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008 (SHR 455.200)

Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 2011 109

Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 10. März 2009 (Hundeverordnung, SHR 455.201)

§ 3 Abs. 1 2011 109

Kantonale Militärverordnung vom 23. November 2004 (SHR 510.101)

§ 1a Abs. 2 2010 138

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz, SHR 550.100)

aArt. 35 Abs. 1 2006 110

Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 14. Dezember 2004 (Brandschutzverordnung, SHR 550.101)

a§ 53 2006 110

## Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)

Art. 12	2005 105
Art. 15	2005 161
Art. 28	2006 139
Art. 28 Abs. 1 lit. a	2006 143
Art. 28 Abs. 1 lit. c	2009 131
Art. 34 Abs. 2	2003 148; 2008 114
Art. 35 Abs. 1 lit. e	2004 161
Art. 35 Abs. 1 lit. i	2003 144; 2004 163
Art. 43	2008 111
Art. 44 Abs. 1 lit. c	2005 161; 2008 111
Art. 111 lit. d	2007 124
Art. 113 Abs. 1 lit. a	2007 124
Art. 113 Abs. 1 lit. b	2005 167
Art. 115	2008 114
Art. 117 Abs. 3	2005 169
Art. 118	2003 148
Art. 118 Abs. 1 lit. b	2008 114
Art. 118 Abs. 4 lit. a	2008 114
Art. 126	2008 108
Art. 127	2003 182; 2006 94
Art. 137	2010 138
Art. 154 Abs. 2	2003 150
Art. 155	2008 108
Art. 186 f.	2012 96
Art. 215 Abs. 1	2012 96

## Gesetz über die direkten Steuern vom 17. Dezember 1956 (OS 19, S. 212 ff.)

Art. 5 <sup>bis</sup>	2005 161
Art. 23 Abs. 1 Ziff. I lit. h	2004 166
Art. 35 Abs. 2	2005 161
Art. 59a Abs. 2 Ziff. 4	2007 124

## Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111)

§ 18 Abs. 1	2006 139, 143; 2009 131
§ 19 Abs. 1	2006 139
§ 22 Abs. 1	2008 114
§ 22 Abs. 2	2003 148; 2008 114
§ 27 Abs. 1	2003 144; 2004 163
§ 31 Abs. 3	2008 111
§ 106 Abs. 3	2012 96

Verordnung über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940  
über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 12. April 1983  
(OS 25, S. 347 ff.)

§ 8 2007 81

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im  
Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 4	2004 125
Art. 7 Abs. 1 Ziff. 5	2009 115
Art. 7 Abs. 1 Ziff. 9	2009 115
Art. 12 Abs. 3	2012 78
Art. 16 Abs. 3	2012 78
Art. 35	2005 85; 2009 115; 2010 89
Art. 49 Abs. 1	2004 125; 2010 97
Art. 51	2005 85, 113
Art. 55 Abs. 2	2005 85
Art. 57 Abs. 1	2005 113
Art. 58 Abs. 1 lit. f	2005 113
Art. 61 Abs. 1	2004 125; 2005 113
Art. 61 Abs. 3	2004 125
Art. 70 Abs. 1	2004 125
Art. 71 Abs. 1	2004 125; 2009 115
Art. 71 Abs. 3	2009 115
Art. 72 Abs. 1	2004 125
Art. 73	2004 125
Art. 76 ff.	2008 103

Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)

Art. 43 f. 2004 142

Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970 (SHR 810.100)

Art. 30e	2006 120, 130
Art. 30e Abs. 5	2006 128
Art. 30g	2006 130
Art. 30i	2006 120, 130
Art. 30i Abs. 3	2006 128

Verordnung über die Medizinalpersonen und medizinischen Hilfspersonen  
vom 30. November 1976 (Medizinalverordnung; OS 23, S. 617 ff.)

§ 41	2005 191
§ 73a	2004 145

Spitalgesetz vom 22. November 2004 (SHR 813.100)

Art. 30 Abs. 1 2006 130

Dekret über die Organisation des Kantonsspitals Schaffhausen –  
Akutmedizin und Geriatrie vom 7. April 2003 (ABl 2003, S. 707 ff.)

§ 23 2007 113

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 21. November 1994  
(Sozialhilfegesetz, SHR 850.100)

Art. 22 2009 125  
Art. 22 Abs. 1 2007 120; 2008 85  
Art. 22 Abs. 3 2008 85  
Art. 24 Abs. 1 2009 125  
Art. 29 2007 120

Sozialhilfeverordnung vom 30. Juni 1998 (ABl 1998, S. 907 ff.)

§ 5 Abs. 1 2007 120

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss  
vom 5. Dezember 1977 (Ruhetagsgesetz, SHR 900.200)

Art. 3 Abs. 1 2010 100

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 29. November 1999  
(kantonaies Landwirtschaftsgesetz, SHR 910.100)

Art. 40 Abs. 2 2012 68

Kantonaies Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (SHR 921.100)

Art. 2 2012 85  
Art. 20 2004 125

Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen  
vom 30. Oktober 1972 (OS 22, S. 658 ff.)

Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 2004 149  
Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2 2004 149

### 3. Kommunale Erlasse

Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918  
(Stadtverfassung, RSS 100.1)

Art. 4 2011 76  
Art. 22 2011 76  
Art. 24 2011 76

Art. 45 <sup>bis</sup>	2011 76
Art. 45 <sup>ter</sup> Abs. 3	2011 76

Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1)

Art. 12 lit. c	2011 76
Art. 14 Abs. 1	2011 76
Art. 17a	2011 76
Art. 19	2011 76
Art. 71	2011 76

Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 10. Mai 2005 (RSS 700.1)

Art. 10 Abs. 1	2009 115
Art. 11	2009 115
Art. 24 Abs. 5	2009 115

Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 1. Juni 1982/29. Oktober 1996

Art. 21 Abs. 3	2004 125
Art. 27	2004 125
Art. 32 Abs. 1	2004 125
Art. 41 Abs. 1	2004 125
Art. 42 Abs. 1	2004 125
Art. 49	2005 85

Reglement des Stadtrats Schaffhausen über die Erteilung von Installationsbewilligungen für Gas- und Wassereinrichtungen vom 21. Februar 1984 (RSS 7100.1)

Art. 6 Abs. 3	2010 114
---------------	----------

Verordnung des Grossen Stadtrats Schaffhausen über die Wasserabgabe 2010 vom 15. September 2009 (RSS 7200.1)

Art. 31 Abs. 2	2010 114
----------------	----------

Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Hemishofen vom 19. Mai 2010

Art. 26	2011 140
---------	----------

Submissionsverordnung der Gemeinde Thayngen vom 25. Februar 1999

Art. 16 lit. c	2004 115
Art. 16 lit. d	2004 115
Art. 18 Ziff. 1	2004 115

2012

## VII. Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.a.	ausseramtlich
aArt.	alter (nicht mehr gültiger) Artikel
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl	Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AG	Aktiengesellschaft
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AnwGebV	(Zürcher) Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3)
a§	alter (nicht mehr gültiger) Paragraph
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, SR 142.20)
BauG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)
BauG 1936	Baugesetz für den Kanton Schaffhausen vom 8. September 1936 (OS 16, S. 119 ff.)
BauG 1964	Baugesetz für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 (OS 20, S. 271 ff.)
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BEZ	Baurechtsentscheide Kanton Zürich

BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, SR 943.02)
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
BNO	Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hallau vom 18. September 1992
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947
BSc	Bachelor of Science
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
DNA	Desoxiribonucleid acid (Desoxyribonukleinsäure)
E.	Erwägung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandels-gemeinschaft)
EGV-SZ	Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Schwyz
einstw.	einstweilig(er)
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)

EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbsersatzgesetz, SR 834.1)
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EU	Europäische Union
EV DBG	Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung, SR 642.121)
f(f).	und folgend(e)
FH	Fachhochschule
FHO	Fachhochschule Ostschweiz
Fn.	Fussnote
FSG	Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 22. September 2008 (SHR 836.100)
GB	Grundbuch
GebV SchKG	Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (SR 281.35)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)
i.S.	a) in Sachen b) im Sinn
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. September 2005
i.V.m.	in Verbindung mit
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (SHR 172.510)
JG	Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)

JStr	Jugendstrafrecht
JStrK	Jugendstrafkammer
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KSD	Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung
Kt.	Kanton
KV	Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
lit.	litera (Buchstabe)
LS	Zürcher Loseblattsammlung (Gesetzessammlung)
LwG/SH	Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 29. November 1999 (kantonales Landwirtschaftsgesetz, SHR 910.100)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
N.	Note
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NHG/SH	Gesetz über den Natur und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100)
Nr(n).	Nummer(n)
OGE	Entscheid des Obergerichts
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivil- gesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
OS	Offizielle Sammlung der Gesetze für den Kanton Schaffhausen, neue Folge
PKV	(Berner) Verordnung über die Bemessung des Parteikostensatzes vom 17. Mai 2006 (Parteikostenverordnung, BSG 168.811)
RRB AG	Beschluss des Regierungsrats des Kantons Aargau
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)

RSS	Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SA	Soziale Arbeit
SchK	Schuldbetreibung und Konkurs
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
sGS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen
SHR	Schaffhauser Rechtsbuch 1997 (amtliche Sammlung der bestehenden Rechtserlasse des Kantons Schaffhausen)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
StG	Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)
StPO/SH	Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100; OS 26, S. 547 ff.)
STUG	Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 20. März 2009 (SR 744.10)
STUV	Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr vom 1. November 2000 (SR 744.103)
StV	Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111)
SWB	Schweizerischer Werkbund
u.a.	unter anderem
UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)

UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
vgl.	vergleiche
VISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)
VLP	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)
VRöB	Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.512)
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, SR 921.0)
WaG/SH	Kantonales Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (SHR 921.100)
WahlG	Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlgesetz, SHR 160.100)
z.B.	zum Beispiel
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR 272)
ZPO/SH	Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 (SHR 273.100; OS 18, S. 231 ff.)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung











